



Vd. 177.



Standhafte Rettung
des
Eigentums und Besizes

der
Universität zu Mainz

an den
Klostergebäuden, und deren Anz und Zubehörden,
des aufgehobenen Klosters

Altenmünster

daselbsten,

gegen die

von dem Kurfürsten Friderich Karl Joseph zu Mainz der Abtei Jakobs-
berg anmaßlich und nichtiglich geschehene fernerweite Schankung
derselben;

gegen die

zur unerhörten Bekränkung der Universität darauf erlassene Kabinettsbefehle;

und gegen das

von dem bürgerlichen Gerichtshofe des Departements Donnersberg zu Mainz zu
Gunsten dieser Abtei unterm 12. Fructidor J. 7. erlassene beschwerliche Urtheil;

in Sachen

der Universität zu Mainz,

Klägerin, — nunmehrigen Adpellantin,

entgegen

Abten und Konvent des Klosters Jakobsberg,
Benediktinerordens daselbsten, Beklagte, — izege Adpellaten.

Im 9. Jahr der fränkischen Republik.



Schwerlich wird man es in unsern Tagen glauben mögen, daß die bekannten Erwerbsmittel des Mönchen, — des Manns, den uns die Geschichte der Vorzeit durchgehends mit den Augen in dem Himmel, — mit Fingern und Herzen aber in der Laien Säckel und Vermögen so lebhaft als wahr schildert, — noch ize ihre gebahnten Wege finden sollten; —

Schwerlich wird man es glauben mögen, daß einer der aufgeklärtesten Fürsten unseres Zeitalters, — ein Kurfürst Friderich Karl Joseph zu Mainz, — ein Kenner und Verabscheuer dieser Mönchsmaxime, welcher, wohl überzeugt, daß Vorsorge für die Bildung und den öffentlichen Unterricht des Bürgers, — Fixirung angemessener Sustentationsquellen für die Lehrer zc. staatserpriestlicher, — wahrscheinlich auch Gott wohlgefälliger seye, als Beten und Faulenzen ästhetischer Leute, drei dieser unnützen Bienenkörbe in seinem Staate abschlachtete, — ihren Gütervorrath seiner verwaisteten Universität zuwandte, durch Einverleibung desselben an ihr Vater ward, — und sich durch diese große Regentehandlung von seinem Staate eine unvergleichliche Bürgerkrone verdient hatte, zc. — daß, sage ich, dieser heldenkende Fürst, durch Eindrücke und Insinuirung allerlei Art, dahin habe bestimmt werden mögen, seine Grundsätze mit dem Monachismus auszuföhnen, — dessen Intrigue zu fröhnen, — gegen seine eigene feierlich abgegebene Urkunden, und hundertfältig bestätigte Auerkenntnisse, wiederum einen überaus beträchtlichen Theil dieses Unterrichtsfonds von seiner Universität abzureißen, einem andern Mönchsorden zuzuwerten, — und dadurch die schönste Perle seines Fürstendiadems selbst zu zernichten.

Kaum wird man es glaublich finden, daß Kabinettsmänner dieses Fürsten, denen das Wohl des Staats, und die Ehre seines Regenten gleich heilige Dinge seyn sollten, letztern durch schnöde Repräsentation, falsche Interpretation und Verdrehung seiner vordern Erklärungen zc., so unverantwortlich auf die Zinne haben führen mögen, daß er seine Staatsfirma zur eigenen Zernichtung eines der glänzendsten Werke seiner Regierung herleihen, — und sich nach einer, im unvereinbarlichsten Widerspruch liegenden Staatsmaxime, in kurzer Zeit aufeinander, der großen Welt als Feind und Freund des Monachismus, — als

Schenker und Entzieher, — als Suppressor und Stifter, — als Vermehrer und Dissipator öffentlicher Staatsunterrichtsfonds zur Schau auftragen, — kurz: sich selbst als das räthselhafteste Staatsproblem erproben muß!!

Raum ist es glaublich, daß diesem großen Regenten, der Recht und Billigkeit öffentlich ehrte, und in Schutz nahm, — der Kabinetsojustiz so lebhaft verabscheute, — die Schwäche des Alters, und heillose Zustüßungen einiger seiner Höfinge und Konfistorianen noch an dem Abend seiner Tage den Streich spielen sollten, daß er gegen die gegründetste Beschwerdeschriften seiner unterdrückten, die Hände um seine Hilfe ringenden Universität, mit Aufträgen blinden Gehorsams und Parition, mit Verschließung seines Ohrs und Augen gegen die rechtlichen Gegenvorstellungen und mit Rescripten, dergleichen nur der Orient noch iso von sich gibt, verfahren, — und auch diese Regententugend in seiner Person habe zweisdeutig machen können.

Raum wird man es endlich auch glaublich finden, daß ein fränkisches bürgerliches Tribunal, — welches als der von Gott gesandte Richter der Unschuld und Bedrückten, in vollster Zuversicht auf dessen tiefe Einsicht und strengste Justizverwaltung, zur rechtlichen Hinlegung dieser Beschwerden, von Seiten der Universität aufgefordert ward, — sich habe bestimmen können, notorisches altes Unrecht durch neue Urteilsprüche zu bestätigen, die Universität, ohne die mindeste Erkenntniß über den Entschädigungspunkt von sich abzuweisen, — ja vollends gar, wie dem muthwilligsten Kläger, in die verursachten Prozeßkosten zu verdammen.

Alles d'eses, sage ich, wird man unglaublich finden.

Es geschah aber dennoch. — Thatsachen verbürgen es, — Urkunden und Aktenstücke bewähren es, — die nachsehende Ausführung bestättigt es.

So niederschlagend und traurig nun übrigens diese Ereigniß selbst für die Universität zu Mainz ist, so pragmatisch und fruchtbar ist zugleich andererseits ihr Faden an Beiträgen zur Kenntniß der Kabinetsexmaximen der kurmainzischen Regierung in den letzten Tagen ihrer Staatsoperationen auf cischenanischem Boden; — so unterhaltend darneben, und jucund, daß man nicht bergen will, ob nicht irgendwo einmal ein launigter Dichter, dem sie der Zufall in die Hände spielt, in die Versuchung gerathen möge, ihren Stoff wohl gar in eine tragikomische

Farce, betitelt: Den Spaß kann man zweimal treiben, oder die verminderte Vermehrung des Universitätsfonds zu Mainz, — umzuschmelzen.

Um einige Ordnung hinein zu bringen, hat man das Ganze in drei besondere Abschnitte zerfällt.

Der erste schickt eine getreue vollkommen beurkundete Geschichts- erzählung dieser Begebenheit voran.

Der zweite legt eine standhafte, auf Recht und Thatfachen ge- stützte Ausführung jener Fragen vor, deren vorläufige Ent- scheidung der Grundlage ihrer in Streit befangenen Haupt- erörterung ist.

Der dritte trägt die Abfertigung jener Gründe vor, deren sich sowohl das kurfürstliche Kabinet zu Mainz in seinen Rescripten und andern Verfügungen gegen die Universität, — als das bürgerliche Tribunal des Departements Don- nersberg zur Rechtfertigung seines in dieser Sache abgege- benen beschwerlichen Urteils hat bedienen wollen. — Zur Sache.

Erster Abschnitt.

Geschichtserzählung.

§. I.

Kurfürst Seiderich Karl Joseph zu Mainz faffet den Entschluß, drei Klöster zu Mainz zu suppressiren, und durch Einverleibung ihrer Güter in den Universitätsfond zu Mainz, letztern zu restauriren.

Die von weiland Erzbischoffen und Kurfürsten Diether im Jahr 1476 gestiftete Universität zu Mainz betraff das Unglück von jeher, daß sie, auf keinen festen Real- oder Güterfond gegründet, jedem Wechsel der Zeiten unterlag, — und sich ebendeshwegen bis in das achtzehnte Jahrhundert nie über die Sphäre eines nur höchstmittelmäßigen Lehrinstituts erheben konnte.

Ihr Primordialfond beruhete einzig auf einigen, der Universität nicht inkorporirten, sondern nur durch Unionsnexus angelegten Stiftspräbenden. — Mißgünstige Stifter, und gelegene Zeiten wußten daher diesen Nexus wieder zu sprengen, die abgerissene Pflanzden sich wieder zu verschaffen, und an ihre Stelle nur ein Schattenbild ihres wahren Ertrags, mittelst einer überaus geringen jährlichen Abgift zur Erhaltung der Lehrer der hohen Schule zu setzen. Die Universität sank dadurch in ihr voriges Nichts zurück, und verlor beinahe die ersten Umzüge einer öffentlichen Unterrichtsanstalt.

Diethers zweiter Nachfolger Erzbischoff und Kurfürst Jakob traff sie in ihren letzten Zügen an. Er fafte den Plan, das St. Morizensstift zu Mainz aufzuheben, dessen geringe Gütersubstanz dem Universitätsfond einzuverleiben, und dergestalt durch Festsetzung eines Realgrundes doch einigermaßen dem gänzlichen Verfall vorzubeugen. Der Mainz

zer Klerus erfuhr aber nicht sobald dieses Vorhaben, als er auch Wege und Mittel fand, seine Ausführung zu hintertreiben.

Eitel Wolf von Stein, kurmainzischer Obristhofmeister und Bigedom, — ein Mann von kolossalischer Gelehrsamkeit und Verdienst, faßte kurz darauf gegen das Jahr 1513 den Entschluß, der Stadt Mainz eine hohe Schule zu geben, dergleichen Deutschland bisher noch nicht gesehen hatte. Er legte den Plan hiezu bereits seinem gleichgroßen Herrn, Erzbischoff Cardinal Albrechten zur Ausführung vor; — allein sie scheiterte an der Unauspßlichkeit der Frage: unde sumemus panem? — und an dem bald hernach erfolgten Tode dieses unvergeßlichen Mannes. (a)

Kurfürst Daniel im XVI. — und Kurfürst Johann Schweißhardt im XVII. Jahrhunderte nährten gleiche Absichten. Auch ihnen aber lagerten sich von allen Seiten so viele Schwierigkeiten entgegen, daß alles bei dem frommen Wunsche beruhen blieb.

Ein aufgeklärter Musenfreund, Kurfürst Emmerich Joseph, war ernstlich gemeint, diesem Unwesen abzuhelfen. Er hatte zu diesem Behufe bereits sein Absehen auf die Einziehung einiger Stifter zu Mainz gerichtet, und hiezu die Zusage der Unterstützung des Kaiserhofs vor sich. Der Mainzer Klerus wußte es aber auch diesmal zu hintertreiben, und — es ward nichts daraus.

Die Ausführung dieses großen Volks beglückenden, und ihm selbst zur unverweklichen Ehre gereichenden Werks blieb daher Erzbischoff und Kurfürsten Friederich Karl Joseph am Schlusse des XVIII. Jahrhunderts vorbehalten.

Dieser war es, welcher gründlich einsah, daß ohns Stiftung eines festen, dauerhaften, dem persönlichen und zeitlichen Wechsel nicht unterworfenen Güterfonds, ein dauerhaftes Institut selbst undenkbar seye; — er benutzte weislich die Ereignisse der Vorzeit, — fand, daß bloße Stiftungsbeiträge, Klosterschröpfungen, Präbendeinziehungen zc. den Fond nicht für ewige Dauer sicherten, — spiegelte sich an den Klippen, woran die Absichten seiner Vorfahren und anderer Zeitgenossen scheiterten, — benutzte die Wege, welche so viele Erz- und Bischöffe Deutschlands bez

(a) S. von ihm *Adami*, *Vitae ICtor. et Polit.* p. 4. und *Gudenus*, C. D. M. T. 1. p. 942. fgs. —

reits im XVI. Jahrhundert gangbar gemacht hatten, — tratt muthig und groß in ihre Fußstapfen, — entwarf den Plan zur Aufhebung dreier Klöster in der Stadt Mainz, — und bereitete sich weislich die Wege vor, um sein Vorhaben ohne Widerstand ausführen zu können.

§. 2.

Zu dessen Ausführung er vorläufig die Begnehmigung des päbstl. und Kaiserl. Hofes auswirkte. — Inhalt des erhaltenen päbstl. Breve d.ßhalb. —

Kurfürst Friderich Karl Joseph legte zu diesem Ende bereits im Jahr 1780 sowohl dem päbstlichen Stule zu Rom, als dem kaiserl. Hofe wichtige Gründe (a) vor, um die Begnehmigung an beiden Orten zur Aufhebung dreier Klöster zu Mainz, der Karthaus auf dem Wischelsberg, — des jungfräulichen Klosters Altmünster Zisterzienser, — und der Klarissen Minoritenordens auf dem Glachsmarcke, (zu den reichen Klaren genannt,) zu erhalten, — sofort ohne Schwierigkeit die sämtlichen Güter, Renten, und Gefälle derselben ohne Ausnahme, dem Universitätsfond zur Verbesserung, Vermehrung, und Stabilirung einzuverleiben.

Der kaiserliche Hof willigte unbedingt ein.

Der päbstliche Stul hingegen, seinem Kurialstyle getreu, wornach er so gerne die Erz- und Bischöffe zu bloßen Exekutoren seiner Dekretalen und Breven zu bilden von jeher gemeint war, hängte seiner Bewilligung noch allerlei Bestimmungen an, wornach:

1.) Die Kirche des Klosters Altmünster in eine Pfarrkirche umgeschaffen, —

(a) Sie bestanden darinnen: „1) Universitatem Mogunt. penitus corruisse ex defectu fundi pro salariandis professoribus; hinc cum dispendio Religionis Juvenes frequentare Universitates Protestantium. 2) Fundum etiam inveniri non posse, nisi ex suppressione trium monasteriorum. 3) In fundatione Universitatis Heidelberg. quoque tria suppressa fuisse monasteria. 4) Haec tria monasteria ideo prae aliis suppressi posse, quia publico omnino non deserviant, et tamen divitiis affluent. 5) Eminentissimum Mogunt. esse prae aliis zelatorem et defensorem futurum auctoritatis Pontificiae, et devotissimum hujatis curiae. 6) Fundum Universitate fieri, ut etiam Protestantes illam frequentent.“ —

2.) Das

2.) Das Klostergebäude ad S. Claram hinfüro der Abtei Jakobsberg zur Beziehung überlassen, — und

3.) In dem Altmünster, Klostergebäude ein Hospital errichtet werden sollte.

Der kluge Pius VI. sah aber zuwohl ein, daß deutsche Erz- und Bischöffe, kraft ihrer eigenen ordinari Diözesangewalt, und Ausweis so vieler bisherigen Vorgänge, zu weit über diese Kurialmaxime erhoben seyen, als sich dergleichen Bestimmungen als förmliche Bedingungen vorzeichnen, — sich zu bloßen und blinden Exekutoren päpstlicher Vorschriften machen, — sich ihre ordentliche Erz- und Bischöfliche Diözesangewalt in dergleichen Dingen, durch willkürliche Beschränkungen solcher Art beengen und vermindern, — zumal ein bloßes Begnehmigungs- Ehrenrecht in Jurisdiktionaliktaturen, in eine Willkühre, und Dekret des unmittelbaren, und präzisen Willens des päbstl. Styls umschaffen zu lassen; — Er that daher, was der neue römische Kurialstyl in allen Bullen über unmittelbare Diözesansachen durchgängig zu beobachten pflegt, und fügte seiner Begnehmigungsbulle wohlbedächtlich am Schlusse die Klausel bei:

„Doch schreiben wir hierunter dir, verehrungswürdiger Bruder!
 „nichts vor, und sollst du dieses, und alles andere darinn begriffene nach deinem eigenen besten Willen, Einsicht, und Gutbefinden zu Stand zu bringen ganz freie und unbeschränkte Gewalt haben; — auch soll dir nichts als Vorschrift und Gesetz hierunter zu befolgen aufstiegen, sondern alles deinem selbstzeitigen Ermessen und Willkühre gänzlich anheim gestellt seyn und bleiben.“

Hiedurch verlor demnach alles, was einer Beschränkung ähnlich sah, ipso jure seine Kraft, — die Sache tratt in das Geleise von dem zurückerückte, was sie auch ohne diese Klausel vorher war, — in eine pure Begnehmigung, — und Friderich Karl Joseph behielt dadurch in der Anordnung und gänzlichen Ausführung durchaus freie, ungebundene Hände.

S. 3.

Er unterdrückt hierauf diese drei Klöster wirklich, und schenkt durch eine feierliche Urkunde der Universität alle ihre Güter, Rechten, und Gerechtsamen ohne Unterschied und Ausnahme; — welche solche auch förmlich akzeptirt, — und den Besitz davon ergreift.

Es wurden hierauf diese drei Klöster (S. 2.) am 15. Nov. 1781. (a. St.) wirklich unterdrückt und aufgehoben, und mittelst Pub-

lizirung einer förmlichen feierlichen Schankungsurkunde, der Universität in Corpore an dem nämlichen Tage übergeben, und ihrem Fond auf ewig einverleibt:

„*Bona omnia, reditus, proventus, actiones, ac jura quaecunque, quocunque nomine vocata, et sub quocunque genere comprehensa, ad praedicta tria monasteria suppressa et destructa quomodolibet spectantia et pertinentia; —*

welche Universalschankung sonach die Regel ausmachte.

Ausnahmweise aber behielt sich Kurfürst Friderich Carl Joseph bevor, und zwar:

a) als Erzbischoff:

„*Nobis tamen, tanquam ordinario, nostrisque successoribus, jus patronatus parochiarum in Budenheim, Costheim, Heidesheim, caeterorumque beneficiorum simplicium, tribus Ecclesiis Carthusiae, Virginum in Altenmunster, et ad S. Claram annexorum, quatenus illud Priori, Abbatissis, et Conventibus usque nunc competebar;*

b) als Kurfürst:

„*Nobis tanquam Principi Electori, omnia Regalia, majora et minora, in specie autem jura Vogthetica, uni vel alteri monasterio hinc inde competentia, expresse reservantes.*“

(S. diese Schankungsurkunde unter Ziff. 1.)

Die Universität in Corpore akzeptirte hierauf am 18. November 1781. (a. St.) in einer feierlichen kurfürstlichen Audienz diese Schankung förmlich, — und ermangelte nicht, auf der Stelle, soweit es Zeit und Umstände erlaubten, von diesen sämtlichen Gütern, Renten, und Gerechtigkeiten, gleichförmlich den Besitz zu ergreifen.

S. 4.

Gleichwohl wird derselben dieser neue Fond zur eigenen Verwaltung noch nicht extradirt. — Beleuchtung der darauf gerichteten Vorbehaltsklausel in der Schankungsurkunde.

Dadurch (S. 3.) war nun die Universität völliger Herr und Eigenthümer aller dieser Güter geworden; gleichwohl ward ihr dieser neue Fond zur eigenen Administration noch nicht ausgefolgt, und übergeben. Der Kurfürst selbst scheint damals noch ganz unschlüssig gewesen zu seyn, ob er ihn durch seine eigene Hofkammer, — oder

eine eigends niedergesetzte Hofkommission, — oder endlich von der Universität selbst verwalten lassen wolle. Zur Zeit der Schankung wußten die Mitglieder dieses eben so wenig, und es war ihnen auch wirklich ganz gleichgültig.

Unentschlossen über diesen Punkt, behält er sich daher darüber noch seine Disposition ausdrücklich durch diese Klausel bevor:

„Salvis porro ulterioribus, quae circa novum hunc Universi-
tatis fundum suo tempore extradendum, juxta contingentes
circumstantias duxerimus disponenda.“

Wirklich schlug er den zweiten Weg ein, und setzte zur interimistischen Verwaltung eine vermischte, aus kurfürstlichen Räten und Professoren bestehende Hofkommission nieder, welche sich auch diesem Geschäfte bis zum 15. September 1784. (a. St.) unterzogen, wo dann nur erst mittelst eines eigenen kurfürstl. Rescripts d. d. eod. eine besondere, aus bestimmten Universitäts-Mitgliedern gebildete sogenannte Universitäts-Kameraldeputation ernannt, — dieselbe mit einer eigenen ausführlichen Instruktion versehen, — sofort an diese der Fond zur alleinigen Universitätsverwaltung, vorbehaltlich der kassenvogteilichen Aufsicht und Direktion, wirklich übergeben ward.

(S. dieses Rescript, Beilage Ziff. 2.)

Solchemnach betraff diese Klausel, wie man deutlich einseht, nur die Extradition des neuen Fonds, und die wegen solcher noch zu treffende Verfügungen. Indem nun jene durch das angezogene kurfürstl. Rescript, — diese hingegen durch die ertheilte Instruktion in Wirkung übergieng, so ersieht man zugleich, daß diese Klausel vorlängst vollkommen erfüllt seye, mithin davon keine weitere Frage mehr seyn könne.

S. 5.

Nach erfolgter Extradition verwaltet und benuzet die Universitäts-Kameraldeputation eben so, wie die abgetretene kurf. Hofkommission, alle und jede Güter und Renten der aufgehobenen 3 Klöster, ohne Ausnahme der klösterlichen Gebäulichkeiten, — insbesondere auch die Kirche, das Kloster, die Weinberge, die Mühle, Gärten, den Oekonomiehof u. des Altenmünsters.

Die neu etablierte Universitäts-Kameraldeputation lösete sonach die bestandene Administrations-Hofkommission ab (S. 4.),

und jener ward nun der neue Fond zur fernern Verwaltung förmlich abgetreten.

Sie unterzoh sich auch derselben ganz in dem nämlichen Maße, wie sie jene vorhin gepflogen hatte. Alle ihre Verhandlungen und Protokollen mußten nach jeder Sitzung kopirt, von dem Sekretär unterzeichnet, und nebst ihren Originalbeilagen, Referaten, Zetteln und Contingenten, Entwürfen der Leih- und Bestandsbriefen zc. dem kurfürstl. Kabinette unmittelbar vorgelegt werden; ohne dessen Genehmigung und Inscriptio nichts expedirt, nichts berichtet, bezahlt oder verfügt ward, und werden konnte. In erheblicern Dingen erfolgten eigene, — auch wohl von dem Kurfürsten eigenhändig unterzeichnete Rescripten.

Solchergestalt stand alles unter der unmittelbaren Aufsicht, Direction, und Abhängigkeit des Kurfürsten, seiner Minister, und seines Cabinets. Er sollte von allem wissen, und wußte es; — ohne ihn sollte nichts geschehen, und es geschah nichts.

Die neue Universitätsverwaltung verbreitete sich nun, wie ihre Vorgängerin, über alle Güter und Renten, welche ihr durch die Schenkungsurkunde zugewiesen, und darinnen nicht ausdrücklich ausgenommen waren. Selbst die sämtlichen Klostergebäude der drei aufgehobenen Stiftungen, und ihre Zubehörden, machten keine Ausnahme davon, weil durch den Hinfall der über dieselbe in der päbstl. Bulle aufgestellten Bestimmungen, und dadurch gemachten Ausnahmen, es izt bei der in der Schenkungsurkunde unumwunden etablierten Regel blieb; daß alle Güter dieser drei Klöster, ohne Ausnahme und Unterschied, der Universität anzugehören sollten.

S. 6.

Zu welcher letztern die Universität durch einige wesentliche Hauptvorgänge vollkommen berechtigt war.

In Ansehung dieser Klostergebäuden hatte nun zwar die päbstl. Bulle (S. 2.) präcise Bestimmungen ertheilt, und die Kirche des Klosters Altmünster zur Einrichtung eines Pfarrgottesdiensts, — das Klostergebäude *ad S. Claram* zur Aufnahme der Wönschen auf dem Jakobsberge gewidmet, — und in dem Klostergebäude des Altmünsters sollte ein Hospital eingerichtet werden. Allein der Zufall wollte es anders, und fast keine einzige dieser Bestimmungen konnte in ihre Erfüllung übergehen.

Denn:

a) Die Einrichtung einer neuen Pfarrei in dieser Stadtgegend hätte eine Dismembrirung und Entschädigung der Pfarrei und des Pfarrers ad S. Emeranum dahier zur Begleiterin haben müssen; beides hatte aber, eingezogenen Berichten nach, unübersteigliche Schwierigkeiten. — Auch war eine solche neue Pfarreinrichtung nicht zur Nothdurft, sondern nur zur Bequemlichkeit der in jener Gegend wohnenden Bürger projektirt, — und päpstlich bestimmt.

Dieses bestimmte daher den Kurfürsten, von diesem Projekte, welches er selbst, und zwar *citra animum se praecise obligandi*, nur als ein Vorhaben dem päpstlichen Stule untergelegt hatte, wieder abzuziehen, — sofort auch diese Kirche unter den seiner Universität verliehenen *bonis omnibus*, als der Regel, begriffen seyn zu lassen. Er widmete sie daher förmlich zur ständigen Einrichtung der Universitätsbibliothek,

(S. Anl. Ziff. 3.)

ließ des Endes die Todten erhumiren, die Kirche erspekiren,

(S. Anlage Ziff. 4.)

und die Universität damit, gleich ihren übrigen Gütern, schalten und walten; welche dann auch alle darauf lastende Lasten, Zahlung der gestifteten Messen, Entrichtung der Kompetenzen an ihre Altaristen und Benefiziaten zc. willig leistete, weil sie sich für Eigenthümerin eines, — obgleich überaus lästigen, und keinen Pfennig rentirenden, ihr auch ganz unnützen Güterstücks halten mußte, nachdem zumal auch das Vorhaben der dorthin zu errichtenden Universitätsbibliothek nicht in Erfüllung gieng.

b) In Ansehung der Klostergebäude ad S. Claram, ließ der Kurfürst, nach Einlangung der päpstlichen Bulle, der Abtei Jakobsberg sein Vorhaben, und die vom päpstlichen Hofe zu ihren Gunsten ertheilte Begnugung, sie von ihrem bisherigen so oft ruinirten Wohnorte in dieses Gebäude zu versetzen, förmlich eröffnen. Allein sie lehnte es mit der Erklärung ab:

„Auf ihrem Stiftungsplatze *in monte specioso* verbleiben, und ewig dort leben und sterben zu wollen;“
somit fiel auch diese Bestimmung hinweg, — oder sie hatte vielmehr durch die ausgeschlagene Akzeptirung dieser ihnen beschenehen Spezialstiftung nunmehr ihr Ende erreicht.

c) In dem Klostergebäude des alten Münsters sollte ein Hospital angerichtet werden. Kurfürst Friederich Karl Joseph

verlegte dieses in das seiner Urbestimmung nun entgangene Kloster ad S. Claram, ließ es mit ungemein schweren Kosten einrichten, und darinnen die vortrefflichsten Pläne exekutiren. Das Einrüsten seines Leibarztes aber, daß dessen Lage dem erzbischöflichen Residenzschloß zu nahe, und dadurch des Regenten Gesundheit zu gefährlich seye, beförderte den Entschluß, solches in die Gebäude des Klosters Altmünster zu verlegen; wohin es dann auch mittelst Spezialrescripts

(S. Anlage Ziff. 5.)

wirklich verlegt, und mit einem großen Kostenaufwande der Universität, zu Stande gebracht ward.

S. 7.

Die Universität sieht solche als ihr festes Eigenthum an, — etabliert darinnen ständige Einrichtungen, welche der Kurfürst bewähret, und befördert.

Nach solchen Schicksalen der Urbestimmungen dieser drei Gebäulichkeiten, behandelte die Universität, unter Bedeckung ihres aus der Univerfalschankung zugehenden Generaltitels, sonach auch diese Gebäude für ihr ungezweifeltes Eigenthum.

a) Sie legte zum Zweck des Unterrichts in der Hebammenkunst in einen Theil der Altmünsterklostergebäude ein Accouchirhaus an, und versah es aus ihren Mitteln mit Meublen, Betten, Weißzeug und andern Einrichtungsstücken.

b) Sie etablierte in den Zimmern des Klosterkruzgangs das anatomische Theater, — Aufbewahrungsplätze für anatomische und chirurgische Präparaten, Instrumenten 2c. — für Ornithologie und Zoologie; — 2c.

Lauter ständige, größtentheils sogar unbewegliche Einrichtungen, — auf stäten, ewigen Bestand an diesen Orten berechnet, und angelegt!

Der Kurfürst leitete durch sein Kabinet alle diese neue Anlagen, begnehmigte die Pläne, Bauüberschläge, Conti, 2c. erteilte selbst Winke und Vorschriften, — und war, indem er das Werk seiner Hände so wunderschön aufblühen, seine Universität von so vielen Fremden besucht, und seine Anstalten allenthalben mit Beifall, Ruhm, und dem besten Erfolge gekrönt sah, ungemein vergnügt, und wahrhaft — überaus gnädig.

Benehmen des Kurfürsten und seines Cabinets, gegen das Verwaltungswesen der Universität, ihren Fond, ihre Verwalter, und sie selbst.

Eine solche Zuneigung, dergleichen die Universität, ihr Fond, ihre Verwaltung in diesen Zeiten abseiten des Kurfürsten und seines Cabinets, — denen sie unmittelbar und allein untergeben war, so thätig, so wohlthätig, so ununterbrochen genoss, verkündete ihr wirklich ihr goldenes Zeitalter. In jedem Verhältnisse erfüllte Kurfürst Friederich Karl Joseph sein an dem Tage der feierlichen Akzeptirungsaudiens gegebenes Wort:

„daß er unter allen seinen Regierungstagen jenen für den glücklichsten Schätze, an dem er, durch die Vorsicht bestimmt, Vater seiner verwaiseten Universität geworden seye.“

Weit demnach entfernt, diesen Fond im mindesten zu beeinträchtigen, oder zu schmälern, gab er nicht selten aus eigener Bewegung Winke, und öffnete aus eigenem Triebe Gelegenheiten, ihn zu vermehren und zu befestigen; — wälzte von demselben Lasten ab, wo er konnte, — erteilte Vorschläge, wie das Unbenutzte nutzbar, — das Nutzbare noch nutzbarer zu machen seye, — schlug sogar neue Schenkungen der Jesuitenkirche vor, — schützte seinen neuen Liebling gegen Habsucht und Beeinträchtigung, und man konnte durchgehends mit Wahrheit sagen: die Sache der Universität war überall in seinen Augen favorabel und vorzüglich.

Gleich so dachten, so handelten seine Minister, seine Staatsräthe, — selbst seine Dikasterien und Gerichte. Die Sache ward wirklich für das geschätzt und behandelt, was sie war, und was sie zu seyn in allem Betrachte verdiente.

Das Blatt wendet sich. — Sinistre Epoche für die Universität und ihren Fond. — Die Mönchen des Jakobsbergs wissen sie zu benutzen.

Doch diese Rosenzeit war von kurzer Dauer, und an ihre Stelle tratten jetzt Unfälle, durch Ereignisse veranlaßet, welche besonders entwickelt zu werden verdienen.

Raum hatten im Jahr 1792 die Franken, in Begleitung ihrer Grund-
säge, zu Mainz angeklopft, und sich dieser Stadt bemächtiget, so tratt
ein beträchtlicher Theil der besten Köpfe des Universitätspersonals auf
ihre Seite, — leistete zur Verbreitung und Rezipiendität der neuen Staats-
dogmatik wirksamen Vorschub und Dienste, — und es erschienen mit
unter aus ihrem Munde und Feder öffentliche Reden, welche freilich auf
die Personalien und Handlungen des Regenten, und jener, die ihn all-
nächst umgaben, nicht das beste Licht warfen.

Die Franken räumten die Stadt im Julius des Jahres 1793. —
Die schändliche Katastrophen tratten an ihre Stelle, und nun für die
Universität — war alles verloren.

Franz Joseph Freiherr von Albini, kurfürstlicher Hofkanz-
ler und Staatsminister etc., welcher, um recht altadelich zu scheinen, die
gegen den Adel gemünzte Sache der Franken, auch für seine Person recht
arg an sich zog, hatte, nachdem er inzwischen seine achtwohlmeinend den-
kende, und ehrliche Kabinettsbrüder fortexpedirt hatte, das Ruder sich nun
allein zu verschaffen gewußt.

Gereizt durch einige Seitenhiebe, welche auch ihm und seinen vors-
bern Faktis, und mehr non Faktis zufielen, — dann als Schriftstels-
lerischer Doktor Deutsch eben so derbe mit der Feder, wie nachher als
Kriegsheld hinter dem Landsturm mit Bajonetten ad locum un-
de verwiesen, war es sein erstes Bestreben, die nächste Gelegenheit zu
benutzen, der Universität einen tüchtigen Streich zu versetzen; und siehe
da! — sie stellte sich gar bald ein.

Der Grimm vermehrte sich, als er, wohlinsiehend, daß niemand,
und auch selbst beleidigte Staaten und Regenten nicht, in ihrer eigenen
Sache das Richteramt führen können, die Untersuchungsakten gegen die
Bekennner des fränkischen Staatsglaubens, an auswärtige Universitäten
zur Einholung eines vermeinten Auto da fe versandte, — zu seiner übers-
aus großen Befürzung aber allenthalben her Urtheile erhielt, welche dem
Kurfürsten Plenarrestitutions in verlorne Aemter, Güter, Vermögen,
Ehrenerstattungen, öffentliche Bekanntmachung der Absolutururtheile, Konz-
ernirungen in Unkosten, Schaden etc. zur Auflage machten. Nun muß-
ten alle Gelehrte, alle Universitäten gegen Regenten und Staaten in eis-
nem heimlichen Bunde stehen, — jene zu Mainz galt für ein
Haupt desselben, — und es war an der Tagesordnung der Staats-
politik, ihnen die Fittigel so zu schneiden, daß sie gefährlich zu werden
aufhörten.

Mit

Mit seiner eigenen Universität, — und zwar an ihrem Fond machte man den Anfang.

Das Benediktinerkloster aufferhalb Mainz, ad S. Jacobum in monte specioso genannt, war durch die Belagerung der Stadt ein Raub der Flammen geworden. Der Abt desselben, ein Priester, ehrlicher Mann, Cölestin Isaachy, mit seinen Mönchen, der östern Zerstörungen ihres Wohnorts endlich müde, dachte ernstlich an eine schickliche Verlegung des Klosters in die Stadt. Nun hatte zwar diese Abtei kurz vorher eine überaus ansehnliche Zahl geräumlicher neuer Häuser in einem ununterbrochenen Zusammenhange erbauet, mithin in ihrem Eigenthume hinreichend den Raum für sich gehabt; allein diese Häuser waren insgesamt auf fette Mitheginnsen verlichen, die man durch selbst eigene Bewohnung nicht verlieren wollte. Man versiel daher, gleich weiland dem Jesuitenorden, auf den Gedanken, das löbliche Beispiel des kleinen Seckreßes, Bruder Bernhard genannt, nachzuahmen, welcher sein nacktes Schwänzchen irgend in die leere Schaale eines andern Conchyis steckt, um es vor dem Abkneipen zu bewahren, und so seine prekäre Existenz zu fristen.

Man faßte demnach den Entschluß, den Kurfürsten zu diesem Ende um die Einräumung des, — nicht durch die päpstliche Bulle ihnen zuge dachten, von ihnen aber verworfenen Reichen Klaren; — sondern des weit geräumlicheren, mit guter Aussicht, einer vortrefflichen Kirche, und ungemein vielen und schätzbaren Zu- und Angehörungen versehenen Altmünsterklosters anzutreten.

Den ersten Antrag machte, und zwar in dem größten Geheime, mündlich Abt Cölestin dem Kurfürsten zu Aschaffenburg, wohin er sich von Amorsbach aus, ehe noch die Stadt von den Franken geräumt war, begab. Man weiß es, daß die kurfürstliche Antwort dahin ausfiel: sich vorder samst deßhalb mit der Universität zu benehmen.

Man muß jedoch diesem ehrlichen Abten hier öffentlich die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er diese Abtretung weder damals, noch in der Folge umsonst verlangte, sich zu einer billigmäßigen Vergütung erbott, und Traktaten deßhalb nicht von der Hand wies. Inzwischen sein Nachfolger verstand das Ding besser, wie wir nun bald hören werden.

§. 10.

Die Abtei knüpft den Faden der Verhandlungen um den Erwerb der Altmünsterklostergebäude und Kirche, — und zwar die

ser ganz allein, bei dem Kurfürstl. Ministerio heimlich an, — erschleicht deren Besitz, — okkupirt erst solchen, — und wischet dann nachher mit einem Kurfürstl. Rescripte hervor.

Raum aber war die Stadt in die Gewalt ihrer vorigen Herrschaft zurückgekehrt, so knüpfte die Abtei Jakobsberg den förmlichen Faden ihrer Verhandlungen bei dem Kurfürstl. Ministerio, und zwar ganz heimlich, und ohne sich deshalb im mindesten vordersamst mit der Universität benommen zu haben, an. Vor der Hand ließ man es dabei bewenden, nur die Einräumung des Altmünsterklostergebäudes und der Kirche zu sollicitiren; von dessen Ans und Zubehörden war noch zur Zeit keine Frage.

Das Kurfürstl. Ministerium fand icht die längst erwünschte Gelegenheit, die Zitadelle, worinnen dieses Kloster lag, von diesem dort unschicklichen Institute zu befreien, ihren Umfang zu erweitern, für die Anlegung mehrerer Kasernen rezeptiv zu machen, — auch dem artigen, mit der schönsten Aussicht versehenen Palais des zeitlichen Kommandanten so vielen Raum zu gewähren, daß er künftig allenfalls die Stelle der durch fränkische Volksgesellschaften und Lazarethen enttheiligten Kurfürstl. Residenz vertreten möchte, wo zumal durch fränkische Hände auch die Kurf. Favorite ganz unsichtbar gemacht worden war. Indem nun überdies die Abtei den Schutt, und die Materialien ihrer Gebäude des Endes abzutreten sich willig erklärte, so konnte man um so weniger Anstand finden, den abgebrannten armen Mönchen, aus staatschristlicher Barmherzigkeit — seye es wo, und auf wessen Kosten es wolle, so geschwind als möglich, anderstwo Unterkunft zu verschaffen.

Ehe daher abseiten der Universität jemand auch nur das geringste davon gewahr ward, lassen diese ungebetenen Gäste mit Sack und Pack in dem Altmünsterkloster, und — überschickten hiernächst, pro colorando titulo adprehensæ possessionis, der Universität zu ihrem größten Erstaunen nachstehendes kurfürstliche Rescript zu:

„Da Sr. Kurfürstl. Gnaden bei der im Jahr 1781 vorgenommenen Klostersaufhebung erklärt haben, diese Klostergebäude und Kirchen ad alias causas pias verwenden, und den Gottesdienst dadurch nicht vermindern zu wollen, diese Erklärung auch vom Pabst und Kaiser angenommen, und in dem römischen Brevi suppressionis sowohl, als der kaiserlichen Konfirmationsurkunde bestätigt worden ist: so haben Höchst dieselbe in dessen Gemäßheit den gänzlich abgebrannten Jakobsbergern das Altmünsterkloster einweihen, und dergestalt einräumen zu müssen geglaubt,

„daß sie zugleich die in diesem Distrikte neu errichtet werdende
 „Pfarrei übernehmen sollen. Die Ausführung dieser ganzen Sa-
 „che haben Eminentissimus Höchstihrem Weibbischofse Heimes-
 „dergestalt aufgetragen, daß er sich mit der kurfürstl. Universität
 „gemeinschaftlich benehmen, überhaupt das *quomodo arrangi-*
 „ren, hiernächst aber das Weitere zur kurfürstlichen höchsten Entz-
 „schließung vorlegen soll; welches der kurfürstl. Universität zu ih-
 „rer Nachricht und Bemessung hiermit bekannt gemacht wird.
 „Mainz, den 27ten August 1793.

Fhr. v. Albini Mppria.

§. II.

Wogegen die Universität auf der Stelle lebhafte Vorstellungen über-
 gibt.

Auf der Stelle übergab die Universität hiegegen (§. 10.) eine über-
 aus lebhafte und bündige Vorstellung, mittelst welcher sie, unter gründ-
 licher Beseitigung der, aus dem päpstlichen Breve, und der kurfürstlichen
 Schenkungsurkunde erborgten Kolorirung, ihr selbstbegründetes Eigenthum
 an diesem Klostergebäude, und dem bisher darauf gebaueten, durch hun-
 dert Verfügungen und Rescripten des Kurfürsten und seines Ministeriums
 unwidersprechlich bewährten legalen Besitz davon, auf das augenfälligste
 deduzirte, die arglistige Verfahrensart der Mönche ins Licht stellte, und
 schließlich auf die gänzliche Ausschaffung derselben, — in subsidium aber
 dahin antrug, daß sie angewiesen werden möchten, dieses Klostergebäude,
 nebst Kirchen, von der Universität mittelst einer, zwischen ihr und densel-
 ben förmlich abzuschließenden Uebereinkunft, käuflich abzulösen.

§. 12.

Und ein günstiges, der Sache angemessenes kurfürstl. Rescript erhält.

Die Sache war zu klar vorgelegt, als daß das kurfürstl. Ministe-
 rium vor der Hand einen Schritt hätte wagen können, der dem deutli-
 chen Buchstaben so vieler handgreiflicher, dem Hofe wieder ins Andenken
 gebrachter Auerkennnissen, und vorderer Rescripten geradezu ins Gesicht
 widerspräche.

Der Kurfürst erkannte daher die festbegründeten Rechte der Univer-
 sität an und auf diesem Klostergebäude wiederholt an, und verordnete
 unterm 8. September 1793. (a. St.) in Niedersezung einer eigenen Uni-

Verfätsdeputation, um sich mit der Abtei Jakobsberg zu benehmen, und beiderseitig die Bedingnissen zu bestimmen, worunter dieses Kloster — (dann mehreres war damals noch gar nicht in Vorwurf oder Frage,) — abgetreten werden könne.

Hier steht das wichtige Rescript :

„Da die durch den gegenwärtigen Krieg so hart betroffene Abtei
 „Jakobsberg um Abtretung des Altmünsterklosters und
 „der Kirche bei Eminentissimo bittlich eingekommen, auch Höchste
 „dieselben diesem Gesuche, wie bereits kurfürstl. Universität bes
 „kannt gemacht worden ist, dergestalt gnädigst willfahrt haben,
 „daß jedoch die Sache mit der Universität förmlich arrangir
 „ret werden soll; so hat dieselbe dem kurfürstl. Hofkammerrath
 „Desloch, und Deputations-Assessori Schmitt den Auftrag
 „zu ertheilen, sich alsbald mit der Abtei Jakobsberg, oder den
 „von ihr Bevollmächtigten zu benehmen, und vorläufig, jedoch
 „salva ratificatione, die Bedingnisse, unter welchen das
 „Altmünsterkloster abgetreten werden könne, zu bes
 „stimmen, alsdann aber hierüber der kurf. Universität, Rames
 „saldeputation ein vollständiges Gutachten zu erstatten, welches
 „demnächst dem Corpori Universitatis gleichfalls vorzulegen, und
 „die kurf. höchste Genehmigung darüber einzuholen ist; wie dann
 „auch hiebei auf Unterbringung der Anatomie, Chymie, und des
 „Accouchements Rücksicht zu nehmen ist. Mainz, den 8ten Sep
 „tember 1793.

Jhr. v. Albini Mppria.

Die Universität versäumte nicht, beiden ernannten Personen diesen Auftrag auf der Stelle zu ertheilen.

§. 13.

Die Mönchen erweitern ihre Absicht auf den Erwerb der kostbarsten, und der Universität unentbehrlichsten Güterstücke ausser dem Kloster, — und leiten deren ebenmäßige Abtretung unter dem grundfalschen Präcept ihrer Pertinenz Eigenschaften ebenfalls ein.

Der neue Gast war in dem Klostergebäude kaum warm geworden, so fieng er schon an, Arrondissementspiane zu schmieden, und seine Erwerbsabsichten auch auf jene Stücke, welche dem Gebäude vorhin als Zubehörten dienten, — ja, noch mehr, selbst auf solche Güterstücke

zu erweitern, welche nie vorher eine Klosterpertinentialeigenschaft auf sich trugen, das heißt, zu den Klostergebäuden gehörten, — sondern nur dem Kloster eben so, wie seine andern, anderstwo belegene Güter angehörten, d. i. eigen waren, mithin der Univerſität, in Folge der Schenkungsurkunde, selbst in dem Falle unſtreitig gehörten, wenn auch jene Klostergebäude und deren Zubehörden, nach Masgabe des päpstl. Breve und der kaiserl. Bestätigungsurkunde, nicht darunter hätten begriffen seyn mögen.

Dieser Erweiterungsplan ward durch den Weibbischoff Heimes eingeleitet.

Weibbischoff Heimes, welchem das Geschäft, nur das *quomodo* — und zwar nur in Ansehung der Kirche und Kloster, zu arrangiren übertragen war, (S. 10.) gieng, durch — gute Worte bestimmt, auch noch einen Schritt weiter in das *Quid*. — Frommen Männern muß man helfen. — Abt Edelstein hatte demnach kaum die ersten Anträge seines Ausdehnungsplans vorgelegt, so fand er hier schon gebahnte Wege. Das ist billig,ieß es; — „besehet also, sagte er dem Abten, das Kloster in seinem Umfange, und zeiget mir an, wievielleure Abtei von dem Bezirke dieses Klosters bei Beziehung desselbigigen nöthig haben möge?

Dinge solcher Art, — in so gnädigem, willfährigen Tone, — läßt man sich nicht erst zweimal sagen.

„Ich habe diesen hohen Befehl, — schreibt ihm der Abt zu, — vollzogen, und darf nun auch zufolge eben desshalben nicht bezagen, daß meiner Abtei, nebst der Kirche und ganzem Kloster, alle dazu gehörige Gebäulichkeiten, welche daran stoßen, und gegen über liegen, wie sie ehedem dann auch damit verbunden waren, nöthig, ja unentbehrlich seyn wollen. Dahin gehören: der vom Hauptgebäude nicht wohl abzusondernde Distrikt, darauf das chymische Laboratorium stehet, — die Scheuern, — und der bei und hinter denselben gelegene freie Platz und Garten, — wie auch das dem Kloster gegen über gelegene Gebäude, darinn das zum Kloster gehörige Kelterhaus und Fruchtspeicher sich befinden, — sodann die an das Kloster stoßende Mühle mit dem dazu gehörigen Garten. Alle diese Gebäulichkeiten und Plätze sind uns wegen unserer Dekonomie höchst nöthig. Nebst diesem will uns auch der hinter dem Kloster im Köstlich liegende, und mit dem Kloster verbundene Weinberg unentbehrlich seyn,

„weil nur in diesem allein für meine Geistliche ein geschlossener Spaziergang statt haben kann, der jedem Kloster ohne hin so nöthig ist, und dieser Weinberg auch nicht ohne Nachtheil des Ganzen vom Kloster abge sondert werden kann; weswegen man sich auch in erforderlichem Falle über diesen Punkt mit der Universität zu benehmen willens ist.“ —

Diese erweiterte Anforderung wurde nun ebenfalls der Universität mitgetheilt, um ihren Deputatis zum Wegweiser ihrer mit der Abtei gemeinschaftlich festzusetzenden Abtretungsbedingungen dienen zu können.

Indem die Abtei sich nun selbst dahin erklärte, sich darüber mit der Universität benehmen zu wollen, und dieses keinen andern vernünftigen Sinn haben konnte, als durch billigmäßige Aequivalente diese Abtretung aufzuwägen, welches die Universität in subsidium nachgeben konnte, — so war nun die Ausmittlung der Universität Bedürfniß, — die Feststellung billigmäßiger Anschläge der anverlangten Abtretungsstücke, — die Projektirung, wie selbst der Abtei die Uebernehmung derselben, durch gleichzeitige Uebernehmung bestimmter schicklicher, in Kapitalwerth angeschlagenen Universitätlasten erleichtert werden könnte, die Arbeit, womit sich diese Depupirten ohne Umzug beschäftigten.

§. 14.

Krebemäßig frist inzwischen der neue Gast in seiner Herberge um sich — entzieht der Universität ein Stück des Raums nach dem andern, — und sucht schon izt dieselbe aus dem Mitbesize gänzlich zu verdrängen.

Und eben so gieng es mit dem Klostergebäude. —

Raum waren nämlich diese feinen Gäste in ihrem erschlichenen Besize, so fiengen sie auch schon an, sich auszubreiten, — ein Stück der Gebäulichkeiten nach dem andern zu verlangen, — die darinnen noch statt gehabte Universitätsetablissemens zu verdrängen, — und sich das, was diese nicht gutwillig einräumen wollte, durch erwirkte höhere Befehle sich zu verschaffen.

Vorerst war das der Fall mit der Universität Generalrezeptur. — Der Rezeptor erhielt bei Supprimirung des Klosters Altmünster seine Wohnung in diesem wohlverwahrlichen Gebäude. Ohne

die mindeste vordersame Kommunizirung mit der Universität mußte er nun diese auf der Stelle verlassen, und ein Universitätsbaus beziehen, welches vorhin einen jährlichen Miethezinß von 300 fl. dem Fond abgeworfen hatte. Dem Rezeptor war unentgeltliche Wohnung ertheilt; der Fond verlor sonach jährlich dieses Quantum, und die Mönchen erhielten diese Wohnung — abermal umsonst.

Hier das Rescript:

„Da zu Unterbringung der gefunden und frankten Franzosen auf der Zitadelle unumgänglich nöthig ist, alles, was von den Jakobsberger Gebäuden noch erhalten worden ist, mit dahin zu verwenden, — dieses aber anderst nicht geschehen kann, als daß den Jakobsbergern einstweilen eine andere Unterkunft verschafft werde; so wollen Eminentissimus, daß kurfürstl. Universität ihrem Rezeptor Renard einstweilen das jetzt gerade leer stehende Forstereische Haus eingeben, und dagegen das Quartier, welches der Rezeptor Renard zu Altmünster eingehabt, den Jakobsbergern überlassen solle, bis hier nächst wegen Ueberlassung der Altmünsterklostergebäude nähere und förmlichere Uebereinkunft zwischen der kurf. Universität und dem Jakobsberger Kloster getroffen werden kann. Mainz, den 27. Dezember 1793.

Jhr. v. Albini. Mppria.

Dann traff die Ordnung den Schoppen und Keller des Altmünsterklosters. — Hier abermal das Rescript:

„Da der Schoppen im Altmünsterkloster, worin bisher Archivkästen gestanden haben, von diesen Kästen geleert worden ist: so ist solcher nunmehr einstweilen den abgebrannten Jakobsbergern einzuräumen, — Ihnen auch, da die K. Universität doch nicht alle Keller des reichen Klarissen: und des Altmünsterklosters für sich brauchen wird, ein solcher Keller, oder wenigstens ein Theil davon, in dem Altmünsterkloster abzugeben. Mainz, den 2. Aug. 1794.

Jhr. v. Albini. Mppria.

Dann geschah eine Requisition auf ein

zu erwärmendes Speisezimmer, — worzu sich die an das sogenannte Konvent stoßende zwey Zimmer, so wohl in Hinsicht der Einrichtung, als der Lage für die vorträglichste fanden; — und da solche auch der kurf. Universität ganz entbehrlich geschiedert, und leer

„Kanden: so gelangte des Abt Ildephons Bitte: diese
 „zwei Zimmer der Abtei zu ihrem Gebrauche — zu
 „überlassen.

Schreiben des Abt Ildephons, Sine die et Consule.

Er erhielt sie auch wirklich.

Dann mußte in aller Eile das mit der gelobten Keuschheit dieser Herrn unverträgliche Accouchirhaus gleich auf der Stelle fort; — Auch die Anatomie konnte nur mit der größten Schwierigkeit, und unter den größten Neckereien der Mönchen, ihren Sitz behaupten; — die Universität hatte über Hals und Kopf zu thun, die Keller und Speicher zu leeren, um den Gästen Unterkunft und Gemächlichkeit zu verschaffen, wozu ihnen der höhere Befehl unbedingt zu Gebot stand.

S. 15.

Die Universitäts-Deputirte befolgen das K. Rescript genau und ohne Zeitverlust, — legen gemäßigte Bedingnisse der Abtretung dieser Gebäude, und weiter anverlangten Stücke vor; — solche werden dem K. Minister v. Albin gebdrig eingeschickt, — welcher sie aber geflissentlich zurück behält, und auch auf wiederholte Universitätsinstanz, nur leere Inscriprien ertheilet.

Die beide vom Kurfürsten ernannten Universitäts-Deputirte, Desloch und Schmitt verkümmten hierauf (S. 12.) keinen Augenblick, den Auftrag in Vollzug zu setzen.

Sie untersuchten das Bedürfniß der Universität auf einer, — und den Raum und Werth der abseiten der Abtei verlangten Gebäulichkeiten, Plätze, und anderer Stücke, (wovon der Abt mittelst einer mit den Deputatis gepflogenen Unterredung, die Mühle, und das Thirianische Wohnhaus, das Kelterhaus etc. selbst nachher ausgeschlossen hatte,) auf der andern Seite, — ließen alle diese Stücke in billige Taxen bringen, — schlugen die Erbauung anderer unentbehrlicher Gebäude vor, — setzten die fügliche Uebernehmung verschiedener Univ. Lasten in einen mäßigen Kapitalanschlag, welches von der Vergütungssumme der abgetretenen übrigen Stücke abgezogen werden möchte, — und übergaben des Endes ihren vollständigen Bericht der Universitätskammeraldeputation unterm 21. Oct. 1793.

Diese legte ihn der allgemeinen Versammlung der Universität unterm 24. Oct. 1793. vor, welche ihn, nachdem er in den meisten Stücken adpro-
 birt,

hört, und nur in einigen Nebenpunkten modificirt war, an dem nämlichen Tage dem kurf. Ministerio einbeförderte.

Um das Publikum, jenes zumal, welches das Lokale, und das Bedürfnis einer öffentlichen Verwaltung nur einigermaßen kennt, von dem geraden und billigmäßigen Gange dieser Vorschläge abseiten der Universität öffentlich zu belehren, fügt man diesen Bericht aus der Urschrift hier in der
(Weil. Ziff. 6.)

an.

Anstatt nun diesen selbsteröffneten Weg höchster Orten zu sekundiren, behielt der Minister v. Albini diesen Bericht in dem Kabinette, und remittirte das Begleitungsprotokoll mit dem leeren Inscripte:

„Ad §. 22. wird die höchste Entschließung nachfolgen. Mainz, den
„18. Jan. 1794.

Spr. v. Albini. Mppria.

Die Universität erwartete diese Entschließung vergebens bis zum 11. Junii 1794, wo ihr die Geduld brach, und daher nachstehenden Beschuß abfaßte:

„Kame in Vortrag, daß das in nebenstehendem Betreffe von beiz
„den Deputatis Desloch und Schmitt anher erstattete Reserat
„noch in höchsten Händen des Kabinets beruhe; gleichwie es aber
„das Interesse der Universität höchstens erfordere, daß die darins
„nen entworfene Traktaten wegen resp. Uebertragung und Richtigs
„stellung der Universitätsforderung nunmehr unverschieblich zur
„Hand genommen, und ein Ultimatum in dieser Sache erzielet werz
„de: so wolle gehorsamstes Concilium Universitatis hiemit gebeten
„haben, gedachtes Reserat zurückfolgen zu lassen; wo sonach beiden
„Deputirten der fernere Auftrag zuzustellen wäre, mit dem Hrn.
„Prälaten und Konvent zu St. Jakobsberg aus der Sache gründs
„lich zu kommuniziren, und den Erfolg sonächst mit Erstattung
„ihres Gutachtens anhero gelangen zu lassen.“

Und was erfolgte? — das Inscript vom 7. Jul. 1794:

„Ad §. 26. wird die höchste Entschließung ehestens nachfolgen.
„Mainz, den 7. Jul. 1794.

Spr. v. Albini. Mppria.

So stand die Sache bis zum Monate September des Jahrs 1794. — Die Franken erschienen abermals vor den Stadthoren. — Der Regent, die Ministerien, die Professoren u. s. fürchteten; — das ganze Jahr 1795. war in Univ. Verhandlungen und Geschäften desoliret, — die Sache mußte daher bis ins Jahr 1796 stille liegen bleiben. —

D

Die Mönchen benutzen die Zwischenzeit, um sich das Eigenthum dieser Gebäude und sämlichen weiter nachgesuchten Güterstücken unentgeltlich zu verschaffen. — Unerwartetes F. Rescript v. 13. März 1796.

Nichts war dem Gange der Verhandlungen so sehr angemessen, als zu erwarten, der Kurfürst werde nunmehr mittelst Rescripts den überschickten Bericht der Deputirten mit der Erledigung dahin remittiren, solchen der Abtei Jakobsberg zur förmlichen Gegenklärung zuzustellen, — durch Bieten und Wiederbieten die Sache auf bestimmte Terminos zu bringen, — und sich allenfalls vorbehalten, die etwa eintretende Differenzen gütlich auszugleichen, und beide Theile ausser Schaden zu setzen.

Dies, sage ich, wäre gerader Geschäftsgang gewesen.

Alein Abt Idephons Brendel, Cölestins Nachfolger, — ein verschmißter Kopf zc. verstand das Ding besser. Er faßte den Entschluß, seiner Abtei dieses Universitäts-Eigenthum platterdings ein für allemal unentgeltlich zu verschaffen, und schlug des Endes Wege und Mittel ein.

Er setzte damit glücklich durch.

Die unberichtigte Tradition trägt sich nebenher mit allerlei Anekdoten und Beiträgen zu dieser historia areana; — man will sie nicht berühren, sondern dem Leser überlassen, selbst dabei zu denken, was er will.

Ehe man sich also versah, — ehe man die geringste Spur davon vorher haben konnte, erfolgte wider alles Erwarten, und zum allgemeinen Erschaunen, auf jenen Bericht der Deputaten, nunmehr unterm 13. März 1796, ein kurf. Rescript nachstehenden Inhalts:

„Eminentissimus haben aus dem gegenwärtigen Vortrag und
 „Concluso Universitatis wahrgenommen, daß kurf. Universität
 „irrig voraussetze, als ob ihr das Altmünsterkloster, samt zugehörig
 „gen Plätzen, von Höchstendenselben übertragen worden seye, und
 „daß ihr daher für dasjenige, was hievon Eminentissimus den
 „Jakobsbergern zu ihrem künftigen Wohnsitz anweisen wollen,
 „eine Entschädigung gebühre, da ihr doch nichts, als die Reditus
 „des gedachten Klosters von Höchstendenselben geschenkt worden,
 „Höchsthie sich aber in Ansehung der Gebäulichkeiten dieses Klo-
 „sters sowohl, als überhaupt intuitu omnium ulteriorum, quae

„circa novum hunc Universitatis fundum juxta contingentes cir-
 „cumstantias duxerint disponenda, Ihre höchste Disposition aus-
 „drücklich vorbehalten haben, mithin die Vereinigung, welche Emi-
 „nentissimus der kurf. Universität mit dem Kloster haben über-
 „lassen wollen, nur dahin gemeint seyn konnte, daß sich die kurf.
 „Universität mit den Jakobsbergern blos darüber: was sie ins-
 „mittelt in dem Altmünster gebauet und verwendet hat, auch was
 „etwa den Jakobsbergern von den Besitzungen der Altmünster-
 „Frauen zu ihrem häuslichen Wesen nicht absolute nöthig, und
 „mithin von Eminentissimo noch ferner der kurf. Universität zuge-
 „wendet werden könnte, gütlich verstehen solle. Da nun aber
 „höchstenselben keine solche Vereinigung vorgelegt worden ist,
 „welche von Höchstihnen bestätigt werden könnte, inzwischen aber
 „gleichwohl, durch die bisherige Verhandlungen und den gegenwär-
 „tigen Vortrag, dieser Gegenstand zur höchsten Entschließung hin-
 „länglich instruiert worden ist, und Se. kurf. Gnaden diese höchste
 „Entschließung nicht länger verschieben wollen: so haben Höchst-
 „dieselbe nunmehr gnädigst beschloffen: daß der kurf. Universität,
 „welche bereits von dem ehemaligen großen Altmünstergarten einen
 „großen Theil mit neuen Häusern bebauet hat, der übrige Platz
 „dieses Gartens bis hinunter an die Straße, und das Haus,
 „welches der kurf. Hofrath v. Zwehl bewohnt, aufwärts, so weit
 „als dieser Platz mit Brettern zugeschlagen ist, und bis wo die
 „Mauer anfängt, belassen, ihr auch die Altmünster-Mühle bis
 „an die Wohnung des Altmünster-Weinberg-Mannes, und bis
 „an die von ihr selbst noch ganz neuerlich in dem Gärtchen dieses
 „Weinberg-Mannes gesetzte Pallisaden, wodurch der Mühlplatz
 „von der Wohnung des Weinberg-Manns abgefondert wird,
 „eigenthümlich verbleibe; ferner, das auf der andern Seite der
 „Straßen gelegene Kelter- und sogenannte Thirianische Haus,
 „auch endlich das ganze Klostergärtchen, worauf das neuerbaute
 „chymische Laboratorium steht, letzteres jedoch dergestalt, gnädigst
 „überwiesen werden solle, daß kurf. Universität sich, um zu dem
 „chymischen Laboratorium kommen zu können, einen eigenen Ein-
 „gang von der Straße durch die Mauer, welche dieses Gärtchen
 „umgiebt, auf gleiche Art brechen möge, wie sie solches bereits
 „vor kurzem unten bei der Mühle gethan hat; auch daß den Ja-
 „kobsbergern vorbehalten bleibe, seiner Zeit auch diesen Gärtchen-
 „platz gegen hinlängliche Entschädigung der Universität, (worüber
 „sich Eminentissimus in Casu dissensus die höchste Bestimmung,
 „so, wie die Anordnung, wohin das Anatomiehaus verlegt werden
 „solle, ausdrücklich reserviren,) noch zu adquiren. Alles übrige

„nun von den Altmünsterklostergebäuden und Plätzen ohne Aus-
 „nahme, wollen Eminentissimus denen Jakobsbergern zu ihrem
 „künftigen Wohnsz; gnädigst anweisen, und hat sich daher wegen
 „Räumung aller solcher Gebäude und Plätze kurf. Universität mit
 „den Jakobsbergern freundschaftlich zu vereinigen; es versteht sich
 „jedoch von selbst, daß die kurf. Universität nichts hinwegbringen
 „kann, was sie nicht unmittelbar selbst aus Universitäts-, Mitteln
 „angeschafft hat; wie dann auch die Jakobsberger mit den Ge-
 „bäuden keine andere Lasten übernehmen sollen, als welche auf
 „dem Kloster selbst vorhin gelegen haben, keineswegs aber solche,
 „welche besonders gestiftet waren, und wovon die Stiftungsgüter
 „auf die kurf. Universität übergegangen sind. Wie nun alles
 „dieses vollzogen worden, darüber erwarten Se. kurf. Gnaden in-
 „nerhalb 6 Wochen die gehorsamste Anzeige. Mainz, den 13. März
 1796.“

Fhr. v. Albini. Mppria.

Ein Rescript, auf die offenbarste Sub- und Obreption gebauet,
 — ein Rescript, welches die handgreiflichste Verfälschung der Worte
 der kurf. Schankungsurkunde, — die offenbarste Verdrehung
 ihres Sinns, — folglich eine durchaus falsche Grundlage mit
 sich führt, wie der Abschnitt III. ausführlich nachweisen wird.

§. 17.

Die Universität beschwert sich dagegen auf das heftigste, — und ver-
 weigert dem zu gleicher Zeit um die Schlüssel anhaltenden Abte
 deren Extradition.

Nun also erfuhre die Universität zum erstenmale, wie das Ding ge-
 meint seyn sollte; — fand igt das Räthsel der langen Zurückhaltung ihres
 Berichts, und der weitem vom Ministerio selbst vorgezeichneten Maasfre-
 geln ganz entschleiert. Sie mußte daher ernstlich zur Remedur schreiten.

Vordersamt schlug sie daher 1) den Weg einer wiederholten, übers
 aus bündigen Gegenvorstellung ein, — legte dem Kurfürsten und seinem
 Ministerio seine eigene vielfältige, das Eigenthum und den rechtlichen Bes
 sz dieser Klostergebäude, und anderer, der Universität entwähret werden
 wollenden Güterstücke mit dünnen Worten erhärtende Rescripten, —
 die gebrauchten Mönchskenntnisse und offenbarste Subreptionen, — die vielen
 von dem Kurfürsten selbst abgegebene Auerkenntnisse per facta multoties
 comprobata vor, und suchte um Aufhebung dieses erschlichenen Rescripts, —

zugleich auch um Abwendung aller Besitzturbirung und Beeinträchtigungen, — und endlich um Verfolgung des vom Kurfürsten in der Sache selbst eingemittelten Weges gütlicher Abtretungsverhandlungen, standhaft und geziemend nach.

2) Als auch der Abt Ildephons zu gleicher Zeit am 18. März 1796. durch einen Procurator die Schlüssel zum Garten und den Weinbergen im Köstrich, auch das Verzeichniß der in obigem Rescripte (S. 16) bemerkten Klosterlasten, nicht minder der von der Universität in diese Gebäude bisher gemachten Verwendungen forderte, so schlug letztere zur Retinirung ihres Besizes beides ab, und überschiede statt dessen dem Abte am nämlichen Tage ihren Beschluß nachstehenden Inhalts:

„Dem Heren Prälaten wäre auf das an Herrn Prorektor der Universität erlassene Promemoria, die Ueberlieferung der Schlüssel zum Köstrich, und weiters anverlangte Verzeichnisse betreffend, von Seiten des Concilii generalis in Rückantwort ohnzuverhalten, daß kurf. Universität der Abtei in obigem Betreff ihrem Verlangen um so weniger zu genügen seyn könne, als kurf. Universität sich hierbei bewogen gefunden, über das Ganze Eminentissimo vorgängig eine unterthänigste Vorstellung einzureichen, sonach sich dieselbe hierdurch gegen die etwaige Anmaßung der Abtei, und die Eingriffe in ihr Eigenthum ausdrücklich und feierlichst, zur Aufrechthaltung ihrer Recht: und Gerechtigkeiten, gewahrt haben wolle. — “

§. 18.

Der Kurfürst ertheilt darauf dem Kloster Jakobsberg über die der Universität entzogene Stücke eine förmliche Schenkungs: — letzterer aber eine Notifikationsurkunde, — und befehlt ihr, dem Abte schlechweg die Schlüssel zu extradiren.

Nunmehr, da das Eisen heiß war, verweilte der Abt keinen Augenblick, fortzuschmieden, und sich diesen neuen Erwerb, auch durch eine förmliche feierliche Urkunde dar über, bewähren zu lassen.

Er erhielt sie unterm 1. Mai 1796. ausgefertigt. Die Universität erhielt Abschrift davon, und daneben eine Notifikationsurkunde vom nämlichen dato, mit dem tröstlichen, außerbaulichen Schlusse:

„Voluntatem nostram supremam nunc desuper habetis, quam colere, et exactissime observare vestrum erit.“ —

(S. Anlage Ziff. 7.)

Inzwischen, nachdem sich der Abt wegen verweigerter Ausfolgung der Schlüssel an das Kabinet gewandt hatte, so ergieng an die Universität unterm 30. Mai 1796. das kurf. Rescript:

„Da Eminentissimus bei demjenigen, was Höchste dieses Gegens
 „standes wegen, nach reifer der Sache wiederholter Ueberlegung
 „beschlossen haben, es ein für allemal bewenden lassen, und solches
 „alles Inhalts befolgt wissen wollen, auch sich keine weitere Vor-
 „stellung, welche die Absicht haben könnte, irgend eine andere Ent-
 „schließung zu bewirken, versehen: So erwarten Höchstdieselben
 „nunmehr, daß Ihre kurf. Universität ohne längern Aufenthalt
 „Ihre höchste Entschliefungen gehorsamt befolgen, die Schlüssel
 „zum Garten und Köstlich dem Kloster zu St. Jakob alsbalden
 „aushändigen, auch sich sonst mit demselben finaliter benehmen
 „werde. Mainz, den 30. Mai 1796.

Fhr. v. Albini. Mppria.

Zugleich kam die abseiten der Universität eingereichte Gegenvorstellung (S. 17.) mit einem Inscripte zurück, woraus deutlich erhellt, daß der Kurfürst eigends gar nicht mehr gewußt haben müßte, was er in seinen vordern, seit 15 Jahren an die Universität erlassenen Re- und Inscripten gesäußert habe; — sein erst im Jahr 1790. eingetretener Hofkanzler aber konnte es noch weniger wissen. Jetzt ward dem Kurfürsten alles wieder lebhaft, — der Kanzler aber sah ein, daß ein *Book contra anteriora* im Mittel liege. Um also doch alles mit Ehren in Statu quo zu lassen, inscribte der Kurfürst eigenhändig:

„Was ich zu andern Zeiten, und unter andern Umständen zum Nutzen
 „meiner Universität weiter zu verordnen geneigt war, je doch noch
 „nicht wirklich vollzogen habe, das kann ich nun nicht mehr
 „thun, wo immittelst solche Umstände eingetreten sind, die mir we-
 „gen des Altminsters keine freie Wahl mehr lassen. Ich gewärtige
 „des Altminsters vor allem ohne weitem Aufenthalt vollziehe, dann
 „aber mir Vorschläge mache, was ich anderwärts zu ihrem Nutzen
 „thun kann; — wie dann auch zu einer andern Zeit die Frage: ob,
 „— in wiefern, — und woher meiner Universität allenfalls einiger
 „Ersatz aus den von der Abtei St. Jakob verlassenen alten Besizun-
 „gen auf der Zitadelle angedeihen könne? entschieden werden solle.
 „Schaffenburg, den 3. Jun. 1796.“

Friederich Karl Joseph, Kurfürst.

S. 19.

Die Universität remonstrirt neuerdings dagegen. — Fürchterliches, darauf erfolgendes Kurf. Rescript. —

In einer respektvollen, zugleich aber standhaften Vorstellung legte die Universität gegen diese beide kurf. Inscripte (S. 18.) nochmal ihr festes Recht, — den überausgroßen, ihr dadurch zufließenden Schaden, — die ohnehin bereits durch die überschwenglichen Kriegsschäden und Verwüstungen überhand genommene Zerrüttung ihrer Finanzen zc. gar bündig vor; — sie bat inständigst, — rief Gott, die Welt, und die eigene kurf. Rescripten zu Zeugen ihres unverschuldeten Drangs, — zeigte handgreiflich die Erschle-
chung, — berief sich des Endes geradezu auf den Augenschein zc. — sie bot das äußerste auf.

Was war die Wirkung davon?

Hatte das kurf. Ministerium durch bisherige Inscripten nur geblitz, — so brach igt in der höhern Region das Donnerwetter auf einmal los. Man lese das unterm 21. Junius 1796, darauf eigenhändig erfolgte kurfürstl. Rescript:

„Wir wollen nunmehr ernstlich, daß innerhalb 3. Tagen der Uniz-
veritätsreceptor den Schlüssel zum Garten unserm Prorektor,
und dieser solchen unserm Ministerio abgeben solle. Die Weinberge
hinter dem Kloster sind und bleiben der Abtei zu St. Jakob; die
diesjährige Weinlese aber hat unsere Universität noch zu beziehen,
wenn sich die Abtei zu St. Jakob mit ihr desfalls nicht abfinden
kann. Auch werden Wir diese anweisen, den Plaz im Keller unter
den Klostergebäuden, und die Scheuer, samt darunter befindlichen
Keller, unserer Universität so lang noch zu belassen, bis zu Unter-
bringung der Universität: Effekten und Bedürfnisse Rath geschafft
seyn wird. Wir erwarten nun darüber, wie diese unsere Befehle
befolgt werden, in der angezeigten Frist die Anzeige, in dem Wir
bereits unserm Ministerio aufgetragen haben, diese unsere Ent-
schließung in Vollzug zu setzen. Bevor solches nicht geschehen ist,
wollen Wir mit Entschädigungsvorstellungen nicht behelliget seyn.
Aschaffenburg, den 21. Jun. 1796.“

Friederich Karl Joseph, Kurfürst.

S. 20.

Sernere mündliche Vorstellungen des Universität: Vorstands bei dem kurf. Ministerio deshalb sind unnütze; — der Schlüssel muß heraus.

Was nun gegen dieses arge Ding (S. 19.) von dem damaligen Universitätsvorstande dann doch noch für weitere Vorschritte geschehen seyen, belehret uns nachstehender Auszug des Protokolls der allgemeinen Versammlung der Universität vom 23. Jun. 1796.

„Eodem referirte Herr Prorektor: daß er auf eine von dem Herrn Hofkanzlers Excellenz erhaltene mittelbare Erinnerung, wegen Abtretung der Altmünsterkloster Gebäulichkeiten, und anderer in den höchsten Inscripten enthaltenen Universitäts Zuständigkeiten an die Abtei St. Jakob, sich zu Hochdenenselfen verfüget, und den Hauptinhalt der jüngsten unterthänigsten Vorstellung, zu der sich kurf. Universität abermal vermüßiget gesehen, mündlich vorgetragen habe, mit der weiteren Erklärung, daß die kurf. Universität in den ehrfurchtsvollsten Vorstellungen nichts anders zur Absicht gehabt habe, als die ihr von Sr. kurf. Gnaden selbst gnädigt übertragene, und schärfest eingebundene Administration zu behändigen, und von dem sich ohnehin in der mißlichen Lage befindenden Universtitäts-Fond den allzubeträchtlichen Schaden abzuwenden.

„Sr. Excellenz hätten hierauf erwiedert, daß, da Sr. kurf. Gnaden auf Ihre inhäitive Befehle keine weitere Vorstellung annehmen zu wollen erkläret hätten: so gewärtigten höchstidieselbe, daß die kurf. Universität nunmehr ohne weiters zu der wirklichen Befolgung der höchsten Willensmeinung schreiten, und einseitigen mit der Ablieferung des Schlüssels zum Garten, den der Generalrezeptor bisher benützt habe, den Anfang machen werde. 2c.“

Die Universität, wohlinsiehend, daß sie durchzudringen außer Stande sey, ward endlich des Handels müde.

Unter nochmaligem Vorbehalte ihrer Entschädigungsforderung, ließ sie daher endlich den Schlüssel dem kurf. Ministerio, mittelst nachstehenden Beschlusses vom 23. Jun. 1796. überreichen:

„Wäre dem kurf. höchsten Befehl zu Folge, unter Bezug auf unsere vorhin eingereichte unterthänigste Vorstellungen, der Schlüssel zum Garten von dem Generalrezeptor abzuverlangen, welchen hiernächst Herr Prorektor dem höchsten Ministerio einhändigen werde 2c.“ —

Die Mönche und das sie basirende kurf. Ministerium hatten nun das Werk glücklich vollbracht. — Die Ruh war endlich zum Stall hinauspraktizirt; die Universität aber erhielt dafür nunmehr unterm 28. Jun. 1796. das Inscript:

„Eminen-

„Eminentissimus werden nunmehr die Anträge Ihrer Kurfürstl.
 „Universität gern vernehmen, und, soviel thunlich, zu be-
 „sorgen suchen. Mainz, den 28. Junii 1796.“
 Ihr. v. Albini Mppria.

S. 21.

Die Universität läßt die ganze Sache geßfentlich bis zu andern Zeiten auf sich beruhen, — bedient sich keiner weitem Entschädigungsvorschlügen, oder fernern Reklamation.

Gegen Fürsten ist übel streiten. Durch die sinistren Erfolge der besten Sache von der Welt niedergeschlagen, wickelte sich die Universität in das edle Bewußtseyn ihres erlittenen Unrechts, und empfahl den Bersolg dieses Handels Gott, und besseren Zeiten.

Von den nunmehr eröfneten Anträgen (S. 20.) machte sie eben daher keinen Gebrauch, — forderte keine Entschädigung — und behielt sich schlechthin die Reklamation ihres Eigenthums, und Wiederbelebung dieses, so schön der Weise unterdrückten Rechtsganges, auf eine Zukunft bevor, welche nicht durch diktatorische Federstriche einer hudelnden Kabinettsjustiz geradem Rechte spottet, — nicht eigene Handlungen durch erborgte Mißdeutungen und Verdrehungen zernichtet, — nicht ottomannische Befehle, Depositionen, Verdrängungen aus dem legalesten Besitze, Aufzagen einer Hundsdemuth und blinden Gehorsams zc. an die Stelle einer unpartheiischen wohlterwogenen Justiz ordnet; u. s. w.

S. 22.

Die Franken bemeistern sich der Stadt Mainz zum zweitenmale. — Die neu organisirte Universität bringt ihre Klage, als Vindikation gegen die Abtei, dem bürgerl. Tribunal des Departements Donnersberg vor; — Sie verliert den Prozeß *cum expensis*.

So stand die Sache, als sich die Franken im Dezembermonate des Jahres 1797. abermals der Stadt Mainz bemächtigten, und hiernächst am 1. Primär J. 7. der dortigen Universität eine neue Organisation gaben.

Das gleichfalls neuinstallirte bürgerliche Tribunal des Departements Donnersberg berechtigte die Universität, von ihm in dieser Sache ein recht; und billigmäßigeres Verfahren und Erkenntniß zu erwarten, als jene Kabinettsjustiz mit sich geführt hat. Die Universität, unterstützt durch

E

die vollste Gerechtigkeit ihrer Sache, hatte auf dasselbe das unbeschränkteste Zutrauen. Letzteres gieng so weit, daß es sich nicht einmal der valabelsten Refusation gegen die Personen zweier Richter bediente, welche die Tribunalssektion bilden halfen, für welche die Erörterung dieser Sache gebracht war; — noch mehr: aus dem nämlichen festen Zutrauen auf den Werth der Sache, ließ man es sogar geschehen, daß ihr ein Mitglied beifaß, welches vormals seiner Professurstelle bei der Universität verlustig erklärt war, — ja man ließ es sogar geschehen, daß eben dieses Mitglied sich dem Auftrage unterzoh, den vom Tribunal beschlossenen Rapport zu fertigen, und vorzutragen.

Hier wurde nun die Sache verhandelt, — mit Kaltblütigkeit vorge-
tragen, — mit den wichtigsten Hauptgründen, so weit es Zeit, und nur
rhapsodisch zusammengebrachte Aktenstücke erlaubten, unterstützt. Man
war ruhig, — klopfte nirgends um Empfehlung an, — erwartete den
Ausgang getroßt.

Und was erfolgte?

„Ein Urtheil, welches die Universität mit ihrer Klas-
se abwies, — und sogar in die Kosten verdammt.“
(S. solches unter Ziff. 8.)

Anwesende schüttelten darüber den Kopf, — Mainz gerieth darüber
in Erstaunen, — die Mönche lachten in die Faust, da sie nun zweimal
durchgesetzt hatten; — man dachte, — man meinte u. — aber die Uni-
versität hatte nun vollends auch ein richterliches Urtheil gegen sich.

§. 23.

Beschwerden der Universität hiergegen. — Berufung davon.

Die Beschwerden hiergegen (§. 22.) liegen auf der Hand, — und
der nachfolgende Abschnitt erzählt, bekräftigt, und rechtfertigt sie. Man hat
dagegen in gesetzmäßiger Frist das Rechtsmittel der Berufung eingelegt,
und hoffet, sich durch diesen Wege angemesseneres Recht zu verschaffen.

Man läßt zu diesem Ende eine standhafte Ausföhrung des unwider-
sprechlichsten Eigenthums, und des rechtmäßigsten Besizes der Universität an
diesen ihr entwöhnten Klostergebäuden und übrigen Güterstücken, — neben-
her auch der ganz in der nämlichen Kategorie begriffenen Karthaus, und
des Klosters *ad S. Claram* vorangehen, — um sonächst die Widerlegung
der, sowohl in den deßhalb erlassenen kurf. Res. und Inscripten, als der
beschwehrenden Urtheil des B. Tribunals des fränk. Depart. Donnersberg
unterstellten Grundsätzen und Entscheidungsgründen, desto bündiger darauf
zu bauen.

Zweiter Abschnitt.

Unumstößliche Ausführung, und Beweis des Eigenthums und rechtmäßigen Besizes der Universität zu Mainz, an der Kirche, den Klostergebäuden, deren Zubehörden, und angehörigen Güterstücken des ehemaligen Klosters Altenmünster daselbst, welche nachhin anmaßlich dem Kloster Jakobsberg haben zugewendet werden wollen.

S. I.

Vorlegung der Hauptörterungspunkten dieser Rechtsache.

Papst Pius VI. bestimmte in dem, Erzbischoff und Kurfürst Friedrich Karl Joseph zu Mainz über die Suppression der 3 Klöster, Altenmünster, ad S. Claram, und Karthaus, im Jahr 1781. verliehenen Breve: daß in der Kirche des ersten ein Pfarrgottesdienst — in dessen Klostergebäude ein Hospital angerichtet, — das Gebäude des zweiten aber, der Benediktiner, Abtei ad S. Jacobum *in monte specioso* bei Mainz, zur künftigen Bewohnung eingeräumt werden solle. (Abschn. I. S. 2.)

Kurfürst Friedrich Karl Joseph schenkte hierauf seiner Universität, nachdem jene Bestimmungen hinweggefallen, sämtliche Klostergüter ohne Ausnahme und Unterschied. Durch diese Schenkung behauptet die Universität, auch diese Klostergebäude und Zubehörden eben *in facto* so richtig, und *in jure* so bündig und rechtsbeständig, als die übrigen Güter, Häuser, Rechten und Gerechtsamen dieser 3 Klöster erworben zu haben.

Gleichwohl schenkte nachher eben dieser Kurfürst jene Kirche und Klostergebäude des Altenmünsters, samt Gärten, dem Oekonomiehofe mit Stallungen und Scheuren, einem ansehnlichen Theile eines Bauplazes, und beiläufig 8 Morgen der kostbarsten Weinberge hinter dem Kloster, durch eine neue förmliche Schenkung den gedachten Benediktinermönchen des Jakobsbergs.

Indem nun 2 Schenkungen unter Lebenden einer und der nämlichen Sache, zugleich, an verschiedene Personen, rechtlich unmögliche Dinge sind, so erwachsen hier die drei Fragen:

- 1) War Friederich Karl Joseph befugt, kraft der in dem päpstlichen Breve getroffenen Bestimmung, die Klostergebäude zu Altenmünster, und deren Zubehörden, seiner Universität eigenthümlich zuzuwenden?
- 2) Hat er solches wirklich gethan? — folglich:
- 3) Hatte er noch die Befugniß, diese Stücke weiterhin durch eine neue Schenkung der Abtei Jakobsberg zuzuwenden, oder nicht? —

Die Untersuchung der ersten Frage ist zwar, wie bald näher erörtert werden soll, in Bezug auf die gegenwärtig unter sich streitenden Partheien rechtlich durchaus impertinent, und kann daher weder als rechtliche Vorfrage, — noch als legaler Entscheidungsgrund dienen; dennoch wird ihre Entwicklung der Universität in mancher Art nutzbar, und man räumt ihr hier einen Platz ein, um den Schein einer Blöthe zu vermeiden, welche widrigenfalls die Gegner zur Bedeckung ihrer faulen Sache daraus herleiten möchten.

§. 2.

- 1) Vorlegung des ersten Hauptpunkts. — Gründe, warum diese Frage zu bejahen seye? — a) Weil das päpstliche Breve diese Stücke der erzbischöflichen Schenkungsbefugniß keineswegs entzogen hat.

Die erste Frage ist also:

„War Erz. und Kurf. Friederich Karl Joseph zu
 „Mainz befugt, kraft der in dem päpstl. Breve ge-
 „troffenen Bestimmungen, die Klostergebäude, und
 „deren Zubehörden, so, wie sie vorhin das Kloster
 „Altenmünster eingehabt und besessen hatte, ohne
 „Vorbehalt und Ausnahme, seiner Universität eigens-
 „thümlich zuzuwenden?“

Sie ist nothwendig, aus nachstehenden Gründen zu bejahen. —

Denn: 1) hat dieses Breve diese Klostergebäude und Zubehörden der erzbischöflichen freien Schenkungsbefugniß keineswegs entzogen, sondern

nur verordnet, daß in der Kirche ein Pfarrgottesdienst angerichtet, — und in den Gebäuden ein Hospital angelegt werden soll. Der Pabst verordnet nicht, daß jene Pfarrei aus den Mitteln des Klosters geordnet werden soll; — er verordnet einen Pfarrgottesdienst, wozu es bekanntlich nur eines Pfarrers, — nicht einer ganzen Heerde Mönchen bedarf; — eine Pfarrei, wozu es nur einer Kirche, eines Kirchhofs, eines Pfarrhauses, — nicht ganzer umfanglicher Klostergebäude, — nicht großer geräumlicher Dekonomiehöfe, Bauplätze, kostbarer Weinberge, (dieser vollends nur zum Spaziergange) bedarf. Wer eine Pfarre haben will, will kein Kloster; einem Pfarrer gebührt eine anständige Pfarrwohnung, — kein Klostergebäude.

Und wo sagt dann der Pabst etwas von des Pfarrers Wohnung? wo von seiner zu regulirenden Kompetenz? — Nur von dessen Kirche und dem darinnen zu etablirenden Gottesdienste ist die Rede.

Hätte der Pabst selbst verordnet, daß aus den Besitzungen dieses Klosters die nöthige Pfarreieinrichtung zu schöpfen seye, so hätte sich dieses mit Fuge doch nur auf die Einräumung der Kirche, und die Abgebung eines Pfarrhauses — keineswegs aber auf die Stiftung einer *Congrua* des neuen Pfarrers, aus diesen klösterlichen Gebäuden und ihren Zubehörden, verstehen lassen können.

Hätte er endlich sogar verordnet, daß die Universität aus diesen Klostergebäuden und übrigen klösterlichen Besitzungen dem neuen Pfarrer eine anständige Kompetenz zu reguliren habe, so hätte dieses doch wiederum das ungeheure Opfer von Gebäuden, Plätzen und Weinbergen in einer Summe von mehr denn 40000 fl. (welche die izt abgeriffene Stücke im geringsten Anschlage werth sind,) wahrlich nicht erfordert; — wo ist der Pfarrer zu Mainz, dessen Kompetenzkapitalstock einen Werth von 40000 fl. auf sich trägt?

War demnach durch das päpstliche Breve die nöthige Pfarreieinrichtung, und die Schöpfung der Pfarrkompetenz keineswegs auf diese Klostergebäude und deren Zubehörden regulirt, — hat der Pabst diese Güterstücke mit diesem Lasten nicht behaftet: so ist nicht abzusehen, warum der Erzbischoff dieselbe nicht sowohl, als die übrigen Güterstücke dieses Klosters, seiner Universität eigenthümlich zuzuwenden befugt gewesen seyn sollte.

b) Auf diese in der Altmünsterkirche neu zu errichtende Pfarrei hatte die Abtei Jakobsberg nach dem päpstliche Breve auch nicht das mindeste Recht. — Hohes Interesse der Universität, um die pünktliche Erfüllung des Buchstabens des päpstlichen Breve hierunter.

2) Die Abtei Jakobsberg hatte auch aus diesem päbstl. Breve auf die Besetzung der in der Altmünsterkirche neu zu errichtenden Pfarrei nicht das mindeste Recht. Sie war durch dieses Breve ausdrücklich in das Kloster ad S. Claram, und nicht nach Altmünster verwiesen. Soll daher dieses Breve buchstäblich interpretirt und erfüllt werden; so hat die Universität ein unverkennlich hohes Interesse dabei (S. 2.), daß die Mönchen dahin verwiesen werden, wohin sie ausdrücklich der Pabst weist, dessen Befehle ja der Erzbischoff, nach der eigenen Thesis der Urtheilsverfasser in ihren Entscheidungsgründen, blindlings zu befolgen schuldig ist. (a)

Die Universität, sage ich, hat dabei ein hohes Interesse. — Sie rettet durch die genaue Befolgung dieses Breve, und der ihm gemäße Einweisung der Mönchen an ihren Bestimmungsort zu St. Klara, ihre sämtlichen Altmünsterklostergebäude, — ihren umfanglichen Oekonomiehof, ihre Gärten, und 8 Morgen der köstlichsten Weinberge, — kurz: einen Werth von mehr dann 40000 fl. Ein bloßer Pfarrer zu Altmünster bedarf solcher Stücke nicht. Auch haben die Klostergebäude ad S. Claram jenen eminenten Werth, jenen vortreflichen Umfang nicht, wie hingegen die zu Altmünster; — sie sind, wie Kenner wissen, und zu Mainz notorisch ist, mit diesen schlechthin gar nicht in Vergleich zu stellen: jene sind Mendikantenklosterliche, — diese Abteimäßige Gebäude; — jene sind nach der kurf. Spital Einrichtung ist ganz alterirt, — diese noch unverlezt und in der besten Lage. Ein willkürlicher Tausch, eine willkürliche Versetzung der Mönchen von einem Orte zum andern, war demnach gegen den dürren Buchstaben des päbstl. Breve, — gegen das Interesse der Universität aus ihm mittelst eingetretener Schankung, — war folglich überall unerlaubt, nichtig, höchstschädlich, und beschwehrend.

(a) Considerant, que l'Electeur et Archeveque — Selon le droit canon était obligé, d'obeir a la ditte bulle etc. —

c) Eben diese Abtei hat ihrer Begünstigung durch dieses päbstl. Breve vorläufigst renuntiiert, — kann davon nicht abtreten, — und zumal ist willkührlich *aliud pro alio* nehmen, und sich schenken lassen.

3) Der Papst versetzt die Mönchen des Jakobsberg ausdrücklich nach St. Klaren. Er räumt ihnen keine Alternation ein, dahin zu ziehen, wohin es ihnen gefällig ist; er ernennt sie nicht zu Pfarrern zu Altmünster; — nur das Kloster *ad S. Claram* ist es, wohin er sie bestimmte.

Sogleich nach Einlangung des päbstl. Breve ließ daher der Erzbischoff ihre Erklärung abverlangen: ob sie ihren *montem speciosum* verlassen, und das ihnen zugedachte Kloster beziehen wollten? — Sie lehnten diese päbstl. Begünstigung durch die apodiktische Gegenerklärung ab: Nein; mit dem Zusatze: auf ihrem Stiftungsberge nach wie vor verbleiben, — dort leben und sterben zu wollen.

Nur hierauf erst ließ bekanntlich der Erzbischoff dieses Kloster in ein Hospital zuriichten, und einen Versuch ausführen, der, nachdem er weit über 40000 fl. gekostet hatte, doch nur Versuch, und unvollendet blieb. Dafür mußte hernach die Universität in den Gebäuden des Altmünsterklosters, und zwar auf ihre Kosten ein Hospital und Accouchirhaus zuriichten lassen; — sie that es mit einem Aufwande von mehr denn 14000 fl. — und erfüllte dadurch ihrer Seite wiederum den Inhalt des päbstl. Breve.

Die Mönchen renuntiierten demnach feierlich, und auf ewig der durch den päbstl. Brief ihnen zugedachten Begünstigung. —

Und nun 15 Jahre darauf, als sie die Hand des Schicksals getroffen, und sie sich gegen den ausdrücklichen Buchstaben dieser Bulle anderstwo eingemischt hatten, rufen sie wiederum dieses Breve zu ihren Gunsten, — sogar gegen ihren eigenen Erzbischoffen an, — und lassen diesen, (welches doch mönchische Unverschämtheit gewiß aufs äußerste getrieben heißt,) in den Entscheidungsgründen ihres Urteils noch obendrein zu einem bloßen Exekutor und unbefugten Kontraventor dieser päbstl. Bulle vor den Augen der ganzen Welt präkonisiren!!! —

- d) Deutsche Erz- und Bischöffe sind keine bloße Exekutoren päbstl. Bullen über Diözesansachen; — der angebliche, dem päbstliche Stuhl hierunter zu leistende blinde Gehorsam derselben, widerstrebt dem Systeme der katholischen Hierarchie, — dem deutschen Kirchenrechte, — und ist selbst in den finstersten Grundsätzen der Ultramontaner h. t. nicht mehr in seiner ganzen Breite zu Hause.

Inzwischen kann es nicht anderstwoher, als aus einer tiefen Unkunde des Systems der katholischen Hierarchie, und zumal des deutschen katholischen Kirchenrechts herrühren, wenn man behaupten wollte, deutsche Erzbischöffe seyen im Verhältnisse päbstl. Bullen und Dekretalen überhaupt, (sie seyen *gratios*, oder anderst beschaffen,) zumal in Dingen, welche ihr Diözesanregiment betreffen, rücksichtlich der darinnen willkührlich angeregten Bestimmungen und Anordnungen, nur wie bloße päbstliche Exekutoren, denen zumal nur gloria obsequii übrig bleibe, anzusehen; — eine Behauptung, welche vorlängst ihren verdienten Abschied aus Deutschland erhalten, und heutzutage selbst von den finstersten, eine päbstl. Monarchie athmenden Ultramontanern nicht mehr in ihrer Breite geglaubt, — in dem röm. Kurialkanzleystyle aus Politik zwar immer noch einigermaßen unterstellt, — ihrer Unausführbarkeit halber aber durch *Demogatori* und sogenannte *Liberalklauseln* in jedem Falle dergestalt modifizirt zu werden pflegt, daß sie durch diese heterogene Ingredienz *eo ipso* ihre ganze Kraft und Nachdruck verliert, mithin die Sache wirklich in das Geleise zurückbringt, wohin sie ächtes Verhältniß der erz- und bischöfflichen Ordinarigewalt, bevorab der *Lex dioecetana*, zu dem päbstl. Ehrenprimat, seiner Natur, und dem katholischen Hierarchiesysteme nach, un widersprechlich führt.

Bischöffe regieren und verwalten ihre, ihnen nicht durch Pabsts Macht, sondern von Gott unmittelbar anvertraute Kirchen, *jure proprio, privato*, und zwar *plenario*; — ihre bischöffliche Gewalt in Diözesanregierungssachen ist demnach Kraft göttlicher Einsetzung *plenaria et solida*, welche sich auf alles erstreckt, was zur Beförderung des Wohls und Nuzens ihrer anvertrauten Heerde gereicht.

Sie sind insbesondere Kraft des Diözesangesetzes befugt, Benefizien und Stiftungen zu vereinigen, zu trennen, zu suppressiren, neue zu errichten, geistl. Güter zu administriren und zu dispensiren, ohne daß es hierzu wesentlich und nothwendig eines päbstl. Konfenses,

fenses, — einer besondern Bulle, Breve zc. bedarf. (a) Zufällig ist es daher, und es gehört nur zu den zufälligen Rechten der päpstl. Gewalt, — zu der päpstl. Ehren- nicht Jurisdiktionsprimatgewalt, zur bloßen Ehrenbezeugung und Anerkennung dieses päpstlichen Ehrenprimats, wenn noch in unsern Tagen deutsche Erz- und Bischöffe zur Supprimirung geistlicher Stiftungen ihrer Kirchsprengel, dergleichen Bewilligungen — und des Endes eigene Bullen oder Breven einholen.

Eben daher sorgen aber auch deutsche Erz- und Bischöffe seit Jahrhunderten, daß dieser päpstl. Ehrenprimat, rücksichtlich ihrer ihnen von Gott unmittelbar anvertrauten Diözesengewalt, nicht in einen Jurisdiktionsprimat, Kraft dessen dem Papste eine monarchische Obergewalt, und willkührliche Anordnungsbezugniß in Diözesandingen, ihnen aber nur simplex obsequii gloria gebühren möchte, sich erweitere. Kraft jenes Ehrenprimats tolen sie daher zwar die päpstl. Bewilligung gewöhnlich in Suppressions- und Extinktionsfällen durch besondere Bullen und Breven noch ein, gestatten aber durchaus nicht, daß ihnen durch päpstl. darin ausgezeichnete willkührliche Anordnungen und Vorschriften in ihre unabhängige Diözesengewalt eingegriffen werde; sie schätzen sich wesentlich dagegen, daß sie nicht in ihrem geistlichen Hause zu Domestiken, — in ihrer Kirche zu bloßen päpstl. Machtboten, — zu bloßen Vollziehern päpstl. Dekretalen und Bullen herabgewürdigt werden; — sie nehmen dergleichen Vorzeichnungen nur als brüderlichen guten Rath und Vorschlag an, — nehmen, wenn es auf Ernst und Befehl gemünzt seyn soll, dergleichen Bullen lieber gar nicht an, und bedecken sich mit dem Schilde ihrer eigenen vollen Gewalt in Diözesansachen, welche mit jenem päpstl. Primat die nämliche, gleich blüthige, göttliche Ursprünge hat.

Die Form des katholischen Kirchenregiments ist nicht monarchisch, — wie solches noch hier und da Protestanten aus Unkunde des katholischen Hierarchiesystems, sich, und andere zu bereden pflegen.

Nach diesem Grundsysteme schritte man auch von jeher zu Mainz vor. — Erzbischoff und Kurfürst Friederich Karl Joseph, bekannt durch seine weise und strikte Maasregeln, dem Papste zu geben, was des Papstes ist, und den Erz- und Bischöffen, was diesen gebührt, war demnach weit entfernt, sich durch Nachsuchung und Annehmung einer solchen

(a) S. den can. 16 C 24 qu. 1.

päpstl. Bulle in seiner eigenen Diözesanhirtengewalt Hände und Füße binden, und sich in einen ganz gehorsamen Diener und bloßen Exekutor der darin festgestellten päpstl. Bestimmungen herummodeln zu lassen; — er deferirte daher zwar dem päpstlichen Primat durch Einholung seines Konsenses, — nahm aber, und konnte ihn mit samt der Bulle, wollte er anderst seine eigene Gerechtsamen aufrecht erhalten, anderst nicht, als wie einen bloßen, unbeschränkenden, kein Ziel und Maß setzenden Konsens, d. i. der Sache nach, als einen puren brüderlichen wohlmeinenden Vorschlag, annehmen und respektiren.

§. 6.

e) Der päpstl. Hof weiß dieses, — und gehet aus Politik durch Salvatoriklauseln, und Ertheilung der Libera in der Mitte durch; — welches er auch in dem vorliegenden päpstl. Breve beobachtet.

5) Zu Rom kennt man auch diese Grundsätze (§. 5.) nur allzuwohl. Man weiß es dort, daß die Grundabsicht des päpstl. Hofes, seine accedente Primatrechte auf Kosten der erz- und bischöflichen Ordinariengewalt in wesentliche umzuschaffen, — den Ehrenprimat zu einem Jurisdiktionalprimat zu erhöhen, — und Erz- und Bischöffe nur zu Handlanger und Automen päpstlicher Diktatur umzubilden, in Deutschland nicht durchzusetzen sey; gleichwohl will man sich dort gegen seine alten Kurialgrundsätze nichts vergeben, und schlägt daher aus Politik ein Expediens, und sogenanntes päpstl. Moderativum ein, wornach zwar der Pabst scheinbar *in vim praecepti* allerlei Bestimmungen und Verordnungen seinen Breven anzuhängen, — am Ende jedoch durch eine besondere Klausel alles dem eigenen besten Gutdünken und Selbstanordnung der Bischöffe zu überlassen pflegt; durch welche Salvatoriklauseln und Ertheilung der Libera, dergleichen scheinbar hingeworfene päpstl. Beschränkungen sich dann wirklich nur in die Eigenschaft heilsamer brüderlicher Monitorien auflösen, welche zu befolgen, oder nicht, der erz- und bischöfliche Diözesan durchaus freie, ungebundene Hände behält.

Geradezu war dies auch der Fall mit dem vorliegenden päpstlichen Breve.

Pabst Pius VI. bestimmt förmlich die Klostergebäude ad S. Claram zur künftigen Bewohnung der Mönchen ad S. Jacobum; — in der Kirche des Altmünsters will er einen neuen Pfarrgottesdienst mittelst Dismembris

zung des unproportionirlich großen Pfarreidistrikts ad S. Emeranum angetrichet, — und in dessen Klostergebäude ein Hospital unterhalten wissen; — er zeichnet alles dieses dem Erzbischoffen in seinem Breve vor, — bedient sich dabei dispositiven Ausdrucks, — überläßt jedoch am Ende alles more solito dem selbsteigenen Ermessen und Gutfinden seines verehrungswürdigen Mitbruders Fridrich Karl Joseph zu Mainz, welcher alle diese künftige neue Einrichtungen in seinem Schreiben an ihn, als ein christliches löbliches Vorhaben angeregt, — durch nichts aber erklärt hatte, daß er sich vorgängig oder hernach hierzu verbunden haben wolle. Der Pabst will daher auch, daß seine apostolische Bestimmung ihm keineswegs zur Vorschrift und strecken Befolgung gereichen solle. Kurz, er soll freie Hand behalten.

S. 7.

Listige Wendung und Deutung dieser Klausel in der nachher der Abtei Jakobsberg ertheilten neuen Schenkungsurkunde vom Jahr 1796.

Lustig und lieblich ist es inzwischen zu lesen, was für Wendung man nachher dieser päbstl. Klausel in der den Mönchen ad S. Jacobum ertheilten spätern Schenkungsurkunde v. J. 1796. habe geben wollen, um das, dem Kurfürsten von der Universität daraus hingelegte unumstößliche Argument seiner unbeschränkten Schenkungsbefugniß dieser Gebäude und Zubehörden an seine Universität, mit einigem Scheine zu beseitigen.

Dort heißt es: der Kurfürst habe in seinem Schreiben an den Pabst denen Mönchen ad S. Jacobum zwar das Kloster ad S. Claram bestimmt, und zugebacht, jedoch „ob brevitate[m] temporis,“ (wohlbemerkt: am Mainzischen Hofe gieng man 8 ganze Jahre lang mit dem Projekte der Universitätsrestauration schwanger, — und nach Einlangung des päbstl. Breve, bis zur wirklichen Suppression der 3 Klöster, und Schenkung ihrer Güter an die Universität, verstrich abermal netto ein ganzes Vierteljahr,) nicht „satis mature“ statuiren können, ob er ihnen das Kloster Altmünster, — oder jenes ad S. Claram einräumen wolle; darum habe er sich seine „determinationem ultimam“ noch vorbehalten, worin der Pabst in den letzten Worten seines Breve auch wirklich gehehlet habe.

Nach Einlaufung dieser Bulle verstrichen nun wiederum fünfzehn ganze Jahre, und diese determinatio ultima erfolgte noch immer nicht; warum dann?

„propter varia, quae inciderunt, momenta.“

Jetzt aber, — und nur jetzt erst, als diese Mönche abgebrannt waren, — als man ihren Klosterplatz auf der Citadelle, — und diese hingegen ein inzwischen schon verschöntes anderes Klostergebäude konfuzisizierten hörten auf einmal diese *varia momenta* auf, — die *determinatio ultima* tratt sugs ein, — die *determinatio*, die man sich vorbehalten hatte; vorbehalten? Ja, ja, allerdings vorbehalten, wie ja das Breve selbst ausdrückt!!

Ei, ei, der *varia momenta*! — Ei doch der *determinatio ultima*! — Ei des artigen Vorbehalts derselben!!

Indem sich nun abseiten der Universität seit 3 Jahren auch *varia momenta* ereignet haben, welche der Universität nunmehr eine *determination* dieser *determinationis ultimae* nach ihrem ganzen wunderschönen Gebäude erlauben wollen, so wird der verschmizte Verfasser dieser Mönchschankung es nicht ungütig aufnehmen, hierbei ein wenig zu verweilen, — seinen Zuegang zu entfalten, und deutlich hinzulegen, daß dieses ganze Ding ein — großes Dichtwerk, und eine nicht sehr außerbauliche offenzbare Verdrehung der ganzen Prozedur seye.

- 1) Der Pabst bestimmte die Altmünsterkirche apodiktisch zur Pfarre, — und das Kloster ad S. Claram apodiktisch zur Aufnahme der Jakobsberge. Mönchen.
- 2) Die Mönche erklärten: ihren Stiftungesiz gar nicht verlassen zu wollen. Der Erzbischoff ließ hierauf das Hospital zu St. Klara zurichten, in dem Altmünsterkloster aber ständige Etablissemens anordnen, welche ein ständiges Recht der Universität begründeten und voraussetzten. Bei einer solchen ausdrücklichen Erklärung der Mönchen, — bei einer solchen darauf erfolgten anderweitigen Bestimmung dieses Klosters, war daher eine solche *determinatio ultima*, (wenn sie in *facto* auch wirklich geschehen wäre,) nun hinweggefallen; — es war nichts mehr zu determiniren, — die Mönchen selbst hatten durch ihre bestimmte Erklärung diese *ultima determinatio* bereits gegeben, und die angebliche erzbischöfliche ganz überflüssig gemacht. Wäre auch wirklich, (wie doch nicht ist,) der Erzbischoff anfänglich unschlüssig gewesen, ob er die Mönchen da, oder dorthin versetzen wolle? so brauchte es jetzt keines Schlusses mehr; denn sie erklärten bestimmt: weder da, noch dorthin zu wollen, und auf ihrem Stiftungsorte zu bleiben; dadurch verzichteten sie der Wohlthat der Bulle, mit samt der vorgeblich darin reservirten *determinatio ultima* des Erzbischoffs.

- 3) Mittlerweile giengen diese Klosterstücke, gleich den übrigen bonis omnibus der suppressirten 3 Klöster, durch eine förmliche Schenkung des Kurfürsten, in das Universitäts-Eigenthum über. Fünfzehn Jahre hernach brennen die Mönche ab; — restituirt sie etwa dieser Zufall gegen ihren Verzicht? — restituirt er den Kurfürsten gegen seine einmal mit diesen Gebäuden definitive inzwischen gegebene Bestimmung? — wird durch den Brand ihr selbstgetödtetes Recht wieder lebhaft? — kann es besonders zum Nachtheil jener wieder aufleben, die unmittelbar an solchen Stücken quovis modo feste, unwiderrufliche Rechte gewonnen haben?
- 4) Hätte der Kurfürst in seinem *Scrivio pectoris* auch wirklich zu Gunsten der Mönche noch eine *alternativa reservirt* gehabt, so kann dieses bloße *propositum animo retentum* ihnen izt nicht fruchten; — hiernach hätte er seine Gäste durch den Pabst nicht *apodiktisch* an einen bestimmten Ort hinweisen lassen, — er selbst mit solchen Gebäuden nicht solche *physische Grundveränderungen*, solche *meta-physische Bestimmungen* unmittelbar vornehmen sollen, daß ein schlichter Menscheninn doch noch mit Anstand an ein solches *propositum*, eine solche *ultima determinatio*, und an eine *Interpretation* der Klausel nach der vorgespiegelten Weise hätte glauben können.
- 5) Und so ist auch diese Klausel des päbstl. Breve so abgefaßt, daß man sonnenklar daraus erschen muß: sie betreffe nicht die vorgebliche *determinationem ultimam*: ob der Kurfürst die Jakobberger Mönche nach Altmünster, oder nach St. Klaren versetzen wolle? — sondern die vom päbstl. Hofe dem Konfense zu dieser Klostersuppression angefügte Bestimmungen. Sie hat demnach den einzig richtigen Verstand: „der Herr Bruder Erzbischoff soll als „Diözese nicht eben schuldig seyn, ein Hospital in dem Altmünstergebäude anzulegen, wenn er nicht will; — nicht eben schuldig seyn, die Mönche zu St. Jakob nach dem Kloster „St. Klaren zu versetzen, wenn er nicht will; — nicht eben schuldig seyn, in der Kirche des Altmünsters eine Pfarre anzulegen, wenn er nicht will ic.“ — Nur diesen Verstand kann sie haben; keineswegs aber, daß, wenn er einmal gewollt, und die Mönche nicht gewollt, sofort er nach seiner *Libera* mit diesen Gebäuden andere Verfügungen zum Nutzen dritter getroffen hat, — und nun hinterher die Mönche aus Noth *re non amplius integra* wieder wollen, er diese, zum Nutzen jener dritten inzwischen fest und unwiderruflich gemachten Verfügungen mit einem Feder-

striche wieder zernichten, das ihnen Zugewendete unter solchen Vorwänden vorbehaltener ultimae determinationis wieder entziehen, und sein Stift; und Schenkungswerk zum Gaukelspiel machen, das heißt: den Spaß recht förmlich zweimal treiben könne.

S. 8.

f) Auch ward dieses päbstl. Breve der Universität vom Erzbischoffe nie mitgetheilt, — unterlag nie der Diskussions- und Zensurbefugniß derselben, — und ist in Bezug auf die izzige Partheien ein *wahres actum inter alios etc.*

g) Gleichwie auch dieses Breve lediglich von dem Erzbischoffe nachgesucht, und demselben erteilt ward: so ward es von diesem der Universität niemals mitgetheilt. Es ist demnach diesseits etwas rechtlich ganz unbekanntes.

Wäre es auch wirklich jemals derselben mitgetheilt worden, so lag es gänzlich ausser ihrer Befugniß, die erzbischöfl. Schenkungsgewalt zu zensuriren, und sich als Untersucher und Prüfer der demselben einverleibten Bestimmungen und Restriktionen aufzuwerfen. Die Folgen, welche ein solches Unternehmen würde veranlaßt haben, sind wohlbegreiflich. Wirklich lag es auch ganz ausser der Sphäre der Universität, sich einem Schritte solcher Art zu nähern. —

Die Gewinnung des päbstl. Breve selbst, samt seinem ganzen Inhalte, war ein lediglich zwischen dem päbstl. Hofe und dem erzbischöfl. Stuhle in größtem Geheime abgemachtes Geschäft, — mithin rücksichtlich der Universität schlechtthin ein *actum inter alios*. Letztere konnte weder aktiv noch passiv etwas daraus für sich herleiten, noch gegen sich leiten lassen. Sie konnte und mußte als Donataria die erzbischöfl. Schenkungsbefugniß als unstreitig voraussetzen; — allenfallsige Anstände dawider konnten nicht sie treffen. Hätte der Erzbischoff selbst gegen die Universität Partheie gemacht, so wäre ihm, ohne sich abseiten der Universität mit ihm in Diskussion seines Breve einzulassen, eine schlechte Einrede: *rei donatae et traditionae* zu Diensten gestanden; — da man es aber nicht mit diesem, sondern dritten zu thun hat, so ist ein doppelter Grund vorhanden, warum man daraus weder Klage noch Einrede herzunehmen befugt seyn könne.

S. 9.

g) Kann daher noch izo nicht als Gegenstand einer eigenen Rechtsuntersuchung betrachtet, — noch weniger sein Inhalt zum Rechte

lichen Entscheidungsgrund zwischen dritten rechtenden Partheien angeführt und gebraucht werden.

7.) Solchergehalt wird es einleuchtend, daß 1) eine Zensur und Diskussion dieses päbstl. Breve, in Ansehung des dem Kurfürsten darin gegebenen Ziels und Maaßes seiner Diskussionsbefugnisse, dormalen rechtlich ganz ausser der Gebühr der Abtei Jakobsberg liege;

2) Gleich richtig ist es, daß eine solche, pur politische Vorfrage, nicht zum Gewichte rechtlicher Erörterungen zwischen Partheien geeignenschaftet seyn könne, — und

3) daß daher der Inhalt dieses Breve eben so wenig von einem Gerichtshofe diskutiert, und dessen Meinung in re mere politica vollends als rechtlicher, zumal wesentlicher Entscheidungsgrund, einem richterlichen Urtheil zwischen Partheien untergelegt werden möge, welchen daselbe ganz unbekannt war, — welche es nie untersuchen und prüfen durften, — welche es auch wirklich gar nichts angehet, — und in deren Rücksicht sonach jede Einstreuung daraus, oder dagegen, eine wahre Exceptio de jure et facultate tertii bilden würde.

§. 10.

b) Mitbin kann über die Schenkungsbefugniß des Kurfürsten, gegen die Universität, rechtlich, und unter den gegenwärtigen Partheien gar keine Frage mehr seyn; — und selbst eine, der Universität widrige Auslegung des päbstl. Breve, würde dennoch der Abtei Jakobsberg zu keinem rechtlichen Vorschub hierunter gereichen können.

8) Unmöglich kann daher gegenwärtig noch rechtlich, und zumal unter den gegenwärtigen Partheien, die Frage ventiliret werden: ob Kurfürst Fridrich Karl Joseph zu Mainz Kraft dieses päbstl. Breve auch wirklich befugt gewesen seye, die Kirche, die Klostergebäude und deren Zubehörden des ehemaligen Klosters Altmünster seiner Universität zu schenken und ihrem Fond einzuverleiben? ---

Noch mehr: selbst die Unterstellung, daß dieses Breve einer finstren, der Universität ungünstigen Auslegung fähig seye, würde der Abtei Jakobsberg nicht zum mindesten rechtlichen Vorschub gereichen können. — Nach diesem sollte ausdrücklich in der Klosterkirche zu Altmünster ein

Pfarrgottesdienst errichtet werden, — die Abtei Jakobsberg aber sollte diese Pfarrei nicht erhalten, — sondern nach St. Klaren versetzt werden. Mußte daher der Erzbischoff diesem Breve nach der richterlichen Behauptung gehorchen, — einem Breve,
 „qui ordonne d'une manière précise, que l'un des dits couvents,
 „c'est à dire celui appelé Claren, serait donné aux Benedictins de
 „Jacobsberg, et que celui, dit Altmunster, serait employé pour
 „un hôpital etc.“ —

Konnte der Kurfürst nach eben dieser Judizialtheorie um deswillen diese Güterstücke seiner Universität nicht schenken, — so war er eben so wenig berechtigt, durch Versetzung dieser Mönchen in das Kloster Altmünster, „qui serait employé pour un hôpital,“ diesem Breve zu kontraveniren; — und hätte der Erzbischoff durch Schenkung dieser Altmünsterklosterstücke dem päbstl. Breve wirklich zuwider gehandelt, so würde doch daraus nun einmal gewiß nicht folgen: ergo hat solche die Abtei Jakobsberg erhalten können, oder müssen.

Und dann vollends: obgleich die Abtei de facto diese Kirche und Kloster wirklich definirt, wo ist dann bis auf diesen Augenblick die nach dem päbstl. Breve darinnen anzuordnende Pfarrei? — sie bedient sich dieser Kirche lediglich als ihrer Klosterkirche, ohne Administration der Parochialien, — des Klosters als ihres Klosters etc. — wollte dieses das päbstl. Breve? — konnte es der Erzbischoff, „qui „selon le droit canon était obligé d'obéir à la dite bulle?“ — Kurz: entweder war der Kurfürst von Mainz, ungeachtet dieses päbstl. Breve, befugt, die in Frage befangene Stücke seiner Universität zu schenken, — oder, wenn er hierzu nicht befugt war, so war er auch nicht befugt, den Mönchen zu St. Jakob die Kirche und das Klostergebäude quaest. einzuräumen. —

S. II.

Schlussfolge über die erste Hauptfrage.

Ist es demnach erwiesen und ausgeführt:

- daß 1) das päbstl. Breve die in Frage begriffene Stücke der erzbischöfl. Schenkungsbefugniß im mindesten nicht entzogen hat; (S. 2.)
- daß 2) auf den in der Altmünsterkirche neu zu errichtenden Pfarrgottesdienst die Abtei Jakobsberg nicht das mindeste Recht, —
 die

die Universität hingegen ein um so höheres Interesse hat, daß das selbst ein Pfarr- und kein Klostergottesdienst angerichtet und unterhalten werde, — welchem sich auch das Interesse der dort umher wohnenden Mainzer Bürgerschaft und Einwohner hierunter beigefellet; — mithin die Abtei Jakobsberg ausdrücklich schon durch dieß angeblich vom Erzbischoff streng zu befolgende Breve von diesem Klostergebäude und Kirche ausgeschlossen wird; (S. 3.)

Daß 3) eben diese Abtei ihrer Begünstigung aus diesem Breve überhaupt vorläufig ausdrücklich auf ewig verzichtet, — und keineswegs befugt ist, sich zum Nachtheil dritter in der Folge willkürlich vom Erzbischoffe aliud pro alio schenken zu lassen; (S. 4.)

Daß 4) deutsche Erz- und Bischöffe keine bloße Exekutoren päbstl. Bullen und Dekretalen sind, auch der vorgeblich von denselben dem päbstl. Stuhle zu leistende blinde Gehorsam schnurstracks dem katholischen Hierarchiesysteme, — dem deutschen katholischen Kirchensrechte, — ja selbst den neuern ultramontanischen Grundsätzen widerstrebt; (S. 5.)

Daß 5) daher der päbstl. Hof, um seine alten Grundsätze gegen wohlverkannte hierarchische Wahrheiten noch einigermaßen im politischen Gleichgewichte zu erhalten, den Mittelweg durch gewisse seinen Bullen und Breven angehängte Salvatoris und Liberalklauseln einzuschlagen pflegt; — welcher Maxime er dann auch in dem vorliegenden Breve getreu geblieben; (S. 6.) — woraus sich sonach der ächte Sinn dieser Klausel von sich selbst erhebet, ohne daß der Verfasser der Urkunde über die spätere Schankung an die Mönchen mit der beliebten Verdrehung und Auslegung darwieder aufkommen könnte; (S. 7.)

Daß 6) diese Bulle der Universität nie mitgetheilt worden, — der Zensur- und Diskussionsbefugnisse derselben nicht untergelegen, — mithin ein wahres actum inter alios ist; (S. 8.)

Daß daher 7) solche noch izt nicht als Gegenstand einer eigenen rechtlichen Untersuchung betrachtet, — noch weniger aber die Meinung über dieselbe, und ihren Inhalt, quippe circa rem mere politicam, zum Entscheidungsgrund einer zwischen dritten Partheien obschwebender Rechtsache gebraucht werden möge; — (S. 9.) — Mithin:

daß 8) überhaupt über diese erzbischöfll. Befugniß, die befragte Stücke an die Universität zu schenken, rechtlich, und unter den gegenwärtigen Partheien gar keine Frage mehr statthaft seye, — ja, selbst eine widrige Auslegung, ein politisches, oder gar gesichtliches Urtheil gegen dieselbe, dennoch der Abtei Jakobaberg, weder in petitorio noch possessorio, nicht den mindesten rechtlichen Vor Schub gewähren würde; (S. 10.)

So kann es keinem vernünftigen Zweifel mehr unterworfen seyn:

„daß Erzbischoff und Kurfürst Friderich Karl Joseph
 „zu Mainz allerdings wohl befugt gewesen seye, der
 „in dem päpstl. Breve getroffenen Bestimmungen un-
 „geachtet, die von dem ehemaligen Kloster Altmünster
 „beseffene Klostergebäude, nebst Zubehörenden, seiner
 „Universität zu Mainz eigentlich zuzuwenden, und
 „ihrem Stiftungsfond einzuverleiben.“

S. 12.

II.) Vorlegung des zweiten Hauptpunkts.

Gründe, warum auch diese Frage zu bejahen seye? — a) Flüchtige Bemerkung über die sonnenklare Bestimmung der Schenkungsurkunde selbst, welche keiner Erläuterung bedarf.

Hat also Kurfürst Friderich Karl Joseph zu Mainz diese Klostergebäulichkeiten, und ihre Zubehörenden, seiner Universität ausgeführtermaßen schenken können; (S. 2 — II.) so fragt sich igt weiter:

Hat er sie derselben wirklich geschenkt?

Daß auch diese Frage zu bejahen seye, verbürgt der klare Buchstaben seiner eigenen Schenkungsurkunde, — verbürgen die darauf erfolgte hundertfältige Anerkenntnisse, — verbürgen die vielfältigen von ihm selbst, und sogar *proprio motu* gepflogene Handlungen, welche, als die Wirkungen, nach der strengsten Logik, auf das Universitätseigenthum an diesen Stücken, als auf den Grund, den unumstößlichsten Schluß gewähren.

1.) Diese Schenkungsurkunde sagt mit den deutlichsten Worten, der Kurfürst habe seiner Universität geschenkt:

„*Bona omnia, redditus, proventus, ac jura quaecunque, quocunque nomine vocata, et sub quocunque genere comprehensa, ad*

„praedicta tria monasteria suppressa et destructa quomodolibet
spectantia et pertinentia.“ —

Gibt es in der Welt umfassendere Ausdrücke, um eine Universalshankung zu bezeichnen?

„Allgemeine Ausdrücke, gewähren rechtlich eine allgemeine Auslegung.“ Gegen diesen Grundsatz hat sich der gesunde Menschenverstand noch nie ungestraft versündigt. Mit ihm vergesellschaftet sich der zweite: „Sind die Worte so klar, daß sie keiner Auslegung bedürfen, — keiner Mißdeutung fähig sind; so hört das Amt des Auslegers auf.“

S. 13.

b) Unter diesen *bonis omnibus* waren demnach auch die Gebäulichkeiten des Klosters Altenmünster, nebst ihren Zubehörden begriffen. — Abgeschmackte Folgen aus der widrigen Behauptung.

2.) Daß der Ausdruck: *bona omnia*, insbesondere auch Gebäulichkeiten einschließe, wird wohl kein deutscher und lateinischer Rechtsgelehrter in Abrede stellen. Begreift vielleicht der Franzose unter dem Worte: *biens*, nur liegende Grundstücke, mit Auschlusse der Gebäuden: so weiß man es ja schon, daß Provinzialwortbedeutungen eines Volks nicht zur Erläuterung des Wortverstandes eines andern Volkes angewandt werden mögen, welches dergleichen exorbitanten Bedeutungen nie bei sich aufgenommen hat. Daß Häuser und andere Gebäude in Deutschlande sowohl, als Feldstücke zu den Gütern gehören, bezweifelt so wenig der deutsche Bauer, — als wenig der Lateiner: daß *bona omnia* auch *aedificia* unter sich begreifen. —

Welch abgeschmackte Folgerungen würden auch aus der Unterstellung fließen: daß unter den *bonis omnibus* nicht die Gebäude und Zubehörden dieser 3 Klöster begriffen, — sondern davon ausgeschieden seyen!

a.) Woher hätte anderst die Universität einen Rechtstitel zu ihren ungemein zahlreichen, durch eben diese Schankung erhaltenen, und noch 120 in der Stadt Mainz und auf dem platten Lande ruhig besitzenden Häusern, Höfen, Scheuern, Stallungen zc. herzunehmen?

U 2

b.) Und wer gab dann je der Universität auffer dieser Schankungs-
urkunde einen eigenen Titel für die Gebäude der Karthaus?
— Niemand. — Und wer war es denn gleichwohl, der ihr diese
letzere abkaufte? — Es war Kurf. Friderich Karl Joseph
zu Mainz, ihr Schenker selbst. Er selbst interpretirte dem-
nach, daß von den *bonis omnibus* die Klostergebäude dieser 3 sup-
primirten Stiftungen nicht ausgeschlossen seyen.

Wißt man daher den Umfang dieser Universalschankung nach der
in dem päbstl. Breve festgestellten Bestimmung ab, so wären
aus diesen *bonis omnibus* nur die zu einem Pfarrgottesdienst gewidmete
Kirche des Altmünsters, — dann das für die Ausnahme der Mön-
chen zu St. Jakob bestimmte Kloster ad *s. Claram* hinausgefallen.
Diese sollten hiernach von der Universalschankung die Ausnahme ma-
chen.

Nachdem aber die eingetretenen Schwierigkeiten die Errichtung dies-
er Pfarrei ins Stecken brachten, — die Mönchen auch erklärten, die zu
ihren Gunsten beschene päbstl. und erzbischöfl. Provision und Versezung
nicht annehmen zu wollen, — nicht minder das nachher daselbst errichtete
Hospital keinen Fortgang gewann; so erklärte der Kurfürst durch mehr-
fältige Handlungen überaus deutlich: daß er auch diese beiden Gebäude
fernerhin, wie die übrigen, unter der Regel seiner an die Universität ge-
machten Schankung begriffen, sonach ebenmäßig unter dem ihr zugewand-
ten Gütereigenthum eingeschlossen gehalten haben wollte.

S. 14.

c.) Der Kurfürst interpretirte wörtlich und thätlich seine Schan-
kung an die Universität dergestalt, daß sie die izt in Frage besan-
gene Altmünsterklosterstücke in sich begreife.

3.) Ueberdies hat Kurf. Friderich Karl Joseph zu Mainz nach
dieser, in der umfanglichsten Wortbedeutung abgefaßten Schankungs-
urkunde, (S. 12.) noch überaus bestimmt, sowohl wörtlich als thätlich,
erkläret: daß die dormalen in Frage begriffene Gebäulichkeiten des Alt-
münsters, nebst andern Güterstücken, einen integrierenden Theil des von
ihm der Universität zugewandten klösterl. Eigenthums bilden, und
letzterer gleichfalls an- und-zugehören sollen. Er hat sonach seiner Wohl-
that als Regent durch authentische Erklärung das deutlichste Ziel
und Maas selbst ertheilt, und dadurch allen weitem Zweifeln begegnet,
— alle richterliche Bestimmung ganz überflüssig gemacht, — als Schen-
ker, den Umfang seiner Schankung vorläufig selbst bestimmt.

Wie ungezweifelt richtig in factu, — wie rechtlich *de jure* alles dieß von ihm geschehen seye, legt man bestimmt durch Enumeration der einzelnen Güterstücke, wovon dormalen die Frage ist, und beurkundet in den nachfolgenden SS. vor.

S. 15.

a.) In Ansehung der Altmünsterkirche.

Soviel also besonders a.) die Kirche des Klosters Altmünster betrifft, so war diese, Ausweis des päbstl. Breve, zur Aufnahme eines neuen Pfarrgottesdiensts gewidmet. Die Ausführung dieser Bestimmung aber zeigte unübersehbare Schwierigkeiten, weswegen man höchster Orten die Hand davon abkehren mußte.

Der Kurfürst gab daher a.) diesem Gebäude eine andere Bestimmung; — eine Bestimmung, welche deutlich bewährte, daß es hinfüro gleichfalls unter der Regel des an den sämtlichen Klostergebäuden, der Universität übertragenen Eigenthums begriffen seyn solle. Des Endes:

- 1.) Begenehmigte er den Vorschlag, wegen der Anlage und Einrichtung der Universitätsbibliothek in dieser Kirche;
- 2.) Er ließ zu diesem Ende die darinnen Begrabene exhumiren, — und
- 3.) die Kirche selbst förmlich exceciren.

(S. die hieher gehörigen Kurf. Rescripten unter Ziff. 9. 10.)

Als aber diese Bestimmung dann doch nicht exekutirt ward, so übersieß b.) der Kurfürst diese Kirche seiner Universität zu allen Lasten, welche nur ein Eigenthümer zu tragen pflegt;

- 1.) Die Universität erhielt sie in Dach und Fach, — vindizirte ihre Zubehörden, z. B. Klocken, Geräthschaften zc.
- 2.) Sie überkam den sämtlichen Kirchenornat, Paramenten, geistliche Gefäße zc. welche sie mit Vorwissen des Kurfürsten verkauft, zum Einschmelzen und Prägen einschickte zc.
- 3.) Sie offizirte dieselbe, indem sie
 - aa) die darinnen gestiftete Messen mit einem jährlichen grossen Aufwande bezahlte; — desgleichen
 - bb) die schwere Kompetenzen an die Altaristen und Benefiziaten dieser Kirche 15 Jahre lang ausrichtete; u. s. w.

Und wenn dagegen nun der Erzbischoff in der neuen Schankungsurkunde über diese Kirche zu Gunsten der Abtei Jakobsberg erklärt:

G 3

„Nobis porro *reservamus*, suo tempore vobis adhuc latiora
 „campum salutis animarum inserviendi, aperire, templum hujus
 „monasterii ad ductum Brevis Pontificii — simul in parochialem
 „Ecclesiam erigere, ideoque nimis amplam ac diffusam paro-
 „chiam ad S. Emeranum dismembrare, et unam portionem is-
 „tius, novo rectori hujus Ecclesiae è medio vestri pascendam
 „concedere etc.“

So weiß man dagegen schon aus dem obigen, daß das arme päbstl. Bre-
 ve abermal hier zur Bedeckung herhalten, — und das *reservamus* wie-
 derum die Blende abgeben müssen, um den unfundigen Leser glauben
 zu machen, es seye wirklich Ernst gewesen, eine solche Pfarrei dort zu er-
 richten, von dessen Unausführbarkeit dann doch die zuverlässigste Data
 vorlängst vorhanden liegen; — geschweige dann, daß diese Pfarrei (als
 die *Conditio sine qua non adeptae possessionis*, nach Masgabe des an-
 geführten päbstl. Breve,) so wenig dort, als der nöthige Mönchs-
 spaziergang in den klösterlichen Weinbergen etablirt ist, —
 und die Ausführung des *reservamus* in izigen Zeiten wohl schwerlich
 mehr zu einem *erigimus* erwachsen dürfte.

§. 16.

β.) In Ansehung der Altmünsterklostergebäuden, des Kon-
 vents, Schaffnerei, u. s. w.

β.) Noch unverwehliche Beweise des Universitäts-eigenthums an den
 Klostergebäulichkeiten des Altmünsters legt er ab, indem er

a.) der Universität auflegt, auf ihre Kosten ein Hospital in
 diesen Gebäuden anzulegen, welches sie auch mittelst eines Aufwands
 des von mehr denn 14.000 fl. ins Werk richtet;

(S. das kurf. Rescript unter Ziff. II.)

b.) ein Accouchirhaus dort etablirt, wozu die Universität die
 Betten, Weißzeug, Hausgeräth, und was zum zeitlichen Aufent-
 halt als Wohnungsstück erfordert wird, aus ihren Mitteln, und
 unstreitigem prius klösterlichen *expost* Universitäts Mobiliareigen-
 thum fourniren muß;

c.) in dem dichte daran liegenden, und mit der Klostermauer gänz-
 lich umfangenen Konventsgarten die Erbauung eines überaus kost-
 spieligen Laboratorii chemii anordnet, — die Risse und Ueber-
 schläge selbst genehmiget, das Bauwesen durch Rescripten und un-
 mittelbare Kabinettsverfügungen dirigirt zc. wie solches die Univer-
 sitäts Bauakten durch zahllose Originalstücke bewähren;

- d.) wenn er sogar die alte Kloster-Schaffnerei, — ein unstreitiges, und Ausweis der noch vor Augen stehenden Vestigien, mit dem Kloster durch einen Sprengbogen verbundenes Klostergebäude, — von der Universität niederreißen, und den Platz zur Erbauung eines ihrer 8 neuen Häuser notorisch verwenden läßt; —
- e.) wenn er in den Zimmern des Konvents, und den ehemaligen Zellen, die ganze Anatomie mit ihren weitläufigen Zubehörden, mit schweren Kosten der Universität einrichten, — die chirurgische Instrumentensammlung, — das ornithologische Cabinet zc. mit gleichen Kosten derselben dort anordnen läßt;
- f.) wenn er dieses weitläufige Klostergebäude auf Universitätskosten in Dach und Fach erhalten, — darinnen nach Belieben Veränderungen vornehmen, — die Universität 15 Jahre lang alle Theile desselben wohlwissentlich, und ohne Widerspruch benutzen läßt;
- g.) wenn er endlich in eben diesen Klostergebäuden, eben so lang, wohl wissentlich, und ohne die geringste Aeußerung eines ihm daran zustehenden Grundrechts, den Universitäts-Generalexceptor, den Chemiedienner zc. wohnen läßt, — und ersteren, laut obigen Rescripts, (Abschn. I. S. 14.) in das Forster'sche Haus nicht aus dem Grunde: weil seine Wohnung ein Kurf. Eigenthum seye, — sondern nur auf einweilen, und weil jenes Haus eben leer stehe zc. einweist; zc. zc.

Wer kann, wer wird bei so vielen gehäuften, eben so notorischen, als im Falle der Abrede evidentest erweislichen Faktis noch daran zweifeln: ob diese Klostergebäude unter der Regel seines unbedingten Eigenthumsübertrags, — unter den *bonis omnibus, quocunque nomine vocatis*, — *et quocunque genere comprehensis* auch mit einbegriffen gewesen seyen, oder nicht?

S. 17.

7.) In Ansehung der klösterl. Gärten, Gartenplätzen, und des sogenannten Oekonomiehofes.

7.) Noch signifikanter, und sogar die höchste Stufe der Evidenz mit sich führend, sind die Handlungen des Kurfürsten, wodurch er das Eigenthum der Universität an denen anßer den klösterlichen Ringmauern gelegenen Klostergärten, Gartenplätzen, und dem unge-

mein geräumlichen sogenannten Oekonomiehofe, (welche Stücke insgesamt nunmehr die Abtei detiniret,) anerkannt, und ausser Widerspruch gesetzt hat. — Denn:

a.) Er war es, welcher etliche Jahre nach der, der Universität verliehenen Schenkung, die Erbauung der 8 neuen Universitätsgehäuser auf dem großen Altmünster-Klostergarten ministerialiter dirigiren, und die Risse dazu vorlegen ließ, — der sie adprobirte, — darinnen, Ausweis dieser Bauakten, hundertmal rez. und inscribirte, und alles vom Anfange bis zum Ende unmitelbar durch seine Kabinetverfügungen expediren und ausführen ließ;

b.) Er war es, welcher sogar *motu proprio*, um den Rest dieses klösterlichen Gartens und Bauplazes der Universität fruktifizierlich zu machen, der Universität vorschlug, ihn zu verkaufen, nachdem er vorher die ihm von der Universität vorgelegte Risse über die darauf zu erbauende 18 neue Häuser förmlich adprobirt hatte, mit der eigenen Bemerkung: „genau aufzusehen, daß die Straße gegen die Altmünsterkirche, und Mühle regulair ausgeführt werde;“ — und dann im Jahr 1785, als sich bei dem wirklichen Bauen jener auf diesen Gartenplätzen, (wovon dermal die Frage ist,) aufzuführenden Häuser einige Anstände erhoben, welche kostspielige Abänderungen veranlassen hätten, überaus signifikant in nachfolgendem Inhalte rescribirte:

„daß, da die neuen Häuser sehr vieles schon kosten, und nicht wohl vorzusehen ist, daß die kurfürstl. Universität die noch ungebauten übrigen Häuser mit einem wahrscheinlichen Vortheil selbst aufführen, und das eigentliche Bauwesen vortheilhaft fortsetzen werde; so gewärtigen Eminentissimus das Gutachten: ob nicht rathlicher seyn wolle, den übrigen noch ungebauten Platz allenfalls mit Absonderung dessen, was zu einem Rezepturgebäude bestimmt ist, an die Stadteinwohner öffentlich, und mit dem Beding zu versteigern, dreistöckige Häuser darauf zu bauen, um das mit dieser übrige Platz, welcher sonst wahrscheinlich noch viele Jahre unbenutzt liegen bleiben wird, wenigstens zum Theil schon 180 für die kurf. Universität fruktifizierend gemacht werde.“ —

Hat der Kurfürst etwa der Universität den Verkauf fremden Eigenthums vorgeschlagen? — hat er die Bebauung fremder Plätze adprobirt?

c.) Er

c.) Er war es auch, welcher die Universitätsverleihungen der auf diesem Dekonomiehofe befindlichen Ställen, Hoppen &c. jetzt mittelst Adprobirung der darüber eingeschickten Protokollen jedesmal begnehmigte, — wovon ein Duzend Beispiele den Bez weiß liefern;

d.) Er selbst ist es endlich, welcher sogar noch in der neuesten, der Abtei anmaßlich verliehenen Schenkungsurkunde, diese Plätze nur nach bestimmten Gränzen zu weisen, — mithin ex capite einer bloßen Verringerung, das Eigenthum der Universität daran neuerdings anerkennt, indem er den Rest derselben nicht erst besonders schenkt, sondern nur ausdrückt, daß er ihr jetzt *in perpetuum in dominium* bleiben soll. —

§. 18.

3.) In Ansehung der 9 Morgen Weinberge im Köstlich. —

Ganz gleiche Bewandniß hat es mit dem unwidersprechlichen Eigenthum der Universität an den 9 Morgen Weinbergen im Köstlich.

a.) Diese Weinberge liegen, mit einer eigenen Mauer umfasst, wie der Augenschein belehret, gänzlich auffer des Klosters Ringmauern; — aus dem Kloster ist zu denselben auch nicht der geringste Zugang, — geschweige, daß sie mit demselben im mindesten verbunden wären. Es ist demnach vorerst eine abgeschmackte Subreption des Abten Cölestins, — eine offenbare Unwahrheit, wenn er dem Kurfürsten, und dessen Kommissär, Weihbischöffen Heimes, lügenhaft vorstellte:

„dieser Weinberg seye mit dem Kloster verbunden, —
 „könne auch nicht, ohne Nachtheil des Ganzen, von
 „dem Kloster abge sondert werden &c.“

gleichwohl durch diese falsche Vorspiegelung einer wahren, zumal un-
 absonderlichen Pertinenz, die Zuschlagung derselben impetirte; —
 Abt Cölestin, sage ich, welcher in der Folge von seiner falschen Angabe
 überführt, bei der mit den Universitätsdeputirten gepflogenen Unterhand-
 lung, von dem Gesuche dieser Weinberge selbst abstand, und darauf
 verzichtete.

b.) Abt Cölestin trug auf ihre Abtretung aus dem Grunde an:
 „weil nur in diesem allein für meine Geistliche ein ge-
 „schlossener Spaziergang statt haben kann.“ —

Vorerst läßt man es der Beurtheilung des vernünftigen Lesers heingestellt, ob es unter das Gebiet gesunder Staatsprinzipien gehören möge, dem Fond des öffentlichen Unterrichts im Staate einen unentzehrlichen Theil zu entziehen, um ihn einer Heerde Mönchen zum Spaziergang zuzuwenden.

Und dann war, zur Zeit der an die Abtei Jakobsberg anmaßlich beschlenen Schenkung, es dieser Weinberg keineswegs allein, wo ein solcher Spaziergang nur statt haben konnte; sie hatte inzwischen neben ihrem Klostergarten, durch die Erkaufung des prius Dünwaldtischen, nachher Seiler'schen Hauses, einen ungemein großen, mit Mauern geschlossenen, und, wie das hiesige und fremde Publikum weiß, überaus wohl eingerichteten Garten erworben, welcher alle weitere Spaziergangsbedürfnisse beseitigt hatte. Die Universität zeigte diesen Umstand dem kurfürstl. Ministerio zur Zeit dieses abtheilichen Kaufs auf der Stelle an; — man hatte aber keinen Lust darauf zu reflektiren.

e.) Der Weinberg selbst, mit Inbegriff der Mauern und Wege, enthält 131 1/2 Ruthen, welches, den Morgen ad 140 Ruthen gerechnet, 9 Morgen, 1 Viertel, 19 Ruthen beträgt. Er ist in seiner ganzen Peripherie mit einer soliden Mauer umfasset, und war Zinns, Zehends, und Schatzungsfrei. Er liegt innerhalb der Stadt, und ist daher allen feindlichen und andern Unfällen entzogen. Er befindet sich in vollkommen gutem tragbaren Stande. Nach einem eilsjährigen Durchschnitt ist, nach Abzuge der sämtlichen darauf verwendeten Baukosten, dessen jährlicher reiner Ertrag und Gewinn daraus 805 fl. 2 kr. — Diese zu einem Kapitalstocke erhöhet, gewähren den wahren Werth des befraglichen Weinbergs à 16,100 fl. —

Wollte man nun 1.) dießseits sogar nachgeben, die kurf. Schenkungsurkunde an die Universität begreife unter den Worten: *bona omnia etc.* die Klostergebäude nicht; so würden doch noch immer die Weinberge des Altenmünsters zuverlässig darunter begriffen, — folglich die fragliche 9 Morgen Weinberge für ein eben so unangezweifeltens Universitätseigenthum, wie andere Weinberge dieses Klosters um die Stadt herum, z. B. am Hauptstein etc. und anderswo auf dem Lande, welche die Universität noch wirklich besitzt, zu halten gewesen seyn.

2.) Aber noch mehr: der Kurfürst hatte in vordern Zeiten dieses Universitätseigenthum an den quaest. Weinbergen diserte anerkannt, indem er gleichfalls *motu proprio* der Universität den Verkauf derselben anrieth, und deshalb unterm 5. Nov. 1785 an dieselbe rescribirte:

„Da die Altmünsterkirche die Bestimmung zu einer Universitäts-
 „bibliothek erhalten hat; so gewärtigen Eminentissimus das Gut-
 „achten, ob nicht nützlich seyn möge, nun die daran stoßens-
 „de Weinberge, um das daraus erlösende Geld auf ei-
 „ne nützliche Art für die kurf. Universität anzulegen,
 „zu verkaufen; und da Eminentissimus noch gnädigt ent-
 „schlossen sind, der kurf. Universität das Erjesuitenkollegium mit
 „der anstoßenden Kirche, und den dazu gehörigen Kirchenkapita-
 „lien zu übertragen: so gewärtigen Eminentissimus eben auch
 „das vorläufige Gutachten, wie die kurf. Universität das Gebäu-
 „de des Erjesuitenkollegiums sowohl, als die Kirche selbst, zum
 „Besten des Fonds zu benützen gedente? “ —

§. 19.

d.) Der Kurfürst behandelt dieses Altmünster-Klostergebäude,
 nebst Zubehörden, ganz parallel, und auf dem nämlichen Fuße
 mit jenen des Klosters *ad S. Claram*, und der Karthaus,
 — deren Universitätseigenthum er apodiktisch und unwider-
 sprechlich anerkennt.

4.) Der Kurfürst behandelte auch je und allezeit diese Altmünster-
 gebäulichkeiten nebst ihren sämtlichen Zubehörden, so lange
 sie im Besitze und Genusse der Universität waren, vollkommen parallel,
 und durchaus auf dem nämlichen Fuße, wie jene des Klosters *ad S.*
Claram, — (nachdem die Abtei auf dessen Beziehung verzichtet hatte,) —
 und jene der Karthaus.

Und was that er in Ansehung dieser beiden?

- 1.) Wer war es, welcher noch im Jahr 1792. von der Universität sich
 den Riß, die Vermessung, und den ganzen Verkaufsplan
 der gesamten Gebäulichkeiten des Klosters *ad S. Claram* vorlegen
 ließ? — Es war Kurf. Friederich Karl Joseph zu Mainz.
- 2.) Wer war es, welcher, als die Karthaus öffentlich von der Uni-
 versität feil getragen keinen annehmlichen Käufer fand, sich selbst
 zum Käufer darstellte, und sie auch wirklich erkaufte? — Es
 war Kurf. Friederich Karl Joseph zu Mainz.
- 3.) Wer war es dann, dessen höhere Dikasterien in dringenden Polis-
 zeivorgängen, z. B. Wassersnoth u. die Universität durch förm-
 liche

liche Rescripten, um einstweilige Einräumung dieser Gebäude, zur Unterbringung der Wasserbeschädigten, und Flüchtung der Handlungsgüter freundschaftlich requirirte? — Es war das Regierungscollegium Kurf. Friderich Karl Josephs zu Mainz. —

Requirirt etwa ein Eigenthümer um die Gestattung des Genusses seines Eigenthums jemanden, der es nur präkar besitzt?

- 4.) Wer war es denn, dessen Hofkammer der Universität für die einstweilige Anlegung eines Kohlenmagazins im Kloster ad S. Claram fogar einen Miethezinns erbot? — Es war Kurf. Friderich Karl Joseph zu Mainz.

(S. das Hofkammerkonklusum unter Ziff. 12.)

Erbietet sich etwa ein Eigenthümer an bloße präkäre Besizer zu Miethezinnszahlung?

§. 20.

- e.) Der Kurfürst überläßt aa) der Universität alle über dieses Klostergebäude, Plätze, und Güterstücke sprechende Originalurkunden, gleich jenen über die andern Klosterbesitzungen. — bb) läßt dieselbe in ihrem alleinigen Namen alle Aktiv- und Passivprozesse in Reals zumal Eigenthumsklagen jedesmal ganz allein ein- und ausführen. Seine Gerichten fordern keine höhere Legitimation und Vollmachten, — erkennen sofort als Kurfürstl. Richter das Universitätseigenthum an solchen Stücken als unbezweifelt an.

5.) Ist es ferner :

- a.) ein rechtlicher Hauptvermuthungsgrund, daß jener der wahre Grundeigenthümer seye, welcher die auf dieses Grundeigenthum directe sprechende Haupturkunden und Papiere hinter sich hat, — bona fide et justo titulo zu deren Besitz gelangt ist, — zumal mit Vorwissen und Bewilligung dessen dazu gelangt ist, welcher sich an dergleichen Gütern eine Contravindikation anmaßet, — welcher solche nie anverlangt, — ihre Ausfolgung nie urgiret hat &c. ; so wird der Jurist wohl wissen, was daraus zu schließen seye : daß die Universität die sämtlichen Urkunden über diese Altmünstergebäude, Plätze, Gärten, Weinberge &c. seit der Suppression ruhig, mit Vorwissen und Bewilligung des Kurfürstens, gleich jenen über die übrigen Besitzungen dieses Klosters, in ihr Archiv gebracht, denen übrigen beiregistriert, bis hieher ohne die ges

ringste Reklamirung besessen, und noch 130 besitzt 2c. — Gehören die Haupturkunden dem Eigenthümer? — oder einem präferen Besizer?

Oder war es vielleicht Vergessenheit? Gleichgültigkeit daraus über? — Keineswegs. Als Kurf. Friderich Karl Joseph die Karthaus erkaufte, so wurden die darauf sprechende sämtliche Urkunden so gleich requirirt, und mußten von der Universität, wie billig, ausgeliefert werden. Man wußte und erinnerte sich sonach wohl, wem diese Accessorien gehören, und was für sinistre Schlüsse aus der Rücklassung derselben in der Hand des vorigen Besizers rechtlich könnten formirt werden.

b.) Noch mehr: die Universität hat wegen diesen sämtlichen Klostergebäuden und Zubehörden bisher je und allezeit die vorkommende Aktiva und Passivprozesse in ihrem eigenen und Alleinnamen, bevorab in Real, in specie in Eigenthumsklagen geführt, — hat sie vor den kurfürstl. Richtern und Dikasterien geführt; — dort hat man, wie sich im Falle eines dem Kurfürsten oder Staate an diesen Gütern zukommenden Eigenthums ordnungsmäßig doch gebührt hätte, nie eine vordersame höhere Legitimation vel ad causam, vel ad acta erfordert, — hat vielmehr geradezu für und wider die Universität erkannt, die Hilfe vollstreckt, 2c. — die kurf. Regierungs-, Hofkammer, und Polizeikollegien richteten in Vorfällen, die fragliche Güterstücke betreffend, Namens des Kurfürsten, ihre Requisitionen, Rescripten, u. a. Verfügungen einzig und allein an die einschlägige Universitätsbehörde, — und sie erfolgten überall, wie in andern Dingen, nur auf vorläufige kurf. höchste Begnehmigung oder Plakat.

Was schließt der geschäftskündige Rechtsmann hieraus?

§. 21.

f.) Der Kurfürst verbindet in seinen vordern Rescripten die Abtei Jakobsberg, sich wegen der Abtretung dieser Stücke mit der Universität förmlich zu benehmen, — verspricht auch der Universität Entschädigung, — welche ohne Schaden, folglich einem festen Rechte und Besitze davon undenkbar ist.

G.) Ueberdies behetret ein sichtlichiger Blick in die vordern kurf. Rescripten, wodurch der Kurfürst die dermalen in Frage begriffene Güterstücke der Abtei Jakobsberg zuweist, und seiner Einweisung im J. 1793.

h 3

und folgenden den Nachdruck giebt, daß er damals überall noch ein festes Eigenthum, einen festen legalen Besiz der Universität daran vorausgesetzt, und nicht gewollt habe, daß sie diesen unentgeltlich verlasen, und als ein schnödes prekäres Wesen mit dem Rücken ansehen sollte. Denn:

- 1.) Er ernennt Universitätsdeputirte, mit dem Auftrage: mit der Abtei Jakobsberg förmliche Bedingnisse zu schließen, worunter die Universität diese Stücke der Abtei abtreten sollte. — Ein illegaler, ein prekärer Besiz bedarf nicht erst förmlicher Bedingnisse, worunter dessen Abtretung erfolgen soll.
- 2.) Er ist nicht abgeneigt, die Universität zu entschädigen, — er will jede Vorschläge dazu hören, — gerne hören; 2c. — Entschädigung setzt Verlust voraus, welcher ohne festerworbenen Recht und Besiz überall undenkbar ist.
- 3.) Die kontraktirende Parthei versteht es selbst nicht anders. Abt Cölestin erklärt in seinem Schreiben an den Weibischoffen Heimes:

„daß er sich wegen dieser dem Kloster nöthigen erwähnten Stücke mit der Universität zu benehmen willens seye; 2c.
er benahm sich auch wirklich, so, wie in dem Berichte der Deputirten enthalten ist, — und dachte nicht anders, als diese Stücke gegen billigmäßige Aequivalenten an sich zu bringen; — bis nur erst seinem Nachfolger das „*quomodo* arrangiren“ eine wohlfeilere Thüre sich öffnete.
- 4.) „Wie kann ich dann? — ich habe ja diese Güter meiner Universität geschenkt;“ antwortete der Kurfürst dem von Selgenstadt nach Aschaffenburg abgefertigten klösterl. Colligiranten P. Bernhard Traut, als er die Entbehrlichkeit dieser Stücke für die Universität, — und dagegen ihre Unentbehrlichkeit für sein Kloster motivirte; — „das wird schwerlich gehen;“ „der Prälat muß sich mit der Universität erst darüber benehmen, — und dann will ich sehen, was ich thun kann.“ — Grade also, wie vorhin dem Abte Cölestin selbst, zu Aschaffenburg. —

S. 22.

Schlussfolge über die zweite Hauptfrage.

Hat es demnach in factio seine unumwundene Richtigkeit: daß 1.) die kurf. Schenkungsurkunde durch ihre eine absolute Unversalfchankung nach den bestimmtesten Ausdrücken mit sich füh-

rende Worte, den Begriff dieser Altmünstergebäuden und Zubehörden unter derselben sonnenklar verbürge; (S. 12.)

daß 2.) aus der widrigen Auslegung dieser Urkunde die abgeschmackteste, und für die Zukunft der Universität höchst nachtheilige Fiktionen gefolgert werden müßten; (S. 13.)

daß 3.) der Kurfürst selbst, nach dieser Schenkung, diese seine Wohlthat und Urkunde wörtlich und thätlich, überaus bündig dergestalt interpretiret hat, daß sie die dormalen in Frage befangene Stücke unter sich begreife; (S. 14 — 18.)

daß er 4.) diese Stücke je und allezeit mit jenen Gebäuden und Zubehörden des Klosters ad S. Claram, und der Karthaus vollkommen parallel und gleichförmig rücksichtlich der Universität behandelt, — und aber das Eigenthum der Universität daran ganz apodiktisch anerkannt hat; (S. 19.)

daß er 5.) die auf jene Altmünstergebäude und Zubehörden sprechende Haupturkunden von der Universität in Besitz nehmen, bis anher ruhig behalten lassen, ihre Ausfolgung nie verlangt; 2c. — desgleichen die Universität wegen solchen Güterstücken in eigenem Namen Aktiv- und Passivprozesse, zumal in Eigenthumsklagen, vor seinen Richtern ohne höhere Legitimation auftreten, — für und gegen sie principaliter erkennen, — auch seine sämtlichen Dekasterien je und immer in Vorfällen, diese Stücke betreffend, unmittelbar und allein an die Universitätsbehörde requiriren, rescribiren, und gesinnen lassen 2c. (S. 20.)

daß er endlich 6.) die Abtei Jakobsberg in seinen vordern Rescripten selbst verbunden, sich wegen Abtretung sothaner Stücke mit der Universität förmlich zu benehmen 2c. — letzterer Entschädigung versprochen, — und dazu Vorschläge zu machen, sie selbst aufgefördert; (S. 21.)

So wird sich daraus allenthalben der feste Schluß abziehen lassen:

„daß Kurfürst Friederich Karl Joseph zu Mainz diese
 „Altmünstergebäude nebst An- und Zubehörden, wor
 „von dormalen die Frage ist, gleich den übrigen Gü-
 „tern, Gebäuden, und Behörden dieser 3 Klöster,
 „durch die am 15. Nov. 1781. vollzogene Schenkung,
 „an seine Universität wirklich eigenthümlich über-
 „tragen habe.“

Feststellung der Eigenschaften des Besizes der Universität an den fraglichen Güterstücken.

Die Universität hat sogleich nach Eröffnung der kurf. Schenkungs-urkunde, und deren Akzeptirung, förmlichen Besitz von diesen Klöstern genommen; — sie setzte diesen unter den Augen des Kurfürsten ruhig, und ungestört fort; — sie übte unter seinen Augen, und mit seiner Genehmigung alle Konsektarien und Wirkungen des Eigenthums daran; — seine eigene, in den ersten 3 Jahren agirende Verwaltungs- Hofkommission unterzoh sich diesem Besize, und übertrug ihn nachher grade so, wie sie ihn verwaltet hatte, der sie abtöndenden Universitäts- Kameraldeputation.

Der Kurfürst ließ sie von allen diesen Stücken den Besitz ohne Vorbehalt, ohne Ausnahme ergreifen; — und durch selbst sogar *motu proprio* vorgeschlagene Veräußerungen eines Theils derselben, — durch Anordnung ständiger Einrichtungen in denselben *zc.* gab er das Eigenthum der Universität daran, — zugleich auch ihren wohlbe gründeten Besitz derselben auf eine Art zu erkennen, welche keine Zweideutigkeit hinterlassen kann.

Nur Leidenschaft, oder plumbes Interesse kann es daher scheinbar noch bezweifeln, daß dieser Besitz

- a) ein ursprünglich rechtmäßig überkommener, —
- b) ein gleich rechtmäßig, ruhig und ungestört fortgesetzter, —
- c) mit dem Eigenthumsrechte an solchen Stücken verbundener —
- d) ein ewiger, unwiderruflicher, — nicht prekärer, — endlich
- e) ein nur *de facto* entwählter — Besitz gewesen seye.

Wohingegen jener der Gegnerischen Abtei Jakobsberg, ausweis der gesamten Verhandlungen:

- a.) ein im ersten Anfange faktisch heimlich erschlichener, —
- b.) durch falsche Angaben, — und mittelst dieser, durch erwirkte wichtige Uebertragungsscripten und Urkunden nur scheinbar bestärkter, —

y.) durch

- γ.) durch die auf der Stelle dagegen ergriffene Widersprüche, und unablässliche Gegenwehre der Universität nie zu einem ruhigen Besiz gedieher, — und
- δ.) Obduduzirtemaßen mit einem legalen Eigenthumsrechte nie verbindbarer Besiz, — sondern im Anfange, der Mitte, und noch izo, eine bloße faktische Detention, Usurpation, und unjustifizierliches Spolium gewesen, und noch ist.

S. 24.

III.) Vorlegung des drittcn Hauptpunkts, — und dessen Auflösung.

Kurfürst Friderich Karl Joseph zu Mainz war, des erhaltenen päbstl. Breve ungeachtet, ja wirklich unbeschadet, vollkommen besizt, die in Frage befangene Stücke des Altenmünsters seiner Universität zu schenken, und ihrem Fond einzuverleiben. (S. 2. — 10.)

Er hat sie derselben auch wirklich geschenkt, und einverleibt. (S. 12. — 23.) Diese Schenkung war ewig, — unwiderruflich, — unter den Lebenden.

Frägt sich demnach:

- „ 3.) Ob er in der Folge diese Stücke seiner Universität wieder entziehen, und durch eine neue Schenkung der Abtei Jakobsberg rechtlich zuwenden, — zumal sogar mit Abschneidung aller Entschädigung zuwenden konnte?

So wird der Mann, der wohlervorbene Rechte, und legalen Besizstand ehret, mit einem standhaften Nein antworten.

Auch gratuite Konventionen sind Konventionen, — sind unverbrüchlich. Man durste Staatsaltäre nicht entkleiden, um andere zu bekleiden.

Mehr darüber zu sagen, erfordert die Sache nicht.

Dritter Abschnitt.

Abfertigung der, in den, zu Gunsten der Abtei Jakobsberg emanirten kurf. In- und Rescripten, auch Schenkungsurkunde enthaltenen vermeintlichen Justifikatorien, — in gleichen der von dem bürgerlichen Gerichtshofe des Departements Donnersberg seinem in dieser Sache unterm 22. Fructidor J. 7. abgegebenen beschwerlichen Urtheile unterlegten Entscheidungsgründen.

S. I.

Uebergang hierzu.

Der vorhergehende Abschnitt hat unumwunden festgesetzt: daß Kurf. Friedrich Karl Joseph zu Mainz, nach Maßgabe des päpstl. Breve, völlig unbeschränkte Hand gehabt habe, die Klostergebäude und Zubehörden des supprimirten Altenmünsters seiner Universität zu schenken, und ihrem Stiftungsfond einzuverleiben; — daß er diese derselben auch wirklich geschenkt, und einverleibt habe; — daß er folglich solche nachher anderweit der Abtei Jakobsberg zu schenken rechtlich keineswegs befugt gewesen seye.

Nichts bleibt demnach mehr übrig, als den Ungrund und das große Nichts jener angeblichen Justifikatorien, deren man sich abseiten des kurmainzischen Kabinetts bedient hat, um der unkundigen Nachkommenschaft Sand in die Augen zu streuen, der Ausführung dieses heillosen Plans einen Deckmantel, und seinen darauf gemünzten In- und Rescripten einen Schein zu geben zc. — nunmehr vor den Augen der Welt aufzudecken, und diese in ihrer wahren Blöße hinzustellen.

Gerne hätte man sich auch entübrigt gesehen, die kritische Fackel zur Beleuchtung der, dem beschwerlichen Urtheil des bürgerl. Gerichtshofs des Departements Donnersberg vom 12. Fructidor J. 7. vorangeschickten Entscheidungsgründen hier zur Schau aufzutragen, wenn anderst diese

nur einigermaßen dem wahren Verhältnisse der Sache angemessen, und so geeignet wären, daß sie das, was sie nach sich führen sollen, wirklich enthielten. — Gerne legte man auch auf die darinn unterstellte Grundsätze und Illationskraft eine Rosenfarbe, welche zumal jener Achtung entspräche, die man diesseits für diese respectable Stelle unserer öffentlichen Staatsverwaltung ungeheuchelt heget, öffentlich bezeuget, und nie ausser Augen setzen wird. Nur die Verteidigungsbesugniß, welche das Gesetz, die Vernunft, und Natur gegen aussergerichtliche Intrigue, und gerichtliche Beschwerde jedem einräumt, der sich deren mit Bescheidenheit und Würde, zumal im ordentlichen Wege Rechtens bedienen will, ist es, welche man hier zur Hand nimmt, um gründlich darzulegen, daß dieses Urtheil wahrhaft die unverschuldetste Kränkung und Beschwerden der Universität, — dessen Beweggründe aber eine Kette in facta et jure durchaus irriger Unterstellungen und Grundsätzen in sich begreifen.

S. 2.

I.) Offenbare Unwahrheiten in dem Rescripte vom 13. März 1796.

So muß es z. B. recht herzerpörend für jeden Biedermann seyn, vorerst in dem Rescripte vom 13. März 1796. (a. St.) lesen zu müssen:

„die Universität seze irrig voraus, als ob ihr das Altmünsterkloster
 „samt zugehörigen Plätzen von dem Kurfürsten übertragen worden
 „seye, und daß ihr daher für dasjenige, was hiedon Eminenti-
 „simus den Jakobsbergern zu ihrem künftigen Wohnsitz anweisen
 „wollen, eine Entschädigung gebühre,
 „da ihr doch nichts, als die *Reditus* des gedachten Klo-
 „sters von Höchsteneden selbst geschenkt worden zc.

Wie mag sich doch ein Kabinettsmann erlauben, die Ehre seines Herrn so unverantwortlich zu kompromittiren, daß er jenes öffentlich in Abrede stellt, zu dessen Erhärtung das Publikum nur zwei gesunde Augen, ein unverschraubtes Herz, und unverdorbenen Menscheninn braucht!

Was schenkt der Kurfürst in seiner Schenkungsurkunde an die Universität? — nur *Reditus*? — Nein: er schenkt

„*Bona omnia*, — quocunque nomine vocata, et sub quocunque
 „*genere comprehensa*, ad praedicta tria monasteria suppressa et
 „*destructa quomodolibet spectantia et pertinentia* etc.“

Waren die Plätze, deren Verkauf der Kurfürst mittelst seines Rescripte d. a. 1785. proprio motu der Universität selbst anrathet, *Reditus*?

Waren die Weinberge hinter dem Kloster Altmünster, deren Verkauf er mittelst seines Rescripts d. d. 5. Nov. 1785. proprio motu der Universität selbst anrathet, *Reditus*?

Ist die Kirche des Altmünsters, welche er zur Anlegung einer Universitätsbibliothek förmlich bestimmt, und des Endes sogar schon erworben läßt, ein *Reditus*?

Sind die Gebäude dieses Klosters, worinnen er die Universität auf ihre Kosten ein Hospital anlegen, und ständige Unterrichts-Etablissements, Laboratorien, Anatomie, Accouchement zc. mit gleichmäßigen schweren Kostenaufwände erbauen und unterhalten läßt, *Reditus*?

Sind die von diesem Kloster herrührende, von der Universität noch igo ruhig besitzende viele Häuser, Höfe, Scheuern, Stallungen, Aecker, Weinberge, Waldungen, Wiesen zc. ein *Reditus*? — oder soll man es im Ernste glauben, ein kurmainzischer Staatsminister habe wirklich nicht gewußt, was der tölpelhafteste Bauer weiß, daß Häuser, Höfe, und liegende Güter, keine Renthen und Gefälle, sondern Güter seyen?

Oder hatte das Altmünsterkloster, und seine Weinberge andere Bestimmungen und Eigenschaften, als die Weinberge des Klosters ad *S. Claram*? Waren also die an den Hofr. und Prof. Strack, und andere damals von der Universität mittelst kurf. ausdrücklicher Bewilligung verkaufte Aecker und Weinberge ein bloßer *Reditus*?

O Chaos! o Babylon! —

S. 3.

Offenbare Verfälschung der kurf. Schenkungsurkunde, in ebengedachtem Rescripte.

Und, — o des erglösen Fuchses! — er verfälscht sogar die kurf. Schenkungsurkunde. In dieser heißt es ausdrücklich:

„Salvis porro ulterioribus, quae circa novum hunc Universitatis fundum suo tempore extradendum juxta contingentes circumstantias duxerimus disponenda;“ —

und man hat oben (Abschn. I. S. 4.) umständlich nachgewiesen, was für Bewandniß es mit diesem damals noch suspendirten Extraditionswesen des Universitätsfonds an dieselbe zur eigenen Verwaltung gehabt habe; —

man hat dargelegt, wie, und warum der Kurfürst sich, nur dieser Extradition halber, noch eine freie Disposition vorbehalten habe; — man hat vorgelegt, wie er sich hiernächst im J. 1784. dieser seiner vorbehaltenen Dispositionsbefugniß, bei der in diesem Jahre wirklich an die Universität erfolgten Extradition des fundi, mittelst Ernennung einer eigenen Universität, Kameraldeputation, und Ertheilung einer umständlichen Instruktion an dieselbe, wirklich bedient, mithin auch diesen Vorbehalt längst realisiert, und diese Klausel erfüllt habe. —

Und was sagt dann das izzige Rescript? — O man lese doch! —

„Höchste (Electo) sich aber in Ansehung der Gebäulichkeiten dieses Klosters samt Zugehören sowohl, als überhaupt intuitu omnium ulteriorum, quae circa novum hunc Universitatis fundum juxta contingentes circumstantias duxerint disponenda, Ihre höchste Disposition ausdrücklich vorbehalten haben etc.“ —

Er läßt also die Worte: *suo tempore extradendum*, — welche doch das Wesen der Klausel ausmachen, ganz hinweg, — verändert die Worte: *salvis ulterioribus*, in jene: *intuitu ulteriorum* etc. — unterschiebt jetzt einen ganz andern Sinn, — und behauptet öffentlich, der Kurfürst könne, seiner Schenkung ungeachtet, mit den Universitätsgütern noch izzo machen, was er wolle; — er schmilzt die Worte: *disponere circa fundum extradendum*, gradezu in die Befugniß um: *donata auferendi, redonandi, etc.* und vernichtet also mit einem Federstriche alle Ideen eines aus bündigen Schenkungen erworbenen festen Eigenthums und Besizes.

Arme Universität! — so wird freilich deine Schenkung ein großes Gaukelspiel der Welt! — Dein Eigenthum an Dingen, an Häusern, Grundstücken, — an *bonis*, — an *bonis omnibus* dieser 3 Klöster, ist nur prekär; — du hast keines; — du hast nur die *Reditus* davon; das Uebrige konnte dir dein Schenker, wann und wie er wollte, Kraft dieser Klausel, wie sie der politische Chamäleon hinschreibt und geltend zu machen weiß, wieder nehmen! — Du arme, betrogene, — einfältige Universität!! —

S. 4.

Und noch ein schöner Nachzug zu diesem Rescript.

Ja wohl, einfältige Universität! — Du bildetest dir nicht allein ein, durch diese Schenkung ein Eigenthum an diesen Klostergütern

überkommen zu haben, — sondern warest überdieß auch noch einfältig genug, dich zu bereden, der Kurfürst habe in dem Rescripte, (wodurch er befehlt, du solltest dich über die Abtretung dieser Klostergebäude und Güterstücke förmlich mit der Abtei arrangiren, — wodurch er sogar des Endes *Commissarios* ernennet, welche die Bedingungen förmlich festsetzen, — dir vorlegen, — nach deiner Begnehmung zur höchsten Approbation einbefördern sollen, —) nichts anders im Sinne gehabt, als durch billigmäßige, von der Abtei zu leistende Vergütungen, dich gegen diese Abtretung, und den Verlust eines so beträchtlichen Theils deines bisherigen Eigenthums zu entschädigen; — Wisse also! — das war der Sinn deines Schenkers nie! — Deine Deputirten, dein *Concilium generale*, dein Receptor zc. hätten die Mühe ihres Berichts, ihrer Taxationen, ihrer Berathungen, ihrer Anschläge zc. geradezu ersparen, — und die hätten alle süßlich zu Hause bleiben können.

Wißt du also wissen, was der wahre Sinn gewesen seye? so höre, und lese, daß:

„die Vereinigung, welche Eminentissimus der kurf. Universität mit dem Kloster haben überlassen wollen, nur dahin gemeint seyn konnte, daß sich die Universität mit den Jakobsbergern bloß darüber, was sie unmittelbar in dem Altmünster gebauet und verwendet hat, auch was etwa den Jakobsbergern von den Besizungen der Altmünsterfrauen zu ihrem häuslichen Wesen nicht absolut nöthig, und mithin von *Eminentissimo* noch ferner der kurf. Universität zugewendet werden könnte, gültlich verstehen sollte.“

Aha! — so also! — so — so. — Nun so hätten wir uns also geirret, — das kurf. Rescript unrecht verstanden; — und nach dieser Deklaration müßten wir also, weil es keinen peremptorischen Termin ausdrücklich, oder in ventre, — ja überhaupt gar keinen Termin mit sich führte, nunmehr uns über diese bloße Verwendungen mit den Jakobsberger Herrn gültlich verstehen!

S. 5.

Noch etwas dazu.

Was? gültlich verstehen? — Nein: das ist zu spät! — höret!
 „Da nun Höchstnennselben keine solche Vereinigung vorgelegt ist,
 „welche von Höchstnennselben besätigt werden könnte, inzwischen aber

„gleichwohl durch die bisherige Verhandlungen, und den gegenwärtigen Vortrag dieser Gegenstand zur höchsten Entschliesung hinlänglich instruiert worden ist, und Se. kurf. Gnaden diese höchste Entschliesung nicht länger verschieben wollen; so haben Höchstdieselbe nunmehr gnädigt beschloffen: (wie oben Abschn. I. S. 16.) —

Aber, um Gotteswillen! — werdet ihr sagen, — der Kurfürst erklärt ja selbst, daß wir uns geirrt hätten; — er konnte und mußte uns ja doch wenigstens vor einem solchen Beschlusse eine Erklärung seines vordern Rescripts mittheilen; — wir ließen uns ja in der ganzen Sache nicht den mindesten Verzug zu Last kommen, — urgirten sogar zweimal die Entschliesung auf den Bericht unserer Deputirten, und erhielten jedesmal ein leeres: wird die höchste Entschliesung nachfolgen; (S. Abschn. I. S. 15.) — ausser diesem Berichte ist ja noch nicht das mindeste verhandelt worden, — und der gegenwärtige Vortrag ist ja nichts anderes, als eine traurige Schilderung des Schadens, den die Ausführung dieses Rescripts der Universität zuziehen würde; — wie kann man also mit Bestande behaupten, diese Sache seye zur Entschliesung hinlänglich instruiert worden, — einer Entschliesung zumal, die die Kraft einer endlichen Kabinettsentscheidung haben soll, — die das *audiatur et altera etc.* doch wenigstens beobachten, — um so billiger beobachten sollte, als man selbst einen irrigen Verstand des vorigen Rescripts anerkennt &c. — und nun, — ein solches Rescript! —

Das thut nichts! — es bleibt dabei; — wer nicht will, der muß; — und wer nicht so will, der lasse sich hinfüro von Fürsten nichts mehr schenken! —

S. 6.

Ein anderes Rescript vom 27. August 1793. wird beleuchtet.

Eine andere Beleuchtung verdient das Rescript vom 27. Aug. 1793. (a. St.) wenn andest daran etwas zu beleuchten ist. Es mag sich selbst beleuchten, indem man ihm seine ältere Schwester vom 21. Mai 1785. hier an die Seite setzt:

B. Rescript an das erzb. Generalvikariat v. 21. Mai 1785.

Kurf. Rescript an die Universität v. 27. Aug. 1793.

Eminentissimus.

„Er. Kurf. Gnaden ist der gehorsamste Vortrag geschehen, die ohngefähr vor 120 Jahren erbaute vormalige Altmünsterkirche, worinn ohnehin sehr weniger Gottesdienst, und dieser dadurch mit besondern Beschwerlichkeiten bis daher unterhalten worden ist, zur allgemeinen Universitäts-Bibliothek einrichten zu lassen;

Ohnerachtet diese Kirche ganz abgelegen ist, und diejenige Bewohner der hiesigen Stadt, welche den jeweiligen Gottesdienst in der Altmünsterkirche annoch besucht haben, denselben beinahe mit der nämlichen Bequemlichkeit in den nächstangrenzenden Kirchen finden können, besonders wann die etwa gestiftete Messen in letztere annoch verlegt werden: so gewärtigen jedoch Se. Kurf. Gn. je eher, je besser, noch das vorderste Gutachten Höchstdero erzb. Vikariats, ob bei der vorgeschlagenen Veränderung der Altmünsterkirche ein erhebliches Bedenken noch obwalte? Zu gleicher Zeit aber sehen Höchstdero auch der Auskunft entgegen, was für Verfügungen vor allenfalliger Ausräumung dieser Kirche, besonders in Rücksicht der Altären, Grabstätten zc. annoch vorgängig zu treffen, und wohin die in der Altmünsterkirche gestiftete Messen, Andachten, und Altäre am füglichsten zu verlegen seyen? Mainz, den 21. Mai 1785.

Friedrich Karl J. Kurfürst.

Welch Aprilenmäßige Verfügungen!

Da Se. Kurf. Gnaden bei der im Jahr 1781. vorgenommenen Klostersaufhebung erklärt haben, diese Klostergebäude und Kirchen ad alias causas pias verwenden, und den Gottesdienst nicht vermindern zu wollen, diese Erklärung auch vom Pabst und Kaiser angenommen, und in dem römischen Brevi suppressionis sowohl, als der kaiserl. Konfirmationsurkunde bestätigt worden ist; so haben Höchstdero in dessen Gemäßheit den gänzlich abgebrannten Jakobsbergern das Altmünsterkloster einweisen und dergestalt einräumen zu müssen geglaubt, daß sie zugleich die in diesem Distrikte neu errichtet werdende Pfarrei übernehmen sollen. Die Ausführung dieser ganzen Sache haben Eminentissimus höchstem Weibbischofe Heimes dergestalt aufgetragen, daß er sich mit der kurf. Universität gemeinschaftlich benehmen, überhaupt das *quomodo arrangiren*, hiernächst aber das weitere zur kurfürstl. höchsten Entschliesung vorlegen soll; welches der kurf. Universität zu ihrer Nachricht und Bemessung hiemit bekannt gemacht wird. Mainz, den 27. Aug. 1793.

Sbr. v. Albini.

Mppria.

Denn

Dann weiter: — Der Kurfürst hat erklärt: in der Altmünsterkirche den Gottesdienst nicht vermindern, und daselbst eine Pfarrei errichten zu wollen; folgt daraus: ergo hat diese Kirche zu ihrer Pfarrbesorgung ein ganzes Nest voll Mönchen, — und zwar haben diese nicht diese Kirche allein, sondern auch die sämtliche Klostergebäude, — ja noch mehr: Weinberge, ökonomiehöfe, Gärten, und Bauplätze, welche weder mit der Kirche, noch dem Kloster zusammenhängen, — erhalten sollen? Bedarf eine Pfarrei zu ihrer Offizirung einen Schwarm von Klostermönchen? — braucht sie Klostergebäude? Weinberge etc.? —

Und dann war ja nach eben diesem Rescripte die ausdrückliche *Conditio sine qua non* ihrer Einweisung, daß sie

„zugleich die in diesem Districte neu errichtet werdende Pfarrei übernehmen;“ —

Aber wo ist dann noch diesen Augenblick jene Pfarrei ersichtlich? — Wäre es dem Kurfürsten je Ernst, — ihm auch möglich gewesen, dorthin eine Pfarrei zu errichten, so hätte er vom 12. Aug. 1793 bis den 27. Dez. 1797. (da die Franken einrückten,) eine Zeit von vollen vier Jahren, vier Monaten, und 15. Tagen vor sich, um seine *pia causa* zu vollziehen. Es geschah aber nichts; — es konnte nicht geschehen, — diese Unmöglichkeit wußte der Kurfürst schon im J. 1782. als ihm durch Berichte die unaufsöbliche Schwierigkeiten der Dismembrirung der St. Emeranspfarrei vorgelegt wurden; — er bediente sich also hier abermals nur eines Scheins.

Indem daher diese Bedingniß *sine qua non* nicht eingetreten ist, — ja, nach der dormaligen Lage öffentlicher Dinge auch nicht eintreten kann, so fällt sonach für *izo* auch der Grund ihrer Einweisung dahin, — die Mönchen sitzen in Kirche, Kloster, und andern Zubehördn *sine causa*, *sine titulo*; — ihr etwaiger Besitz hat sich dadurch in eine pur faktische Detention, Usurpirung verwandelt.

S. 7.

II.) Prüfung und Abfertigung der, dem beschwerlichen Urtheil *à qua* des bürgerl. Tribunals des Depart. Donnersberg vom 12. Srukthi dor J. 7. unterlegten Entscheidungsgründen.

1.) Widerlegung des ersten.

Von diesem politischen Gräul wendet man sich zu den rechtlichen Beschwerden, und Entscheidungsgründen, wodurch das bürz

gerl. Tribunal des Dep. Donnersberg sein unterm 12. Fruktid. J. 7. abgegebenes Urtheil rechtfertigen wollen.

Im glimpflichsten Ausdrucke genommen, vermißt man darinnen gründliche Rechtskenntniß, — richtige Schlusskunst, — und worum es doch Richtern wesentlich zu thun seyn soll, Feststellung und vollständige Kenntniß des Faktums nach allen seinen vorübergehenden, begleitenden, und folgenden relevanten Umständen. Diese insgesamt hat man weder erwogen, noch berücksichtigt; — vielleicht aber auch nicht einmal gekannt. Zur Sache:

1.) Considerant, que l'Electeur et Archevêque aiant trouvé nécessaire d'obtenir du Pape en l'année 1782. une bulle pour la suppression des trois Couvents, dont est question, ainsi, que pour déterminer ce à quoi les fonds et possessions de dits Couvents devaient être employés; en consequence selon le droit Canon il était obligé d'obéir à la dite bulle, et que le même, s'il n'avait pas eu l'intention d'y obéir, ou, s'il avait crû, avoir personnellement le pouvoir, et une autorité suffisante pour supprimer les dits Couvents, et disposer à son gré de leurs biens et possessions, il n'aurait pas cherché à obtenir, ni demandé cette bulle, qui ordonne d'une manière précise, que l'un des dits couvents, c'est à dire celui, appellé Claren, serait donné aux Benedictins de Jacobsberg, — et que celui, dit Altmünster, serait employé pour un hôpital; d'où il résulte, que l'Electeur n'aurait pas le droit, de donner un de ces couvents à l'Université. —

1.) In Erwägung, daß der Kurfürst und Erzbischoff nöthig befunden hat, im J. 1782. eine päbstl. Bulle sowohl über die Suppression der 3 Klöster, wovon die Frage ist, als über die Bestimmung dessen, wohin die Besitzungen derselben verwendet werden sollen, einzuholen; folglich derselbe in Gemäßheit der kanonisch. Rechte schuldig war, dieser Bulle zu gehorchen; und daß er, falls er die Absicht nicht gehabt hätte, derselben zu gehorchen, oder geglaubt hätte, persönlich hiezu befugt zu seyn, und für sich schon eine hinreichende Gewalt zu haben, die besagte Klöster zu supprimiren, und über ihre Güter und Besitzungen seines Wohlgefallens zu schalten, er diese Bulle nicht weiter nachgefucht, oder eine Bulle verlangt haben, welche bestimmt verordnet, daß eines dieser Klöster, nämlich ad S. Claram, denen Benedictinern vom Jacobsberg geschenkt, — und das zu Altmünster zu einem Hospital verwendet werden soll; woraus also erhellet, daß der Kurfürst nicht befugt war, eines dieser beiden Klöster der Universität zu schenken. —

Über a.) wo steht es dann geschrieben, daß der Kurfürst zu Mainz es nöthig befunden habe? — oder welches kanon. Kirchenrecht verordnet

ket es denn, daß ein Erz- und Bischoff es nötig befinden müsse, bei Suppressionen seiner Diözesanklöster vordersamst eine päbstl. Konzessbulle nachzusuchen? (S. Abschn. II. S. 5. 6.) — Was ist dieß für ein Kompliment, welches das bürgerl. Tribunal des Depart. Donnersberg zu Mainz der bischöfl. Ordinari- und Diözesangewalt macht, wenn es die Bischöffe öffentlich vor den Augen der Welt für: *obligés d'obeir à la bulle du Pape* erklärt, — in Dingen bevorab, welche unmittelbare und absolute Diözesansachen sind, — in Dingen, wozu sie sich vorläufig aus freier Hand, — und nie *animo se obligandi* willig erklärt haben? — es ist ein Kompliment, welches in unsern Tagen auch der devoteste Ultramontaner, — der demütigste spanische Pfaffe, der schon 20 Jahre um ein Benefizium in Rom herumluft, Sr. päbstl. Heiligkeit nicht schriftlich oder mündlich vorsagen würde, ohne sanftmüthig mit dem Motto abgefertigt zu werden: *dilecte fili! fuimus troes; — sono tempi passati!!* — es ist ein Kompliment, welches jedem Rathe eines geistl. Hofes mit Recht einen tüchtigen Verweis, und Vorwurf der Untüchtigkeit zu geistl. Staatsgeschäften zuziehen müßte. —

b.) Und vollends: was für eine Argumentation:

„Hätte der Kurfürst nicht die Absicht gehabt, dieser Bulle zu gehorchen, — und seine eigene Gewalt hierunter für hinreichend geglaubt, so hätte er diese Bulle nicht nachgesucht.“

Das Tribunal kannte oder erinnerte sich also der häufigen päbstl. Bullen und Breven nicht, welche Erz- und Bischöffe nur Ehrenhalber, — vom Pabste als Ehrenprimas, — und zwar nur *ad consequendum simplicem consensum, eumque meri honoris causa*, — oder höchstens, um besorgliche Eintreuungen und Hindernisse politisch vordersamst zu beseitigen, und desto ungestörter vorschreiten zu können, von dem päbstl. Stuhle zu begehren, und jedesmal ohne Schwierigkeit und Anstand auch zu erhalten pflegen; — hingegen läßt sich kein deutscher Erz- und Bischoff in dergleichen Bullen willkührliche päbstl. Bedingungen und Diktaturen zur gehorsamen Befolgung in Sachen aufdringen, wozu ihn seine eigene Ordinari- und Diözesangewalt für sich schon satfam berechtigt; — er sucht sonst lieber dergleichen Bullen gar nicht nach, oder, wenn sie die Liberalklausel zu ihrer Korrektur nicht mit sich führen, so pflegt man sie mit der ersten Post wohleingepackt dem heil. Vater gradezu wieder nach Rom zuzufertigen, und sie mit einem tüchtigen Protestschreiben zu begleiten, übrigens aber doch fortzufahren, als wäre alles unbedingnt nachgegeben worden.

War es demnach von dem kurmainzischen Hofe, wo man Reichskündig das Verhältniß zwischen päbstl. und erzbischöflicher Gewalt

theoretisch und praktisch mit dem Haarsirkel abgestochen hatte, — wo man bekanntlich dem geringsten päbstl. Uebergrieffe und Anmaßung nicht nachgab, wohl zu erwarten, daß sein Regent gemeint seyn könne, sich in Dingen, die er dem päbstl. Hofe selbst, und zwar nur als fromme Vorsätze angezeigt hatte, Arme und Beine zusammenschütren zu lassen? — er, der wenige Jahre darauf so mächtig darauf losgieng, überhaupt noch in diszeptablen Dingen dem heil. Vater die Flügel tüchtig zu schneiden, und die Wasserhüsse seiner zur Ungebühr über erzbischöfl. Gerechtsamen erweiterten Gewalt nach Verdienst zu stuzen.

Kurf. und Erzb. Friderich Karl Joseph zu Mainz konnte das her diese päbstl. Bulle verlangen — und annehmen, ohne sich das durch zu des Pabsts bloßen Exekutoren und ganz gehorsamen Diener derselben, und ihrer einverleibten Bedingungen zu machen. Nur in dieser Voraussetzung, — unter dieser, dem katholischen Hierarchiesysteme wesentlich angemessenen Striktur, und nicht anderst, nehmen deutsche Erz- und Bischöffe noch in unsern Tagen ohne Ausnahme dergleichen Bullen an.

c.) Sodann ist es ja offenbar falsch, daß der Pabst das Altmünsterkloster in ein Hospital verwandelt wissen wolle; — Nein; er sagt:

1.) in der Kirche desselben, soll ein Pfarrgottesdienst, — und

2.) in dem Klostergebäude ein Hospital angerichtet werden. Letzteres ist, und zwar von der Universität mit einem großen Kostenaufwande, auch wirklich geschehen, weil solches Hospital absichtlich zu einer klinischen Unterrichtsanstalt gereichen sollte. Der Pabst sagt nicht: das ganze Gebäude soll dazu verwendet werden, — noch weniger seine Zu- und Anbehörden, Weinberge, Dekonomieplätze, Gärten etc. — er sagt nicht: es soll ein selbstständiges, mit einem eigenen Fond versehenes Hospital dort errichtet werden etc. sondern es heißt nur überhaupt: in demselben soll ein Hospital statt haben; er schreibt daher auch keinen Umfang desselben vor.

Eschemnach war es gar wohl möglich, daß daselbst ein Hospital errichtet werden, — und die Universität die sämtliche übrige Altmünsterkloster; u. a. Nebengebäude, Weinberge, Dekonomieplätze und Gärten dennoch zum Eigenthume schankungsweise erhalten konnte, wie dieß alles auch wirklich geschehen ist.

Wäre die Meinung des Pabstes und des Kurfürsten gewesen, dieses ganze ungemein weitläufige Klostergebäude zu einem Hospital zuzurich-

ten, und zumal mit einem selbstständigen eigenen Fond zu versehen, so hätten alle diese klösterl. Appertinenzien dazu bei weitem nicht hingereicht; — ja die sämtliche übrige Besitzungen des Klosters Altmünster überhaupt würden hierzu unerflechtlich gewesen seyn; — der Kurfürst hätte nur eine Wahl gehabt: entweder dort ein Hospital zu errichten, — oder den Universitätsfond zu vermehren; beides zugleich hätte sicher nicht geschehen können. Nach der Art aber, wie alles erfolgt ist, ward alles erfüllt; — nach dem päbstl. Breve erhielt das Klostergebäude ein Hospital, — und nach der kurf. Schankungsurkunde, die Universität den Rest dieses Gebäudes und dessen An- und Zubehörungen. Daß aber die Universität aus ihren Mitteln dieses auf ihre Kosten erbaute Hospital auch unterhalten solle, hat weder der Pabst, noch der Kurfürst verordnet; — als klinisches Lehrinstitut übernahm die Einrichtung der Universitätsfond, — als Asyl der siechen Menschheit gebührte die Unterhaltung dem Staate, und die Vorsorge dafür seinem Regenten.

§. 8.

2.) Widerlegung des zweiten.

Dann heißt es:

2.) Considerant, que l'Université ne possède aucun titre formel de donation, ou foundation, ou au moins n'en a produit aucun à l'égard de ce, qu'elle prétend lui avoir été donné, et des possessions des dits trois couvents supprimés.

2.) In Erwägung, daß die Universität keine formelle Schankungs- oder Stiftungsurkunde vorgelegt hat, oder wenigstens keinen Rechtstitel, welcher auf das, was sie ihr geschenkt zu seyn behauptet, und auf die Besitzungen der 3 supprimirten Klöster spricht.

Wahr ist es, daß die Universität um das Original der feierlichen Schankungsurkunde vom 25. Nov. 1781., gelegentlich der mehrmaligen Transportier- und Fluchtungen ihres Archivs, während diesem Kriege, gekommen seye; —

Gleichwahr ist es aber, daß hiervon noch eine, in eben diesem Jahre, und nur wenige Tage nach ihrer Bekanntmachung, dem Protokolle des Concilli politici Universitatis von ihrem ehemaligen verpflichteten, fide publica versehenen, demalen in ihren Diensten gar nicht mehr sehenden Actuario einverleibte genaue Kopie vorhanden seye.

Rechtsbekanntlich müssen öffentliche Kopieen, zumal von beglaubten und verpflichteten Personen gefertigt, in subsidium zum Zweck des Beweises, den Urschriften gleichgestellt werden, wenn rechtsbeständig dargethan werden mag:

- a.) daß Originalien vorhanden gewesen,
- b.) daß sie ohne Schuld des Besizers abhanden gekommen seyen, — und
- c.) daß jenes wirklich darinnen gestanden, was die Kopie mit sich führt.

Nun ist aber erweislich:

- a.) daß die Universität ein Original dieser feyerlichen Urkunde wirklich besessen habe; — dann:
 - aa.) findet sich davon die angez. vollkommen glaubhafte Kopie; §8.) in dem von Seiten der Universität dem Kurfürsten überreichten, und mit dessen eigenhändig unterzeichnetem Inscripte dd. 3. Junii 1796. zurückgekommenen Berichte, hat man sich fast auf allen Seiten auf diese Urkunde berufen, — ja dem Kurfürsten sogar wörtlich jene Hauptstellen daraus vorgelegt, welche damals, und noch izo den Hauptgrund gegen das Verfahren seines Rabinets abgeben; — war abseiten der Universität eine solche Unverschämtheit, und abseiten des Kurfürsten ein Stillschweigen zu erwarten, wenn der gleiche Urkunde nie vorhanden gewesen wäre?
 - yy.) Ueberdieß hat der Gegentheil die Existenz dieser Urkunde auch nie in Abrede gestellt; — sie ist notorisch, — man hat dieselbe sogar öffentlich abgedruckt.
- B.) Erweislich ist, daß all jenes, was gegenwärtig daraus *pro stabiliendo fundamento actionis* angeführt wird, wirklich in derselben gestanden habe.

Der nur eben angezogene Universitätsbericht hebt namentlich also und jede Stellen aus derselben, — legt sie dem Kurfürsten vor; — er liest ihn, — inscribiret ihn eigenhändig, — findet sich dadurch betroffen, — und erklärt, daß er izt das, was er gethan, nicht mehr ändern könne.
- γ.) Gleich erweislich ist; daß diese Urkunde gelegentlich des Transports ihres Archivs ohne der Universität Schuld abhanden gekommen seye.
 - aa.) Das Faktum des Verlusts erhebt sich daraus, daß man bereits im Jahr 1794., da man denselben zum ersten

mal verspüret, abseiten der Universität den förmlichen Schluß gefaßt hat, solche aus der vorhandenen Kopie abzuschreiben, und dem Kurfürsten, unter Anzeige dieses Unfalls, zur nochmaligen Ausfertigung vorzulegen; welches aber die inzwischen getretene neue Kriegsunruhen, Entfernungen des Kurfürsten, Zerstreung des Universitäts- Personals zc. in der Ausführung verschoben;

22.) Daß die Universität dabei schuldlos seye, leuchtet ein; — diese Urkunde befand sich in ihrem Archive, dessen Bewahrung nur ihrem Archivar, und Direktor anvertrauet war; — außer diesen beiden hatte kein einziges Universitäts-Mitglied Zutritt dahin; sie konnte daher nie wissen, ob, und was vorhanden, oder abgängig seye, bis es nur erst durch Vorforderung an den Tag kame.

S. 9.

3.) Des dritten.

Ferner :

3.) Considerant, que l'Extrait du Protocoll produit par la dite Université contient ce, que l'Electeur vouloit lui donner, mais cependant ne fait nullement mention d'une donation des batimens des diis deux Couvents.

3.) In Erwägung, daß der, von besagter Universität produzierte Protokollauszug jenes besaget, was ihr der Kurfürst habe schenken wollen, darinnen aber keineswegs Meldung einer Schenkung der Gebäulichkeiten der gedachten 2 Klöster geschieht.

Es ist aber a.) unwidersprechlich, daß dieser Protokollauszug, oder kurf. Schenkungsurkunde nicht besaget, der Kurfürst habe alle Güter zc. der Universität schenken wollen, — sondern daß er sie derselben wirklich geschenkt habe; — es heißt:

„ Omnia bona, — quocunque nomine vocata — Universitati nostrae tenore praesentium unimus, incorporamus, adplicamus, adpropriamus, et adnectimus.

Nach der damaligen Lage konnte, selbst unter engster Verbindung dieser Urkunde mit dem päbstl. Breve, und dem kaiserl. Bestätigungsbriege, nichts davon, als die zu einer Pfarre beschiedene Altmünsters Kirche, — dann, das denen Mönchen auf dem Jakobsberg zuge dachte Kloster ad S. Claram ausgeschieden seyn; — in dem Altmünsterklostergebäude hingegen sollte ein Hospital angelegt wer-

den; es hieß aber nicht: dieses Hospital soll das Altmünsterkloster zum Eigenthum haben, oder, es soll den ganzen Raum des Klosters, nebst Gärten, Oekonomiehöfen, Weinbergen *cc.* besitzen und einnehmen; — bedarf dann ein Hospital als Hospital Weinberge? Oekonomiehöfe? Wo haben die Mainzer Hospitälter dergleichen als Pertinenzien ihrer Gebäude?

b.) Ist es gewiß eine sehr auffallende paradoxe Behauptung, und Schluß:

„die Gebäulichkeiten dieser zwei Klöster sind in dieser Urkunde nicht namentlich ausgedrückt, — also nicht unter der Schenkung begriffen *cc.*“

da man juristisch just umgekehrt hätte schließen müssen:

„die Gebäulichkeiten dieser 2 Klöster sind von der Universaltschenkung *omnium honorum*, als der Regel, nicht namentlich ausgenommen, — also so lange darunter begriffen, bis die Gegner die Ausnahme erweisen.“ Denn:

aa.) wäre nur das ausgedruckte für in dieser Schenkung begriffen, mithin die Gebäulichkeiten dieser 2 Klöster nicht darunter zu verstehen; so fragte sich billig: woher nähme denn nunmehr die Universität einen Rechtstitel für ihre viele hier in der Stadt, und auf dem Lande liegende, von diesen zweien Klöstern herrührende Klosterhäuser, Klosterhöfe, Hofraithen *cc.* welche doch ebenfalls: „*batimens des deux Couvents*“ sind;

bb.) ersieht man ja aus dieser Urkunde deutlich, daß man überhaupt nur die höchste Gattungen von Vermögen: Güter, — Reintzen, — und Gerechtsamen, und zwar kollektivisch und allgemein: *Omnia bona, quocunque nomine vocata, et NB. quocunque genere comprehensa* ausgedrückt habe; wovon also nichts, als was der Pabst ausdrücklich und bestimmt ausgeschieden hatte, ausgenommen seyn konnte. Sind es nun verschiedene Dinge: ein Hospital in einem Orte anlegen, — und: einen Ort in ein Hospital verwandeln, und demselben jenen Ort schenken, — sollte letzteres nach der päbstl. und kurf. Willensmeinung nicht geschehen, — und ist hingegen erstere nach eben dieser Meinung wirklich geschehen, so ersieht man: der päbstl. Wille ist erfüllt, — das Hospital ist erbauet, — und die Universität konnte, — und mußte, nach der darauf erfolgten Schenkung, Eigenthümer dieser Klostergebäude, und Zubehörden werden.

4.) Und des vierten.

Dann heißt es:

4.) Considerant, que d'une côté l'Université prétend, avoir été effectivement en possession du Couvent dit Altmünster, et en avoir été dépossédé eu l'an 1794; — que d'une autre côté les defendeurs prétendent, qu'elle ne l'a possédé, qu'à titre preciaire; qu'en effet elle ne produit aucun titre translatif de propriété ou immission; que par conséquent il n'existe aucune preuve, que ce dit Couvent lui a été donné en propriété.

4.) In Erwägung, daß einer Seits die Universität behauptet, wirklich in dem Besitze des Altmünsterklosters gewesen, und im J. 1794. dessen entsetzt worden zu seyn; — wogegen die Beklagten anderer Seits vorgaben, daß die Universität solches nur precario besessen habe; folglich die Universität wirklich keinen Titulum dominium translationem oder Immission vorgelegt hat, mithin kein Beweis vorhanden ist, daß ihr dieses Kloster eigenthümlich geschenkt worden seye.

- 1.) Daß die vorliegende, — und gestalteten Sachen nach ihrer Urschrift rechtlich gleichzustellende Kopie der kurf. Schenkungsurkunde, den unumwundensten Titel des Eigenthums, (titulum dominii translativum) an *Omnibus* bonis der aufgehobenen 3. Klöster, ohne Ausnahme, mit sich führe, wird niemand in Abrede stellen können; —
- 2.) Daß unter diesen *omnibus bonis*, nach eben dieser Urkunde, — und selbst mit deren Striktur durch das päbstl. Breve, — auch die Altmünsterklostergebäude, nebst Zubehörenden, haben begriffen gewesen seyn können, und wirklich begriffen gewesen seyen, indem sie davon nicht namentlich ausgeschieden worden sind etc. — ist im vordern bis zur Evidenz erwiesen;
- 3.) Daß, wenn selbst gar keine Schenkungsurkunde über diese Klösterl. Besitzungen und deren Zubehörenden vorhanden wäre, das Eigenthum der Universität daran dennoch aus denen *retro* weitläufig dargelegten selbsteigenen kurf. Auerkenntnissen, und deutlichsten Bewährungen von sich selbst konfite, wird wiederum niemand läugnien, der da weiß, daß
 - a.) Eigenthume auch stillschweigend, und durch Thathandlungen übertragen werden mögen, — und der Beweis des Eigenthums sonach entweder natürlich, d. i. durch Vorlegung der Translativurkunde, — oder künstlich, durch Aus-

führung solcher Handlungen, welche auf stillschweigenden Uebertrag den absoluten Schluß gewähren, dargelegt werden möge;

β.) daß rechtsbekanntlich Urkunden über eine Handlung nie das Recht selbst, und dessen Uebertragung, — sondern nur dessen Beweis involviren; — folglich, wenn jenes Recht und dessen Uebertragung *aliunde* fest gestellt werden mag, — eine Urkunde darüber gänzlich unnöthig ist, — aus ihrem Abgange auch keineswegs auf den Abgang des Rechts selbst zu schließen seye; mithin ein grundfalscher Rechtschluß hier im Mittel liegt: die Universität hat keinen besondern translativen Eigenthumstitel vorgelegt, (d. i. nichts schriftliches, wodurch sie die Uebertragung des Eigenthums an dem fraglichen Gebäude dozirt hätte,) also hat sie kein Eigenthum daran. Wo steht es denn geschrieben, daß Eigenthum gradezu und nothwendig aus Urkunden und Handfesten erwiesen werden müssen?

4.) Und wie mochten endlich die Urteilsverfasser bei einer so feierlichen, über eine Universalshankung abgefaßten Urkunde, — bei so vielen vorgelegten handgreiflichen Besitzhandlungen, — bei so vielen selbsteigenen kurf. Anerkenntnissen des Universitäts eigenthums an diesem Klostergebäude, sich noch für die jenseitige Behauptung bestimmen: daß die Universität sozthanes Gebäude nebst Zubehörungen nur *titulo precarii* bebesse habe, — wo doch einer der ersten Anfangsgründe der Rechtsgelahrtheit es verbürgt:

α.) daß *precarium* rechtlich nie vermuthet werde, sondern die Vermuthung jederzeit für einen festen, stäten Besitz einer Sache streite; daher

β.) die *Concessio precarii* überall erst von jenem, welcher sich darnuf bezieht, als faktisch, irregulär, mithin durch keine rechtliche Vermuthung geschützt, bündig zu erweisen seye. — *Precarien* sind reelle *vilia possessionis*; vermuthet man vitiose Besitze? —

Wie mochten sie vollends hinschreiben:

„il n'existe aucune preuve, que le dit Couvent lui a été donné
„en propriété.

da doch dieß *precarium* nur den Besitz regulirt, wovon die *question de la propriété* himmelweit unterschieden ist, mithin abermals ein äußerst fehlerhafter Schluß vom bloßen *possessorio* auf das *petitorium* gemacht worden ist. —

5.) Sodann des fünften.

5.) Considerant de plus, qu'en admettant, qu'il eut existé une donation du dit Couvent, elle se trouverait cependant vitiouse, ainsi que la possession, qui en aurait résulté, puisque l'un et l'autre serait diamétralement contraire à la bulle du Pape.

5.) In Erwägung, daß, wenn man auch annehmen wollte, es existire eine Schenkung dieses Klostergebäudes, so würde sie doch fehlerhaft seyn, — just so, wie auch der daraus entspringende Besiz; weil eine wie der andere schnurstracks der päbstl. Bulle zuwiderliefe.

Wenn 1.) der Pabst verordnet, eines dieser Klostergebäude soll andern Mönchen eingeräumt werden, — diese Mönchen lehnen aber diese päbstl. Begünstigung förmlich von sich ab, — derjenige, welcher ihnen diese Begünstigung verschafft hat, erklärt darauf durch hundertfältige Handlungen, daß er dieses Gebäude unter der Regel seiner darauf zu Gunsten der Universität gemachten Universalschenkung ebenmäßig begriffen haben wolle, ist dieß eine *donatio et possessio vitiosa*? — ist sie nach diesem Verzicht der Mönchen der päbstl. Bulle schnurstracks konträr?

Wenn 2.) der Pabst will: es soll eine Klosterkirche in eine Pfarrkirche umgeschaffen werden, — es ergeben sich aber hiernächst unüberwindliche Schwierigkeiten, welche die Ausführung unpraktikabel machen, — der Kurfürst, welchem der Pabst zu allem Ueberflusse noch sogar *liberam* ertheilt hat, bestimmt daher diese Kirche zu ständigen Universitätszwecken, — läßt sie des Endes schon exekriren, — läßt sie alle auf dieses ihr keiznen Pfenning renthirende Gebäude realiter haftende schwere Lasten 15 Jahre lang ertragen, — begnehmigt durch das *placet* seiner Inscripten alle diese Zahlungen, — und die Universität erkennt dieses Gebäude so nach als ein ihr überaus lästiges Eigenthum, — dessen sie sich aber wegen dem *titulo universali donationis* nicht entschlagen kann; — wird man noch am Ende dazu vernünftig behaupten mögen, die *possessio et donatio* daran seye *vitiosa*, und der päbstl. Bulle schnurstracks konträr? —

Wenn 3.) der Pabst will: es solle in dem Altmünsterkloster ein Hospital errichtet werden; — die Universität befolgt diesen päbstl. und kurf. Willen, — errichtet ein solches daselbst auf ihre schwere Kosten, — legt in den übrigen Theilen dieses Klosters und Gärten, auf ausdrücklichen kurf. Befehl, und unter seiner unmittelbaren Kabinettsdirektion, auf

ihre Kosten ständige, unbewegliche Einrichtungen, Laboratoriengebäude, Accouchirhaus, Anatomie zc. an, — der Kurfürst begnähigt die Risse, alle Verwendungen und Veränderungen daselbst kraft seiner Kastenvogtei, — er erkennt neben seiner der Universität super *bonis omnibus* dieses Klosters ertheilten Schenkungsurkunde noch besonders durch hundertfältige Handlungen, daß er den übrigen Raum dieser Gebäude, und deren An- und Zugehörden unter diesen *bonis omnibus* wolle begriffen seyn lassen zc. — Ist dieß eine *donatio et possessio vitiosa*? — ist sie dem päbstl. Breve Schnurstraks konträr?

S. 12.

6.) Des sechsten.

6.) Considerant, que l'Electeur, sachant en sa qualité du donateur mieux, que tout autre, ce, qu'il avait intention de donner, et ce, qu'il voulait donner, a déclaré sur les représentations à lui faites par l'Université le 13. Mars 1796. que les batimens des Couvens n'étaient point compris parmi les objets donnés, et par là a fait une separation précise et formelle entre elle et le Couvent, à la quelle declaration et separation la dite Université est d'autant plus obligée de se soumettre, que par les nouvelles possessions considerables que l'Electeur, a cumulé sur elle, il a donné une preuve évidente, que loin de vouloir diminuer ses fonds, il a toujours eü en vüe de la mettre dans un état florissant. —

6.) In Erwägung, daß der Kurfürst, in der Eigenschaft des Schenkers besser wissend, als jeder andere, was er zu schenken gesinnet seye, und habe schenken wollen, auf die ihm von der Universität dagegen gemachte Vorstellungen unterm 13. März 1796. erklärt hat, daß die Klostergebäude nicht unter den ihr geschenkten Gegenständen begriffen seyen, — und darauf eine pünktliche und förmliche Absonderung zwischen diesen und jenen Klostergebäuden gemacht hat; welche Erklärung und Absonderung die Universität sich gefallen zu lassen um so mehr schuldig ist, als der Kurfürst durch die beträchtliche neue Besitzungen, womit er sie überhäuft hat, aus genscheinliche Beweise an den Tag gesetzt hat, daß er, weit entfernt, ihren Fond vermindern zu wollen, täglich gesucht habe, sie in einen blühenden Zustand zu versetzen. —

Um Gotteswillen! — welcher Rechtsgrund! —

a.) Wer in der Welt hat jemals so argumentirt: wenn A. dem B. etz was geschenkt hat, nachher diesem wieder entzieht, und dem C. schenkt,

so kann sich B. dessen nicht erwehren, wenn nur A. erklärt, er habe es ja ihm nicht geschenkt; — die hier im Entscheidungsgrunde angeführte Kurfürstl. Deklaration und darinnen per rescr. dd. 13. März 1796. anmaßlich verordnete Separation ist ja just eben die Beschwerde der Universität, und der Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits, — es ist ja gegenwärtig einzig die Frage: ob diese *Declaration* und geschehene *Separation* rechtlich beständig habe geschehen können?

b) Und in welchem Corpus juris in der Welt steht es dann, daß ein Schenker, wenn er auch zumal ansehnliche Schenkungen gemacht hat, berechtigt seye, nach seiner Willkühr in der Folge wiederum ein Stück davon herunterzuschneiden, und daß der Donatar nolens volens sich dieses gefallen lassen müsse? — sind gratuite Conventionen, dergl. Schenkungen enthalten, wieder rufflicher, als onerose? — gehört der geschenkte Rock dem Beschenkten nach schlechterem Rechte, als der erkaufte? —

c) Und was für — zumal rechtlichen — Entscheidungsgrund es mit sich führen solle, wenn die Urteilsverfasser hinsetzen:

„Der Kurfürst hat doch immer der Universität beträchtliche „Besitzungen zugewendet; — dadurch hat er ja erklärt, daß er „weit von der Absicht entfernt, ihren Fond zu vermindern, „vielmehr die Universität in blühenden Stand habe versetzen „wollen;“ —

verseht man diesseits wirklich gar nicht. — Was können der Universität reichliche Zuwendungen, und damalige Erklärungen nützen, sie in blühenden Stand zu versetzen, wenn auf das † 20. fünfzehn Jahre darauf ein — 10. erfolgt, welches die erste Liberalität schwindlich macht? — Wenn Stücke von Werthe à 100,000 fl. successive wieder entwähret werden dürfen? — Was nuzen Erklärungen, oder gerichtliche Unterstellungen derselben, wenn ihnen Handlungen handgreiflich entgegen sind? — oder soll man aus lauter Dankbarkeit sich wiederum alles fortnehmen lassen.

S. 13.

7.) und siebenten.

Weiter heißt es:

7.) Considerant, que de ce, que
contre le contenu de la susdite bulle

7.) In Erwägung, daß die Unis-
versität daraus, daß gegen den Buchs
§ 3

le Convent, dit Claren, a été pris pour un hôpital, et celui d'Altmünster a été donné en échange aux Benedictins, l'Université n'en peut tirer aucun fondement, pour intenter une action, puisque cet objet regarde les droits d'un Tiers.

staben der gedachten päbßl. Bulle, das Kloster St. Klaren zu einem Hospital gebraucht, und Tauschweise das Kloster Altmünster denen Benediktinern eingeräumt worden ist, keinen Klagegrund hernehmen kann, weil dieser Gegenstand die Rechte eines dritten betrifft.

Augenfällig ist hingegen:

- a.) Sobald die Abtei Jakobsberg auf die Beziehung des Klosters ad S. Claram verzichtet, so hatte sie auf dasselbe kein Recht mehr; — der Kurfürst war demnach befugt, es in ein Hospital zu verwandeln. Auf das Kl. Altmünster hingegen hatte sie Ausweis des päbßl. Breve gar nie ein Recht erhalten; sie konnte mithin rechtlich nie einen Tausch auf dieses letztere urgiren.
- b.) Hätte der Kurfürst auch freiwillig noch einem solchen Tausche nachher statt geben wollen, so hätte sich das Altmünster noch in seinem Eigenthume, und seiner freien Dispositionsgewalt befinden müssen. Erwiesenermaßen war dies aber der Fall nicht.
- c.) Auch war dieser Tausch höchst ungleich, und die Universität kam darüber in enormen Nachtheil. Bey dem Kloster ad S. Claram befinden sich keine offene, umfangliche Gärten und Dekonomieplätze, — keine kostbare 9 Morgen Weinberge, — keine so prächtige Kirche, zc. — auch bestanden dort keine schwere, ständige, auf Universitätskosten angelegte Etablissements derselben; — jenes war ein Kloster Mendikantenordens, — dieses eine Abteyliche Einrichtung.
- d.) Unbegreiflich ist es überdies, wie man vorgeben möge, dieser Gegenstand betreffe Rechte eines dritten. — Hier ist kein dritter, sondern Identität, sowohl gerichtlich, als außergerichtlich. Ein dritter kann nichts vertauschen, und ein dritter nichts durch Tausch erhalten und Besiz erhalten haben; — und wer soll dann der Dritte seyn? — etwa der Kurfürst? — Derjenige, wovon jemand jus, et causam possessionis hat, d. i. der Auctor, ist kein dritter in dem Verstande, als gehe diesen die Sache nicht an, und von dessen Recht, Befugniß, Gewalt könne etwa keine Rede seyn; — allerdings kann sie solche seyn; — er vertritt mit denen Donatarien, als akzessorischer

Intervient eine und die nämliche Person, — muß ihnen Eviktion leisten, wird deßhalb ad assistendum beigeladen, und muß dort de jure suo doziren. Indem hier der Kurfürst et was zweimal verschenkt hatte, so hätte er beiden Partheyen als Auctor zu assistiren gehabt, er wäre in Ansehung beider Partheyen nicht als ein dritter anzusehen gewesen; — gerichtlich wäre er in ein beispielloses Gedränge gekommen, wobey nur das: prior tempore, potior jure den Entscheid, — und zwar allemal zu Gunsten der Universität — hätte geben können.

§. 14.

8.) Ingleichen des achten.

8.) Considerant, que depuis cinq ans les Benedictins sont en possession du Couvent, dit Altmünster, et qu'il n'est nullement prouvé, qu'ils en ont depossédé l'Université par voies de fait, que même sous la date du treize Mars, mil, sept cent, quatre vingt seize l'Electeur a déterminé les appartenances de leur possession, sur quoi il leur a remis un titre solennel de donation.

8.) In Erwägung, daß die Benedictiner seit 5 Jahren in dem Besitze des Altmünsterklosters sind, und es durch nichts erwiesen ist, daß sie die Universität dieses Besizes thätlicher Weise entsetzt haben, — und daß der Kurfürst selbst unterm 13. März 1796. die Zubehörden ihrer Besizung bestimmt, und ihnen darüber eine feierl. Schenkungsurkunde ausgestellt hat.

Man bemerkt hingegen:

- a.) Dieser Entscheidungsgrund paßt nur auf possessorische Klagen; — die gegenwärtige ist nicht possessorisch, sondern petitosrisch; — sie ist rei vindicatio. Man scheint also nicht einmal das genus actionis gekannt zu haben.
- b.) Er paßt gar nur auf das summarische Possessorium; — da aber hier nicht einmal von einem possessorio ordinario die Rede ist, (worinnen die rechtliche Eigenschaften des beiderseitigen Besizes erwogen werden,) — da es hier überhaupt auf keine Untersuchung des Besizstands, sondern nur des Rechts selbst ankommt: so paßt dieses Considerant hieher, wie eine Faust auf das Aug.
- c.) Dann ist es gröblich vorbeigeschossen, daß es die Vis expulsiva (das deposseder par voies de fait) allein seye, welche nach fränkis.

und gemeinen Rechten possessorisches Rechtsmittel begründe; — gleiches wirkt auch jede andere Art von Gewalt, die *vis inquitativa, ablativa, turbativa etc.* — oder haben sich die Professoren von den Mönchen erst herausprügeln lassen sollen? — Wo zu das *deposseder par les voies de fait*?

- d) Aber, sagt man; der Besitz der Mönche war nicht factisch, — und die Depossedirung der Universität war eben so wenig factisch und unjustifizirlich, — dann jene hatten ja die kurfürstl. Bestimmung ihrer Besitzungen, — und sogar eine feierliche Schenkungsurkunde dazu über, vor sich. —

Welcher *Circulus vitiosus!* — das ist just eben der Klaggrund der Universität, daß er diese Bestimmung zum Nachtheil der Universität gegeben, daß er ihnen darüber eine neue Schenkungsurkunde verliehen, daß er sie Kraft dieser illegalen Prozedur in ein Nest eingewiesen habe, welches nicht mehr leer, sondern von ihm selbst andern zur Ausfüllung vorlängst übergeben war. Wie kann demnach eine *nulla et iniqua causa possidendi*, dem factischen Besitze eine rechtsbeständige Eigenschaft gewähren?

S. 15.

9.) Des neunten.

9.) Considerant, que le dit Electeur était tenu à cette donation par la bulle ci-dessus mentionné; — qu'en outre le Couvent des Benedictins, qui était près de la Citadelle de cette ville, a été totalement ruine, et même ne pouvait subsister, sans unire à la defense de l'Etat, qu'en Consequence l'Etat, ou le Souverain, étant obligé de les indemniser à l'égard du sacrifice, que le dits Benedictins faisaient de leur Couvent pour le bien public, le dit dedamagement a été effectué par la donation de l'Altmünster.

9) In Erwägung, daß gedachter Kurfürst durch die obberregte Bulle zu dieser Schenkung verbunden war, — und daß unter andern das Kloster Jakobsberg, welches bei der Zitadelle dieser Stadt war, gänzlich ruiniret worden, und nicht bestehen konnte, ohne es mit den Staatsfestungswerken zu vereinigen; — folglich, daß der Staat, oder der Regent verbunden war, die Mönche gegen das Opfer zu entschädigen, welches sie mit ihrem Kloster zum gemeinen Besten machten, — und also diese Entschädigung durch die Schenkung des Altmünsters bewirkt worden ist.

a.) Die

- a.) Die erzbischöfliche Gehorsamspflicht gegen das päbstl. Breve hat nun schon zweimal ihre Abfertigung erhalten; (S. Abschn. II. S. 5. 6. und Abschn. III. S. 7.) man enthebt sich daher, dieses, dem deutschen kath. Kirchenrechte, dem Hierarchiesysteme, der deutschen, und selbst römis. Kurialpraxis widersprechende Prinzip nochmal unter den Ambos zu nehmen.
- b.) Mag es seyn, daß die alten Besitzungen der Abtei Jakobsberg auf der Zitadelle der Stadt gänzlich verwüestet worden; — mag es seyn, daß der Staat oder sein Regent den Verein dieser Besitzungen mit den städtis. und Landesdefensionsanstalten daselbst, gemeinerpriestlich gefunden; — mag es demnach immer seyn, daß der Staat verbunden war, die Mönche für ihr durch Hingebung ihres Klosters, dem allgemeinen Besten geleistetes Opfer gebührend zu entschädigen zc. — Was folgt daraus? — War es die Universität, welche dieses Staatsopfer aus ihrem Eigenthume zu erstatten hatte? — mußten aus fremdem Leder Schuhe geschnitten, und um Gottes- oder des gemeinen Besten willen hingegeben werden? — mußte man öffentl. staatsersprießliche Fonds zersplittern, um einer abgebrannten Heerde von Leuten unter die Arme zu greifen, deren Existenz dem Staate so überaus entbehrlich seyn muß?
- Man denke, und urtheile!

§. 16.

10.) Des zehnten.

10.) Considerant, que l'Electeur aiant déterminé et fixé les appartenances du dit Couvent, et qu'un Couvent ne pouvant subsister sans appartenances, et Jardin, ce, qui se trouve dans l'enceinte de ses murs, ne peut en être séparé.

10.) In Erwägung, daß der Kurfürst die Zubehörden dieses Klosters bestimmt und festgesetzt hat, und daß ein Kloster ohne Zubehörden und Garten nicht bestehen kann, welcher sich binnen den klosterl. Ringmauern befindet, davon unabsonderlich ist.

Der Verfasser dieser Entscheidungsgründen mußte wohl einsehen, daß alle seine vorhergehenden Gründe doch eigends sich nur allein auf die Klostergebäude und Kirche erstrecken könnten; — auf die zugleich hingenommene Weinberge, Gärten, Oekonomiehöfe, und übrige Güterstücke aber nichts dienliches mit sich führten. Um also doch auch für diese einzigen Grund abzugeben, heißt es schlechtthin:

„Ein Kloster kann ohne Zubehörden nicht bestehen.“

W

- 1.) Ein Kloster ohne 9. Morgen kostbarer Weinberge, — ohne Weinbergmannshäuser, ohne große Bauplätze, — ohne Gärten auſſer dem Kloster zc. kann also nicht bestehen? — ist kein Kloster? —
- 2.) Erscheint hier abermal der vitiose Zirkel in der Schlussform; — Es war vorher allerdings erst bündig zu entscheiden, aus was für rechtlichen Gründen alle diese Zubehörenden vom Kurfürsten der Universität hinweggezogen, und der Abtei zugewandt hätten werden können, ehe man dieses, — für sich allein ins lächerliche fallende — Nebenargument: daß ein Kloster ohne dergleichen Dinge nicht bestehen könne, hätte geltend machen können.
- 3.) Und wenn man auch dieses gradezu als genießbar und vollwichtig annehmen wollte, wo paßt dann dieser Entscheidungsgrund auf den Garten des Univ. Receptors, qui se trouve hors l'enceinte de ses murs? — Auf die 9. Morgen Weinberge, welches se trouvent hors l'enceinte des murs, welche mit dem Klostergebäude gar nicht verbunden sind, welche nie eine Zubehörde desselben darstellten, sondern nur dem Kloster angehörten, — nicht anderst angehörten, als seine Weinberge am Hauptsteine zu Mainz, zu Laubenheim, Bodensheim, u. s. w.
- 4.) Macht endlich der bloße Subsistenzgrund ein vernünftiges Rechtsprinzip aus, um über Eigenthum und Nicht-eigenthum solcher Stücke, entscheidend, unter Partheien abzusprechen zu können?

§. 17.

II.) Endlich des eilften.

Zum guten Schlusse heißt es endlich:

II.) Considerant, que des moyens respectifs, des parties il resulte, que l'Université n'est nullement fondée en son action contre les Benedictins, soit in possessorio, soit in petitorio: qu'au contraire la possession de ces derniers est basée sur des titres solennels. —

10.) In Erwägung, daß aus den wechselseitigen Gründen der Partheien erhellet, daß die Universität in ihrer Klage gegen die Benedictiner keineswegs, und weder in possessorio, noch petitorio gegründet seye; vielmehr der Besitz der letztern sich auf feierliche Urkunden gegründet. —

Das ist nun freilich entscheidend genug. Allein:

- a.) Ob die Klage der Universität gegen die Abtei Jakobsberg in *possessorio* und *petitorio* gegründet seye, oder nicht? dieß kann sich doch wahrlich nicht aus diesen nunmehr näher beleuchteten Entscheidungsgründen feststellen lassen; — diese Frage schöpft ihr Licht, und Bestimmung vielmehr einzig aus einem vollständigen, und richtig beurkundeten *Factum*, (woran es dem Gerichtshofe wahrscheinlich gebrochen haben mag,) — dann aus einer strengen unverfälschten genauen Darlegung der Rechtsgründe hierzu.

Beide hat man nunmehr hier geliefert. Man läßt hiernach das unparteiische Publikum urtheilen: ob es bei so gestalter Lage der Sache wirklich wahr seye: daß die Klage der Universität gegen die Abtei Jakobsberg weder in *possessorio*, noch *petitorio* etwas taue.

- b.) Heißt der Entscheidungsgrund: daß der Besitz der Mönchen sich auf feierliche Urkunden gründe, — wiederum nichts; weil es hier nicht auf Erhaltung einer solennen Urkunde, — sondern einzig darauf ankommt, mit welchem Rechte sie dieselbe haben erhalten können? — und ob dieses Recht so geeignet gewesen seye, daß es den Besitz als einen rechtmäßigen, unverwerflichen Besitz habe garantiren können. Besitze gewinnen ihre Rechtmäßigkeit nicht aus darüber verliehenen Urkunden, (weil Urkunden nur zum Beweis gehören,) sondern aus dem Rechte, welches der vorige Besitzer an — oder auf die Sache hatte, und welches er somit auf den neuen Besitzer zu übertragen befugt ist, oder nicht.

Schluß und Bitte.

Jacta est alea. — Die Universität hat unumwunden die Sache vortragen, wie sie sich ereignet hat. Sie hat die Wahrheit derselben durch aus durch Urkunden und Aktenstücke bewähret, wovon die Urschriften seiner Zeit öffentlich produziret werden sollen.

Sie hat ihr wohl erworbenes Eigenthum, — und den legal erworbenen, unverrückten, und ihr nur faktisch durch stärkere Gewalt abgedrungenen rechtmäßigen Besitz an diesen Alt- münsergebäulichkeiten, und deren Zubehörden, nunmehr der ganzen Welt zur Schau und Beurtheilung vorgelegt.

Sie hat die unerhörten Kränkungen, welche ihr vorerst durch unbedingte und sogar von aller Entschädigung entbundene Entziehung ihres Eigenthums und Besizes, — und dann durch beispiellose Inhäskos rescripten des kurmainzischen Cabinets wiederfahren sind, — endlich auch die herbe Beschwerden, welche ihr durch das Urtheil des bürgerl. Gerichtshofs des Depart. Donnersberg verfolglicly zugegangen sind, mit Festigkeit, und voller Entfernung aller Gefährde, ausgeführt.

Es ist Salzwasser, welches tief sucht. — Dennoch hat man die bittere Schaale rein ausgeleeret, ohne von dem Pfade des Ehrens Rechts und Wahrheitsliebenden Beszmanns abzugleiten.

Man hat von dieser Urtheil die Berufung eingelegt. Es kömmt izt darauf an, ob Einsichtsvolle Richter sich bestimmen werden, lang ertragenes Unrecht abzuwälzen, und der beispiellosen Duldung desselben als Retter der gebeugten Universität gegen Mönchsintrigue und Fürstendrang ihr Ende zu geben, — oder hingegen jenes durch ein Bestätigungs urtheil gar zu perpetuiren.

Die Universität bate das B. Tribunal des Depart. Donnersberg, zu erklären:

- 1.) daß die von dem Kurfürsten zu Mainz am 1. Mai 1796. (a. St.) zu Gunsten der Abtei Jakobsberg beschene Uebertagung der sämtlichen Altmünstergebäuden, nebst deren Zu- und Anbehörden, — und die darauf von letzterer unternommene Beszergreifung derselben, null, nichtig, und als nicht beschene anzusehen seye; — sofort:
- 2.) zu erkennen: daß bemerkte Abtei diesen Besz hinwieder zu räumen, des Endes die Kirche und Klostergebäude des Altenmünsters, — das Haus des Universitätsweinbergsmanns, nebst zubehörigen mit Pallisaden abgerainten Hofplaze, — die in 9 Morgen bestehende Weinberge im Köstlich hinter der Klosterkirche, — sämtliche Gärten und Gartenplaze binnen und aufer den klösterlichen Ringmauern, — den dem Kloster gegenüber gelegenen Dekonomiehof mit sämtlichen darauf befindlichen Scheuern, Stalungen, Schoppen zc. — und was derselben sonst in der anmaßlichen kurf. Schankungsurkunde vom 1. Mai 1796. (a. St.) zugewendet werden wollen, wieder an die Universität abzutreten, die inzwischen eingehobene, und einzuhebende Früchte vom 1. Nivose J. 2. an, bis zum Tage der Wiedereinräumung, praevia liquidatione an dieselbe zu erstatten, auch alle Schäden, Kosten und Interesse, Moderatione salvâ, zu vergüten schuldig seye.

Sie bittet in dieser Berufungsinstanz:

- a) Das angez. Urtheil zu reformiren, sonach:
- b) zu erkennen, wie vorherstehendermaßen in erster Instanz geethen worden ist.

P r i n t a g e n.

Siff. I.

Nos Fridericus Carolus Josephus Dei gratia sanctae sedis moguntinae Archiepiscopus sacri romani Imperii per Germaniam Archicancellarius Princeps Elector et Episcopus Wormatiensis &c. &c.

Cum fausta successio eorum, quibus administratio et salus utriusque reipublicae tam sacrae quam profanae committitur, prout Praedecessor noster Sebastianus olim in Synodo provinciali observabat, atque ipsimet vos honorabiles ac perdocti Viri jam dudum perspectum habetis, ex tenera solummodo juventute dependeat, hinc quanto quisque desiderio sacrosanctam Religionem nostram salvam puramque conservari ac post se superstitem relinqui expetit, quanto desiderio communis patriae incolumnitatem et restitutam, in quantum opus est, videre et ad posteros transmittere satagit, tanto conatu ad Instaurationem studiorum, ubi haec non satis florescentia aut plane collapsa deprehenduntur, illos incumbere oportet, quos sacrae religionis nostrae amor, pietatis ratio, patriaeque nostrae prosperitas tangit, et inprimis Proceres ecclesiasticos, quorum ingenium et singulare officium eo adniti exigit, quatenus sanctae religionis profectui civium saluti nullo non tempore ac omni meliori modo consulatur.

Quare à primo statim momento, quo ad archiepiscopalem et electoralem Dignitatem evecti sumus, imperfectam Universitatis nostrae moguntinae conditionem reperimus, et jam ante nobis cognitam in animum revocavimus, atque propius investigando non sine maerore Cordis invenimus parentes plerosque moguntinenses et vicinos de profectu filiorum suorum sollicitos necessitate quadam adstringi, ad hos suos filios litterarum cupidos ad exteras quascunquē sine delectu Scholas ablegandos, unde varias sequelas pastorali atque electorali consideratione nostra dignissimas jamjam experti sumus, cum vero illas efficaciter averti haud posse viderimus, nisi de Universitate nostra moguntina quantocius restauranda impensè cogitaremus, in eo omnis cura ac sollicitudo nostra hactenus versata est, quam eo magis intendendam esse judicavimus, quo certius ex undique restaurata hac nostra Universitate in sanctam nostram religionem inque ipsum adeo commune patriae nostrae Bonum plurimum utilitatis esse redundaturum persuasum nobis habebimus.

Siquidem praë reliquis Imperii Civitatibus Moguntia avitae fidei à Saeculis tenacissima depositaria, urbs polita necessariis Victualibus abundans, Rheno et

Moeno adjacens, aere incolumi fruens, Metropolis et prima sedes primi in Germania Archiepiscopi primique Principis Electoris, et Archicancellarii Germaniae, ubi totum Imperii Archivium adservatur, et unde Professoribus Juris publici tam ecclesiastici quam profani gravis-ima et purissima subsidia suppeditari possunt, locus ad erectionem vel restaurationem potius Universitatis omnibus numeris absoluta est sane convenientissimus.

Quam ob rem etiam plures jam nostri in Archiepiscopatu et Electoratu moguntino Praedecessores, quorum memoria in aeternâ sit benedictione, fructuosae Universitati in Civitate moguntina erigendae laudabilem operam navarunt, at nunquam ardentissimis aequae ac justissimis desideriis suis satisfacere poterant, eoquod genuinos sat fecundos et durabiles mediorum ad hunc finem adsequendum necessariorum fontes non aperuerint aut quominus aperirent impediti fuerint.

Nos igitur rigorosissimas inquisitiones de reperiendis ac detegendis tam sufficientibus quam stabilibus mediis de novo instituis, et omnia quaecunque examina- vimus, ast omnia illa ordinaria vel ob hanc, vel ob illam causam felici ac firmo Effectu esse caritura ingenti cum dolore reperimus.

Perpensis nunc his omnibus et frustra exquisitis congruum ac sat largum fundum inveniendi mediis ordinariis primum erat illud unicum extraordinarium, statimque fructiferum suppressionis quorundam Monasteriorum, quantum scilicet Bonorum inde vacaturorum ad restaurandam penitus Universitatem moguntinam indeque bonum religionis catholicae in Imperio romano germanico promovendum requiritur, atque hoc in praesenti rerum Statu fieri posse, imo debere nemo inficias ibit, qui ex cordatis et eminentioris ingenii Theologis ac Canonistis uti et modernorum temporum circumstantiis colligere noverit.

1mo. Quaecunque et qualiacunque Bona ecclesiastica posse per legitimam auctoritatem à quibusvis piis usibus ad quoscunque alios usus ac ordines aequae vel magis pios, quotiescunque id publicae Ecclesiae utilitas aut necessitas ac majus Dei obsequium requirit, sine ulla injustitia et laudabiliter etiam invitiss possessoribus, modo his ad dies vitae recte et satis prospiciatur, transferri.

2do Subin dari tales ac tam urgentes causas, propter quas legitimi superiores pro plenitudine ac modo suae potestatis supremae non tantum licite possint, sed et teneantur pro viribus adlaborare, ut bona aliqua ecclesiastica ad alios usus aequae vel magis necessarios vel proficuos transferantur, quotiescunque nimirum ad magnum Ecclesiae catholicae incrementum ac laudem Dei promovendam, vel ad magnum ejusdem damnum avertendum, ejusmodi mutatio et translatio necessaria vel utilis judicatur.

3tio. Si unquam in Ecclesia germanica praegnantibus Causae subfuerint, ejusmodi translationes ac Commutationes Bonorum ecclesiasticorum suscipiendi esse hisce temporibus in Ecclesia allemanica urgentissimas.

Fuit haec olim, et est nunc, ubi vobis abunde constabit, doctrina Ecclesiae matris nostrae, cujus effata et jussa in sacris Conciliorum tam generalium quam provincialium et particularium Canonibus frequentissime occurrunt.

Hanc et insigni cum laude secuti jam sunt plures sapientia et zelo divinae gloriae praestantes Ecclesiarum Antistites summi Pontifices romani, Julius III., Clemens VIII., Clemens IX., Urbanus VIII., Pontifices, moguntinus Daniel, et Herbipolensis Julius &c. &c.

Insuper tamen ut providentissime in hac Causa tam ardua procederemus, et exemplum efficacissimis cautelis munitum adversus arbitrarias ac illegales suppressiones et mutationes Causarum piarum sisteremus, consultum ac necessarium fore arbitrati sumus, supremo romani Imperii Capiti motiva ac cautelas intentae Suppressionis in omni confidentia aperire, atque augustissimus Imperator quâ supremus Ecclesiarum germanicarum Advocatus et Protector nostrum propositum moguntinensia quaedam Monasteria, et quidem illud Carthusiae prope Moguntiam, et duo alia virginum veteris Cellae, vulgo *Altenmünster*, et sanctae Clarae ad *Stafelmars* in utilitatem hujus nostrae Universitatis supprimendi, ejusque motiva plenius inspexit, ponderavit, adprobavit, atque ad consequendum nostrum Scopum efficacissimam suam operam conferre non dubitavit, imo ipsamet augustissima Imperatrix Maria Theresia gloriosissimae memoriae, cum adhuc in vivis esset, praememoratis gravissimis momentis adducta saluberrimo huic fini maxime favore favebat, ei promovendo adjuvantes manus se esse praebituram, atque bona sua officia, ubi et quandocunque opus iis foret, se esse interposituram adpromittebat.

Ut vero omnibus malis Sequelis inde timendis adhuc certius occurreretur, et ut suppressiones Monasteriorum eorumque Commutationes majori adhuc difficultati hoc exemplo involverentur, porro necesse esse duximus, saluberrimum hoc propositum sine praevio summi Pontificis Placito ac adnuto in effectum ac executionem non deducere.

Quare et supremo Ecclesiae Capiti romano Pontifici hanc mentem nostram non diu abhinc aperuimus, plenissime confidentes sanctitatem suam illam paterne consideraturam, inque propositi nostri velociorem consummationem pro suprema aegri dominici cura apostolicam benedictionem peramantissimè fore concessuram.

Spes non fefellit. Sanctitas sua votis nostris benignissimè adnuit, nostrumque propositum communi necessitati ac utilitati innixum tria Monasteria supra jam nominata, scilicet Carthusiae, veteris Cellae, et sanctae Clarae in foro vulgo *Stafelmars* nuncupato in omnimodam et fulgentissimam restaurationem Universitatis moguntinae supprimendi in apostolico Brevi sub die 24ta. mensis Augusti ad nos dato rectum, utile ac necessarium declaravit, quod sua sacra caesarea et apostolica Majestas 6ta. Octobris solenni Diplomate quoad bona temporalia confirmavit.

Audistis nunc, quam operam pro restauratione hujatis Universitatis hactenus libenter et ex debito pastoralis ac principalis officii nostri impenderit, quae media hunc in finem tandem consequendi sollicitè perquisierimus, et quam solidis fundamentis, certisque Cautelis solum Deum justitiamque Causae tam arduae praec oculis habentes processerimus.

Vos inde confidimus purissimam intentionem nostram luculentissime esse percepturos, et faxit Deus, ut illa nunc et in futurum ab omnibus, quorum curae Universitas moguntina commissa est, rite et sancte adimpleatur.

Restat, ut jam intimae sollicitudinis nostrae effectum Universitati nostrae moguntinae palam et reapse testemur. Hunc in finem Bona omnia, reditus, proventus actiones ac jura quaecunque quocunque nomine vocata, et sub quocunque genere comprehensa, ad praedicta tria monasteria suppressa et extincta, quomodolibet spectantia et pertinentia (nobis tamen tanquam ordinario nostrisque successoribus jus Patronatus Parochiarum in Budenheim, Costheim, Heidesheim coetereorumque beneficiorum simplicium tribus Ecclesiis Carthusiae, Virginum in Altmünster et ad sanctam Claram adnexorum, quatenus illud Priori Abbatissis, et Conventibus usque nunc competeat, aequè ac nobis tanquam Principi Electori omnia Regalia majora et minora, in specie autem Jura vogtetica uni vel alteri Monasterio hinc inde competentia expresse reservantes) memoratae Universitati nostrae tenore praesentium unimus, incorporamus, adplicamus, appropriamus et adnectimus salvis coeterequin his ipsis Bonis inhaerentibus, oneribus quibuscunque salvis porro ulterioribus, quae circa novum hunc Universitatis fundum suo tempore extradendum juxta contingentes Circumstantias duxerimus disponenda.

Quae cum ita sint, ipsimet vos honorabiles ac perdocti Viri, quia modo hujatis Universitatis Membra estis, ejusque laudabilem Senatam efficitis, exin colligetis, nihil jam à vobis posse gloriosius cogitari, nihil utilius suscipi, quam si curarumstrarum Sollicitudinem hujatam Universitatem in majus Bonum reformatam ac eliminandam cernatis, ad ipsa quoque Studia pro futuris Usibus exaequanda ex parte vestra omnibus viribus, uti hactenus praecclare consuevistis, transferre pergatis.

Coetereum per Deum Largitorem omni Boni vos obtestamur, ac monemus, ut operam vestram, quatenus à vobis exigetur, ad Universitatem plenius ac fructuosius instruendam, novumque ejus fundum optime conservandum ac administrandum sedulo ac conscientiose nullo non tempore conferatis Qui coetereum vobis archiepiscopalem benedictionem impertimus, ac Gratia Electorali bene ac singulariter addicti permanemus.

In quorum omnium fidem praesentes has Manu propria subscripsimus, et Sigillo nostro secretiori communiri jussimus.

Dabantur ex Arce nostra Sancti Martini Die 25ta. mensis Novembris, Anno Domini millesimo septingentesimo octogesimo primo

(L. S.)

Fridericus Carolus Iosephus Archiepiscopus
et Elector moguntinus,

3iff. 2.

Ziff. 2.

Eminentissimus Elector.

Demnach die einseitige Verwaltung des Vermögens der drei aufgehobenen Klöster dahin geblieben ist, daß auch nunmehr dieser neue Fundus der kurfürstlichen hohen Schule zu Mainz mit dem alten Fundus derselben bald vereinigt, und einer fürwährenden Deputation sammt und sonders übertragen werden kann; so haben Se. Kurfürstl. Gnaden sich gnädigst bewogen gesehen, in dieser Absicht aus den eigenen Mitteln höchst Dero hohen Schule zu Mainz eine fürwährende Deputation zu benennen, und dieselbe mit einer eigenen Instruktion gnädigst zu versehen.

Es enthaltet die Beilage diese höchste Willensmeinung des nähern: und theilen Se. Kurfürstl. Gnaden dieselbe höchst Dero Universität zur Nachricht und Bemessung mit. Mainz den 15ten September 1784.

Friedrich Carl Joseph, Kurfürst.

Ziff. 3.

Altminster = Klosterkirch wegen Approbation zur Universitäts-
Bibliothek betreffend.

Seine kurfürstliche Gnaden erlassen folgendes gnädigste Rescript:

Eminentissimus.

Er. Kurfürstlichen Gnaden ist der gehorsamste Vorschlag geschehen, die ohngefähr vor 120 Jahren erbaute vormalige Altminsterkirche, worin ohnehin sehr wenig Gottesdienst, und dieser dabel mit besondern Beschwerlichkeiten bis dahin unterhalten worden ist, zur allgemeinen Universitätsbibliothek einrichten zu lassen.

Zungeachtet diese Kirche ganz abgelegen ist, und diejenige Bewohner der hiesigen Stadt, welche den jeweiligen Gottesdienst in der Altminsterkirche annoch besucher haben, denselben beinahe mit der nämlichen Bequemlichkeit in den nächst angrenzenden Kirchen finden können, besonders, wenn die etwa gestifteten Messen in letztere annoch verlegt würden; so gewärtigen jedoch Se. kurfürstliche Gnaden, je eher je besser, noch das würdige Gutachten höchstbero erzbischöflichen Vikariats, ob bei der vorgeschlagenen Veränderung der Altminsterkirche ein erhebliches Bedenken noch obwalte; zu gleicher Zeit aber sehen höchstdieselbe auch der Auskunst entgegen, was für Verfügungen vor allenfalliger Ausräumung dieser Kirche, besonders in Rücksicht der Altäre, Grabstätte ic. annoch vorzüglichst zu treffen, und wohin die in der

N

Altenmünsterkirche gestifteten Messen, Andachten, und Altäre am süglichsten zu verlegen seyen.

Mainz den 21. Mai 1785.

Friederich Karl Joseph,
Kurfürst.

EXTRACTUS Protocolli Archiepiscopalis generalis Vicariatus Moguntini
dd. Mainz, den 6ten Junius 1785.

Execrationem Ecclesiae veteris Cellae
betreffend.

Conclusum: Es wird dem Herrn geistlichen Rath Herterödorff der Austrag ertheilt, entweder per se, vel per alios sacerdotes bene visos diese Profanation nach seinem erstatteten Gutachten vorzunehmen,

Schipp, Registrator.

Ziff. 4.

Die prius Altenmünsterkirche betreffend.

Da zur Exhumation der in dieser Kirche beigesezten, und in die dasige Krust zu transportirenden Leichenkörper die, sowiel wahrscheinlich, eintretende kälteste Witterung abzuwarten war, wie gehorsamst Unterzeichneter in seiner deshalb abgestatteten Relation des mehreren schon vorgetragen hat;

Bis hieher aber sich solche ausserordentliche gelinde Witterung eingestellt hat, daß wohl eine kältere und reinigende Luft noch zu vermuthen war; so hat derselbe mit dieser Exhumation und Transportirung zwar bis hieher abgewartet, aber auch bei dermaliger kalten Witterung solche dergestalt vorgenommen, daß die nach dem Ritus und Ordnung einer kanonischen und legalen Exeeration vorher vorzunehmenden Handlungen also besorgt worden sind, daß nachdem vor mehreren Wochen die Monstranz und Ciborium aus dem Tabernacel praevia purificatione hinweggethan, die ewige Ampel kassirt, die Altäre demüthigt, und die Kirche geschlossen worden seye.

Am verfloffenen Montag aber seyen die Altäre erekrirt, die Bilder an den Kirchewänden hinweggeräumt, und gestern der Körper des heiligen Valentini, welcher auf dem Chor befindlich, nach seiner bei dem erzbischöflichen General-Vicariat abgelegten und genehmigten Relation nach der Kirche zu Weissenfrauen überbracht, diesen Morgen aber alle in der Kirche befindliche Gräber durch die Maurer eröffnet worden seyen, so daß die hierzu angestellten Leichengräber mit der Exhumation und Trans-

portierung diesen Nachmittags den Anfang gemacht, und bis morgen diese Arbeit beendigen werden.

Obwohl nun über diese Kirche die gnädigste Entschließung in Betreff der letztern unterthänigsten Anfrage noch nicht erfolgt seye; so habe er jedoch seiner Schuldigkeit zu seyn erachtet, die Exhumation, und jene derselben zu prämittirenden kanonischen Handlungen dormalen vorzunehmen, weil solche in keinem Falle der Exekution der gnädigsten Bestimmung hinderlich, wohl aber bei abgehender dormaligen und wahrscheinlich nicht mehr eintretenden neuen kalten Bitterung solche Exhumation ohne zu große, und in Rücksicht der Gesundheit mit Gefahren verbundenen Beschwerlichkeit hätte ausgeführt werden können.

Settersdorf.

[106.]

Praes. den 22. Hornung 1786.

Ziff. 5.

Eminentissimus Elector.

Nachdem Seine kurfürstliche Gnaden Höchstbero geheimen Rath Hoffmann ermächtigt haben, während Höchstbero Abwesenheit in dem vormaligen Altenmünsterkloster einsewelen 8 bis 9 Zimmer nach dessen Plan zu Krankensuben einrichten zu lassen, und darzu jemanden, den derselbe selbst auswählen, und für gut finden wird, substituionsweß den Auftrag zu ertheilen; als wird solches der kurf. Universitäts-Kammeral-Deputation zu dem Ende andurch ohnverhalten, damit dem kurf. geheimen Rath Hoffmann nicht nur in der Ausführung seines Plans keine Hinderniß in den Weg gelegt, sondern auch der Generalrezeptor angewiesen werde, die zu dieser Einrichtung erforderliche Gelder nicht nur aus dem Universitätsfond herzuschießen, sondern auch dem Substituto des k. geheimen Rathes Hoffmann in Abschließung der Kosten und sonst, wo es an ihn gesonnen wird, willfährigst an Handen zu gehen. Mainz den 3ten Julius 1788.

Friederich Karl Joseph
Kurfürst.

An
die Universitäts-Kammeral-
Deputation.

[362.]

Praes. den 5ten Julius 1788.

N 2

Ziff. 6.

Die Uebergabe des Altenmünsterklosters an die Abtei
Jakobsberg betreffend.

Præsent. Hr. Curatore Freih. v. Heddesdorff
Hochwürden und Gnaden, Hr. Hofrath Pro-
rectore Bodmann, Hr. Hofrath Langen,
Hr. Hofkammerrath Desloch, Hr. Asses.
Schmitt, et me Synd. et Secret. Schlebusch.

Conclus. cum Voto: und wäre dieser Referat
im nächsten Concilio generali vorzulegen.

Schlebusch.

Ihro kurfürstliche Gnaden erließen in nebenstehendem Betreff das unter Ziffer 1.
anliegende höchste Inscript, welches anher zu verlesen ist.

Zu Ausführung dieses Gegenstands sahen des Herrn Kurators Hochwürden
Gnaden gemeinsam mit Herrn Prorektor für eben so nothwendig, als sachdienlich an,
daß vor allem einige Deputati ernennet würden, die das Geschäft vorzubereiten,
die nöthigen Unterhandlungen zu pflegen, und überhaupt die Sache so zu bearbeiten
hätten, daß solche in ihrem ganzen Umfang, und mit allen Zubehörungen kurfürstli-
cher Universität vorgelegt werden könne, und trugen daher bei Eminentissimo auf
die Ernennung dieser Deputation an.

Hierauf erfolgte das unter Ziff. 2. beigefügte weitere höchste Inscript. *Legat.*

Zufolge dessen verfehlten Deputati nicht, vordersamst bei des Herrn Welthbischoffs
Helmes bischöflichen Hochwürden die nähere Anfrage zu machen, was eigentlich die
Abtei von dem fraglichen Kloster, und dessen Umfang, und nöthigen Unterkunft an-
verlange, auch mit wem die desfalligen weitem Unterhandlungen fortgesetzt werden
könnten.

Von daher erhielt man die unter Ziffer 3. beigehende Note, unter dem Beis-
fügen, daß über das Nähere sich mit Herrn Prälat vom Jakobsberg selbst benom-
men werden könne.

In der angezeigten Note wurden von der Abtei als ganz unentbehrlich gefodert:

- 1.) Die Kirche.
- 2.) Das ganze Kloster mit allen darzu gehörigen Gebäulichkeiten, welche daran stof-
fen, und gegen über liegen, so wie sie ehedessen mit dem Kloster verbunden ge-
wesen.

- 3.) Der Bezirk, worauf das chemische Laboratorium steht.
- 4.) Die Scheuer und der bei — und hinter derselben liegende freie Platz und Garten.
- 5.) Die dem Kloster gegen über liegenden Gebäude, worinn das zum Kloster gehö-
rige Kelterhaus und Fruchtspeicher sich befinden. Sodann
- 6.) die oberhalb an das Kloster anstoßende Mühle, mit dem darzu gehörigen Gar-
ten. Und endlich
- 7.) die hinter dem Kloster im sogenannten Rößtrich liegenden Weinberge, um solche
für die Klostergeistliche zu einem geschlossenen Spaziergang gebrauchen zu können.

Deputati konnten diese Forderung nicht anders, als allzu überspanner, und so
mehr als ohnaußführbar ansehen, weil auf diesen Fall kurfürstliche Universitäts auch
fogar nicht einmal ein Platz für die bei Räumung des Klosters anders wohin zu
verlegenden ohnentbehrlichen Oekonomiegebäude und sonstigen Erfordernisse übrig ge-
blieben seyn würde, ohne zu berühren, daß für die angezeigten Gebäu und Plätze
die Abtei entweder eine sehr beträchtliche Entschädigung hätte leisten, — oder kur-
fürstliche Universitäts einen merklichen Verlust hierbei hätte erleiden müssen; zu dem
Ende veranstalteten Referenten nach vordersamer mündlichen Benehmung mit dem
Herrn Prälaten einen Lokalzusammentritt, nahmen mit demselben und zweien dessen
Geistlichen sämtliche Gebäude und Plätze in Augenschein, wodurch sich dann nach
mehreren Benehmungen folgendes Resultat ergab, daß die Abtei ihre Anfoorderung
endlich nur, und

- A.) auf die Kirche,
- B.) das ganze aneinander liegende Klostergebäu,
- C.) den Platz, worauf das chemische Laboratorium steht, samt den hierauf be-
findlichen Gebäulichkeiten,
- D.) dem Garten zwischen der Kirche und Mühle, worauf die Wohnung des
Wingertemannes steht,
- E.) die sämtlichen Universitäts-Weinberge im Rößtrich, und
- F.) die dem Kloster gegen über liegende Scheuer, Stallungen und Schoppen;
dann
- G.) den von da bis an die Neugasse ziehenden, oberhalb des von Faberischen
Mierhausees gelegenen — angeblich zu Auführung der erforderlichen Oekonomiegebäu-
de nöthigen Platz beschränker habe.

Diesem vorgängig sahe man also für nöthig an, die bermalen in dem Altner
münsterkloster und dessen Zugehörungen wirklich bestehenden — und kurfürstl. Uni-
versitäts ohnentbehrlichen Erfordernisse aufzunehmen, und auf Mittel zu denken, wie —
und wohin solche an- und untergebracht werden könnten. Diese bestehen:

1.) In einer geräumigen Wohnung für den Generalrezeptor, samt Platz zur
Bewahrung der vorhandenen Universitäts-Neubles:

2.) In dem zu etlichen tausend Malter Frucht erklecklichen Speicher:

N 3

- 3.) In veiläufig auf etliche hundert Stück Wein zureichenden Keller :
- 4.) In einer mit doppelten Bahren versehenen geräumigen Scheuer, so wie die gegenwärtig da stehende beschaffen ist :
- 5.) In einem Schoppen zu Aufbewahrung der nöthigen Baumaterialien, Gesäßles, Geräthschaften und dergleichen :
- 6.) In einem Laboratorio chimico, samt Platz zu Aufbewahrung der Präparaten und Simplicien, dann Wohnung für den Chirurgenleiner :
- 7.) In einem für das Auditorium chirurgicum, dann zur Aufbewahrung der chirurgischen Instrumenten und Präparaten erforderlichen — gegenwärtig in mehreren Zimmern im zweiten Stock des Klosters bestehenden Raum, dann
- 8.) In der Anatomie, bei welcher eine Küche, Behälter für die Kadaver, Präparatensaal, Auditorium für die Kandidaten, nebst einem Zimmer für den Professor, und freien Platz erforderlich sind.

Zu Erhaltung dieser Nothwendigkeiten kame anfänglich der große Rathshauserbhof in Vorschlag, der genommene Augenschein bewies aber, daß theils in Ansicht des engen Raums, und hauptsächlich wegen der für geladene Erdtewägen zu beschränkten, auch wegen den auf beiden Seiten liegenden Häusern nicht zu erweiternden Einfahrt, dieser Gedanke nicht ausführbar seye; eben so wenig ließe sich bei Durchgehung der sämtlichen dahiesigen Universitätsgebäuden ein zu dem angezeigten Behuf erforderlicher oder schicklicher Platz ausdenken, und bliebe sonach nichts anderes übrig, als in Ansicht der ökonomischen Gebäuden die Zusucht zum bauen zu nehmen, die übrigen Erfordernisse aber in andere Universitäts-Gebäulichkeiten zu verlegen.

Zu ersten fande man den schicklichsten Platz auf dem noch freien Bauplatz oberhalb des von Zwehlischen Mietshauses; man ließe daher diesen bis an die von der Abtei anverlangte Scheuer durch den Architect Jung aufnehmen, der hierüber von demselben übergebene — unter Ziffer 4. anliegende Miß zeigt, daß nebst der sub No. 1. gezeichneten Receptur noch 6 andere Hausbaupläze übrig verbleiben, die, da deren Verbauung auf eigene Kosten für kurfürstl. Universität nicht allerdings konvenient seyn mögte, entweder gegen Grundzinsse, oder auch veräußert an Bau-lustige begeben, und solchergestalten renthbar gemacht werden können.

Der weiters unter Ziffer 5. belgehende Grundriß, und der unter Ziffer 6. angefügte Hauptriß zeigen des Näheren, daß, und wie auf dem quästionirten sub No. 1. bemerkten Platz die Generalreceptur-Wohnung samt hinreichenden Frucht-speicher, Scheuer, Schoppen, Kellerhaus und Keller hinstellen seyen, dann ergiebt der Hauptüberschlag unter Ziffer 7., daß die Ausführung dieser Gebäude die Summe von 22,275 fl. erfordere.

Nach den angeführten Mißen ist für hinreichenden Raum zu ein- so anderem Behuf gesorget; zwar faßet der Keller nur 90 — 100 Stück Wein, da jedoch

Kurfürstl. Universität auch noch weiters den Keller unter dem zeitlichen Kellerhaus zu beiläufig 40 Stück Wein beibehalten, auch wenn je in der Folge so reichliche Herbeste ausfallen sollten, daß mehr Raum erforderlich wäre, immerhin mit den von Kurf. Universität von Zeit zu Zeit vermieteten Keller ausgeholfen werden könne: so glauben Deputati, daß deßfalls kein weiterer Anstand anzuregen seyn dürfte.

In Ansicht der Anatomie und Chemie übergabe angezeigter Architect Jung, nebst beigefügten Handriß unter Ziffer 8. ein Parere dahin, daß beide, theils in dem bisherigen Kelterhaus, und dem hieranstoßenden, gegenwärtig der vermittelten Amtmännin Thirian vermieteten Universitätshaus sogleich unterzubringen seien, und daß die deßfallige Einrichtung einen Kostenbetrag von 5700 fl. eisodere.

Diesemnach bliebe noch die Frage übrig, wie und wo das Auditorium chirurgicum nebst Zugehörungen, dann das bis zum Einfall der Franzosen auch in dem Altenmünsterkloster bestandene Accouchement untergebracht werden könne?

In Belang des ersteren glauben Deputati, daß solches so sogleich in das Universitätshaus, wo alle öffentliche Kollegia gelesen werden, verlegt werden könne, als daselbst jener geräumige Saal, wörtinnen vorhin die Vorbereitungsclassen gehalten worden, durch Ueberweisung dieser in das Gymnasium vacant seyn müßte, für das Accouchement aber wissen Referenten keinen Platz in Universitätshaus Gebäulichkeiten zu bestimmen, und müssen daher hohherem Ermessen anheim lassen, ob nicht dahin anzutragen seye, daß für diese bis hiehin Kurfürstl. Universität sehr lästige gewesene allgemeine Veranstaltung von Oberpoltzeiwegen gesorget, und die nöthige Unterkunft verschaffet werden möge.

Unter diesen Voraussetzungen entsteht sonach die endliche Frage, wie, und unter welchen Bedingungen das Altenmünsterkloster nebst Zugehörungen an die Abtei Jarobsberg abgerreten werden könne?

Diese beantworteten Deputati durch nachstehendes gehorsamst ohnzweifelnde.

G u t a c h t e n.

Solle Kurfürstl. Universität durch diese Abtretung in keinen Schaden versezet werden, so ist notwendig, daß derselben alle Verwendungen, welche sie auf diesen Fall für die bis nun in ermeldtem Kloster bestandene — nunmehr aber anderswohin zu verlegende Erfordernissen machen muß, von der Abtei vergütet werden.

Diese bestimmen sich folgender Gestalten:

- 1.) Die Baukosten für die Rezeptur und Dekonomiegebäude betragen laut Anlage unter Ziffer 7. 22,275 fl. fr.
- 2.) Der Platz, worauf solche hingestellt werden müssen, ist taxirt laut Anlage unter Ziffer 4. zu 4500 fl. 40 fr.

- 3.) Der Platz, den die Abtei Jakobsberg dem Kloster gegen über zu Aufführung ihrer Dekonomiegebäude anverlangt, betragen nach voriger Anlage 6898 fl. 40 fr.
- 4.) Die Einrichtung der Anatomie und Chemie kostet laut Parere unter Ziffer 8. 5700 fl. . fr.
- 5.) Das Universitätshaus, so hierzu verwendet werden müßte, erträgt gegenwärtig an jährlichen Zinns 126 fl. — diese zu 3 p. Cent, wie bei Häusern üblich ist, angeschlagen, machen an Kapital 4200 fl. . fr.

Summe 43,574 fl. 20 fr.

Vorstehendes Kapital dürfte also, in soweit solches zum Bauen erforderlich, so, wie es hlerzu nöthig, von der Abtei baar zu berichtigen — oder das Bauwesen nach vorgelegten Plänen, und unter Aufsicht kurfürstl. Universität mit dem Beding, daß solches in einer Friste von anderthalb Jahren in fertigem Stande seyn müßte, zu übernehmen seyn; so viel aber die Ansätze für die Plätze und das Haus sub Nro. 2. 3. et 5. betrifft, so müßten auch solche der Abtei zu ihrer Erleichterung gegen hinreichende Sicherheit zu 4 Prozent verzinnslich stehen belassen werden können, wo dieselbe sohin gegenwärtig mehr nicht, als die Summe von 27,975 fl. zu bezahlen hätte.

Nebst dem will es darauf ankommen, ob nicht der Abtei in dem Betracht, daß dieselbe, nebst dem weitgeschätzten Klostergebäu, und der noch in gar keinen Anschlag gekommenen Kirche, auch

- a.) den so prächtig erbaueten — über 7000 fl. kostenden neuen Chmischen Tempel,
- b.) zwei Gärten rechts und links des Klosters,
- c.) die kostbaren Kirchenaltar,
- d.) die eben so kostbaren Altarblätter,
- e.) den sich besonders auszeichnenden schönen Tabernackel, nebst einer vollständigen kostspieligen Einrichtung in der Sakristei erhalte, mit aller Billigkeit anzugehen seye, nachstehende zum Theil wirklich auf dem Kloster lastende onera zu übernehmen.
- 1.) Für die Pfarrei St. Emeran, wegen Prohibitron des franken Klostersgesinbes, jährlich 2 Malter Korn.
- 2.) Für den Kldener allba, aus nämlicher Ursache, 1 Malter dito.
- 3.) Die Lesung der täglichen Konventsmesse des ehemaligen Altenmünsterklosters.
- 4.)

- 4.) Die auf der Altenmünsterkirche haftende tägliche 6 Uhr Messe, nebst 4 Quartalmessen.
- 5.) 156 fundirte Messen, wofür die P. P. Karmeliten bis hiehin 15 Malter Korn bezogen.
- 6.) 83 Sonn- und Feiertagemessen.
- 7.) 424 Messen jährlich, so bis hiehin in der St. Klarischen gelesen werden mußten.
- 8.) Die Karthäuser und Köhlerische Fundation, wofür kurfürstl. Universität gegenwärtig jährlich 130 fl. 30 kr. zahlen muß.
- 9.) Die Haltung des auf dem Kloster haftenden Fassetviehes, und
- 10.) Das Fegen und Reinhalten des Kanals oder der Untaue, wobei so weiter kurf. Universität vorbehalten bleiben müßte, nach Erfoderniß noch andere Abzüge hineinführen zu dürfen, die sie sodann auch pro rata reinigen zu lassen hätte.

Genannte onera betragen jährlich 870 fl. 30 kr., und sohin zu 4 Prozent ein Kapital von 21,750 fl. Sollte nun dieses etwa zu hoch angesehen werden: so könnte allensfalls noch das im Anschlag zu 260 fl. jährlich stehende Fassetviehe, so ein Kapital von 6500 fl. ausmacher, abgeschnitten werden, wo sodann die onera noch 15,250 fl. betragen, die jedoch der Abtei so weniger lästig fallen würden, als die Messen von sechs Geistlichen besprochen werden können.

Costet sonächst die von der Abtei weiters anverlangten Weinberge im Köftrich angeht; so dürften diese nach der unterzeichneten gehorsamsten Ermessen nicht wohl um Geld, sondern nach dem bei corporibus bestehenden Grundsatz nicht anders, als gegen andere liegende Grundstücke abzugeben seyn, wo es also darauf ankomme, was die Abtei hierzu in Vorschlag bringe, und daß bei dessen Annehmlichkeit der Wehrt eines, so wie des anderen Grundstückes durch unparteiische Taxatoren festgesetzt, und gegen einander ausgeglichen werde.

Schließlich finden Deputati noch zu bemerken nöthig, daß bei vorgehender wirklichen Abtretung des Klosters noch dieses vorzubehalten seye:

- 1.) Daß von dem an die Mühle anstoßenden Garten kurfürstl. Universität so viel Platz, als zu Erbauung eines Stalles und kleinen Scheuer für einen Müller erforderlich, auf jeden Fall überlassen werden müsse.
- 2.) Daß für die Universitäts-Weine und Früchten in so lang, bis die neue Oekonomiegebäude fertig, hinreichend- und schicklicher Platz in den Klostergebäuden einzuräumen seye.
- 3.) Daß die Anatomie und Chimie, bis dahin die neue Einrichtung zu Stande gekommen, in ihrer gegenwärtigen Bestimmung fortgehalten werden dürfe, und

4.) Daß für die dem Generalrezeptor bis zu Vollendung des neuen Hauses in einer andern Universitätsbehausung einweilen einzuräumende Wohnung der hievon gewöhnliche Zins von der Abtei zu vergüten seye. Dann

5.) Daß, im Fall mit der Amtmännin Thirian, welche das zur Anatomie und Ehlmie einzurichtende Haus in lebenslänglichem Bestand hat, nicht durch Einräumung eines andern Universitätshauses in der Güte und ohne Schaden kurf. Universität sollte übereingekommen werden können, auch die Abtei die deßfallige Entschädigung zu übernehmen habe.

S. M.

Desloch.

P. C. Schmitt.

187.

Praes. den 21. 8ber 1793.

Praes. in Concilio gen. den 24ten 8ber 1783.

Ziff. 7.

FRIDERICUS CAROLUS JOSEPHUS Dei gratia sanctae sedis Moguntinae Archi-Episcopus, sacri Romani Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius, Princeps Elector et Episcopus Wormatiensis etc. etc.

Abbati ac religiosis Fratribus, Priori et Conventui monasterii in monte S. Jacobi Moguntiae, Devotis Nobis in Christo Dilectis salutem et Archiepiscopalem benedictionem!

Praedecessores Vestri jam olim experti sunt saepius, montem S. Jacobi, in quo Abbatia Vestra hactenus jacebat, crebris damnificationibus tempore obsidionum urbis et arcis Moguntinae esse expositum. Idem fatum et Vos ante aliquot annos subiistis, dum aedificia vestra frequentissimis bellicis tormentis, indeque exortis incendiis ut plurimum fuere devastata; quod novum vobis argumentum erat, Abbatiam vestram per injurias bellorum jam satis diminutam, omnino tandem cessandi periculum incursum, si diutius in monte S. Jacobi permanere, aedificia diruta maximis sumptibus ibidem reaedificare, et haec pertimescendis novis desolationibus submittere deberetis.

Statim quoque ab initio Regiminis Nostri Archiepiscopalis oculos Nostros convertimus in vestram Abbatiam; et Nos ex eadem ratione locum istum huic fundationi incongruum judicavimus, et ideo jam tum pro longiori Abbatiae conservatione consilium cepimus, istam, quam primum fieri posset, ad alium per-

culis ac damnis minus obivium, domuique religiosae magis aptum transferendi, locumque in monte S. Jacobi inde vacaturum, reliquiasque aedificiorum domiciliis militaribus ac receptaculis fortalitiis pro bono status Moguntini totiusque Imperii Romano-germanici utilissime impendendi.

Consilium hoc Nostrum ad majorem pervenit maturitatem, cum suppressio trium monasteriorum anno 1781 à Nobis, summo Pontifice Pio VI. et Augustissimo Imperatore Josepho II. g. M. annuentibus, in favorem hujatis Universitatis facta occasionem praeberet, praedictam translationem faciliiori modo perficiendi.

Quapropter simul tunc animo quidem decreveramus, ex suppressis monasteriis illud Virginum ad S. Claram vulgo aufm Flaßmarkt vestrae fundationi ac habitationi in monte S. Jacobi surrogare, istudque etiam in literis desuper ad S. Pontificem datis in hunc finem denominare; ac postquam ob brevitatem temporis satis mature statuere nequiverimus an monasterium ad S. Claram. vel illud Veteris Cellae vocationi vestrae, et civitatis hujus incolis magis proprium et aptum foret, determinationem Nostram ultimam Nobis tunc adhuc reservandam duximus; in quod et S. Pontifex verbis ultimis sui Brevis Apostolici de die 24. Aug. 1781. libentissime consensit.

Differebatur adhuc dum executio propositi Nostri propter varia, quae inciderunt, momenta. Cum vero aedificia vestra claustralia ante aliquot annos per novam obsidionem admodum laesa, templumque vestrum jam diu ruinae proximam fuerit, et vos ipsi iteratis vicibus vestri translocationem apud Nos humillime supplicaveritis; opportunum ac necessarium duximus consilium ac propositum Nostrum nunc in executionem redigere, Abbatiam vestram, prout hocce actu fit, à primaevo fundationis suae loco autoritate Nostra ordinaria ac delegata amovere, eamque eadem autoritate in monasterium sic dictum Veteris Cellae, quod religiosae virgines ordinis S. Bernardi antea possidebant ac incolebant, transferre, in eo non tantum vobis habitationem perpetuam assignare, sed et vos templi totiusque infra uberius describendi ambitus monasterii plenos ac perfectos dominos pro futuris temporibus irrevocabiler constitutere ac authentico hoc documento qua tales declarare; ita tamen, ut omnia onera coenobio Veteris Cellae olim inherentia et vos nunc suscipiatis, et ad amussim impleatis; à quibus tamen ea eximimus, quae specialiter fundata, quarumque fundationum bona vel fundi ad Electoralem Universitatem transierunt, quarum cura proin penes hanc remanet. Interea confidimus in vobis, hac translocatione habitatores istius viciniae ad aliiis sacris aedibus longe distantes multum solatii et adjumenti ex officiis vestris spiritualibus capturos; Nobisque porro reservamus, suo tempore vobis adhuc latiore campum salutis animarum inserviendi, aperire, templum hujus monasterii ad ductum Brevis Pontificii supra jam memorati simul in parochialem Ecclesiam erigere, ideoque nimis amplam ac diffusam parochiam ad S. Emeranum dismembrare, et unam portionem istius novo Rectori hujus Ecclesiae è medio vestri pascendam concedere.

Ne vero super ambitu hujus monasterii surrogati, et nunc in proprietatem ac dominium vobis traditi dissensiones oriri possint, hisce ad omnium, quae

quoquo modo concernit, notitiam ac mensuram declaramus, sub isto ambitu a Nobis intelligi:

- a.) integrum monasterii aedificium ac templum,
- b.) parvam domum Vinitoris una cum spatio domum hanc et vineam interjacente,
- c.) vineam integram retro templum et monasterium sitam, et *Koestrich* appellatam, in circa octo jugerorum,
- d.) totam amplitudinem spatii e regione monasterii, templi et molae sitam, quae se a Domo Nro. 241. Lit. E. signata usque ad locum ab altera domo sub Lit. E. Nro. 240. pedibus nonaginta duobus adhuc distantem extendit, una cum aedificiis in hoc spatio existentibus, quae Universitati Nostrae hactenus ad solum usum temporarium a Nobis fuerant concessa. Cum tamen Universitas Nostra propter hunc usum ad interim concessum in ista aedificia varias fors expensas fecerit, volumus, ut id, quod salva rei substantia auferri poterit, removeat, intuitu aliarum impensarum vero, si quae sint, vos cum ista amicabilem ineatis compositionem, et in casu dissensus Nostram determinationem expectetis.
- e.) Parvum quondam coenobii hortum, in quo laboratorium chymicum nunc est extractum, vobis quoque necessarium iudicatis, et inter vestra desideria retulistis. Quae sit circa istum suprema voluntas Nostra, ex copia Rescripti ad Universitatem Nostram Electoralem hodie in simul dati abunde perspicietis.

Habetis hic Fratres religiosi, novam singularis Nostrae benevolentiae et gratiae in Vos demonstrationem, quae vos a futuris periculis ac damnis inculentius praecavet, pulchram domum Dei, et commodas habitationes vobis offert ac pandit. Vestra gratiarum actio in eo persistat, ut magno cum fervore laudes Deo persolvere, disciplinam religiosam probe custodire, et Nostrum ad aram meminisse pergatis.

Datum Aschaffenburgi Nostro sub secreto praesentibus appenso, die 1ma Maji 1796.

FRIDERICUS CAROLUS JOSEPHUS Dei Gratia sanctae sedis Moguntinae Archiepiscopus, Sacri Romani Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius, Princeps-Elector, et Episcopus Wormatiensis etc.

Universitati Nostrae Electorali salutem, gratiam et omne bonum.

Quod statim a primordio Regiminis Nostrum singularem in eo curam colloca-
verimus, ut Universitatem Nostram pro bono studiosae juventutis felici successu
restauraremus, nemo est, qui ignoret. Hoc desiderium curarum plenum Nos

permovit, ut praevia matura deliberatione ac summis cum Ecclesiae et Imperii Capitibus habita communicatione tria monasteria, et inter illa etiam sic dictum *Veteris Cellae* supprimeremus, sicque Universitati Nostrae fundum novum efficeremus. At omnia et singula istius membra ex donationis Nostrae ac Pontificiae confirmationis literis jam eruere potuissent, non aliam hujus suppressionis intentionem fuisse, quam Universitati Nostrae de novis ac largis redivitibus istorum monasteriorum providendi, et sic ejus dotem insigniter augendi, tumque jam firmam Nostram fuisse mentem, monasterium *Veteris Cellae* alteri sacro fini ac usui suo tempore, ad quod ulteriorem ac finalem Nostram dispositionem de eo differebamus, consecrandi.

Post liberatam anno 1793. ab hostibus Moguntiam Abbas et Conventus Ordinis S. Benedicti in monte S. Jacobi, quorum habitatio ut plurimum diruta fuit, Nobis supplicarunt, ut monasterium Veteris Cellae ipsis paterne addiceremus. Annuimus clementissime, ut his religiosis sacerdotibus hinc inde dispersis novum domicilium ad vitam religiosam accommodum procuraremus. Inde fuebatur ultior Nostra voluntas, ut ab Universitate Nostra aedificia ad illud spectantia, et ad oeconomiam claustralem necessaria praefatis Abbati et Priori mutuo consensu redderentur, et ab his illi expensae in ea propter usum factae concorditer restituerentur. Quod cum ad effectum non devenit, et tota res tamen per varias discussiones ad decisionem apta ac matura evaserit; hinc volumus ac ordinamus, ut Universitas Nostra Electoralis

a.) reliquum spatium horti claustralis, super cujus maxima parte aedes superstructae jam prostant, usque deorsum ad plateam et domum Nro. 240. Lit. E. signatam, et seorsum usque eo, ubi istud spatium a modo tabulis clausum et initium muri est,

b.) molam (*Stenmünstermühle*) usque ad habitationem vinitoris et usque ad vallos, quos ipsa necdum diu ab hinc in hortulo hujus vinitoris posuit, et per quos ambitus molae ab habitatione vinitoris sejungitur; porro

c.) e regione plateae altera domum torculariam et istam, quam vocant *das Zhyrlantsche*, uti et

d.) parvum coenobii hortum, in quo laboratorium Chymicum est exstructum, in proprietatem ac dominium habeat, et nunc in perpetuum retineat, ita tamen, ut ob ingressum in modo relatam laboratorium e platea per murum, quo iste hortulus est circumseptus, januam aequae, quemadmodum prope molam deorsum non jam pridem factum, perforari curet, insuper tamen Abbatiae liberum ac in ejus facultate maneat, hunc parvum coenobii hortum suo tempore etiam tanquam proprium ab Universitate erga condignum pretium acquirendi. Quo casa tamen, si super hoc pretio ambae partes mutua concordia convenire nequeant, Nobis in casu dissensus taxationem ac decisionem istius pretii, uti et, quorsum domus anatomica sit transferenda, expresse reservamus.

Coetera monasterii Veteris Cellae aedificia, uti et reliquum ejus ambitum, Abbati et Conventui saepius memoratis, quod in copia documenti hic adjuncti distinctius invenieris, consignavimus et tradidimus; ex quo, et quae onera vo-

bis porro ferenda sint, percipietis. Voluntatem Nostram supremam nunc desuper habetis, quam colere et exactissime observare vestrum erit.

Aschaffenburgi die 1ma Maji 1796.

Fridericus Carolus Josephus Elector.

Ad Universitatem Electoralem Moguntiae.

3iff. 8.

Au nom du peuple français,

LE Tribunal civil du Département du Mont-Tonnerre séant à Mayence a rendu le jugement suivant :

Entre les membres de l'Université de Mayence demandeurs comparans par le Cit. Molitor, homme de loix, leur mandataire, contre le couvent des Bénédictins du mont de St. Jaques, défendeur, comparant par le Cit. Stephani, homme de loix, son mandataire.

Après que le défendeur a préalablement conclu à ce qu'il plaise au tribunal déclarer les demandeurs non recevables en leur demande, et les renvoyer, pour se mettre en règle, avec depens — Et que les demandeurs ont conclu, à ce qu'il plaise au tribunal, sans s'arrêter aux fins de non recevoir, ordonner, qu'il sera plaidé au fond — le Tribunal, oui le Commissaire du Directoire exécutif ordonne qu'il sera plaidé au fond. Après que les demandeurs ont conclu à ce qu'il plaise au Tribunal leur donner acte de ce qu'ils ont rectifiés leurs conclusions sur le barreau, prononçant sur la demande et y faisant droit déclarer la donation du 1er May 1796 (v. st.) moyennant laquelle l'Electeur a voulu transférer le monastère Altenmünster au défendeur, dont il s'était emparé arbitrairement et sans titre au mois de Décembre 1793, obtenu ob- et subreptivement et super non-Domino, en conséquence nulle et de nul effet, ce faisant condamner les défendeurs à deguerpir, rendre et restituer le dit monastère avec toutes les appartenances, savoir

- 1^o) tous les édifices du Monastère et de l'Eglise,
- 2^o) la maison du vigneron avec l'arc situé entr'elle et les vignes contenues,
- 3^o) toutes les vignes de huit arpens, situées derrière l'Eglise et le Monastère dit Koesterich,
- 4^o) l'arc situé vis-à-vis de l'Eglise, du Monastère et du Moulin s'étendant de la maison marquée L. E. No. 241. jusqu'à la maison de l'autre côté, distante quatre vingt deux pieds et marquée Let. E. No. 24^o.

50.) Tous les fruits en perçus et à percevoir depuis le rer Nivose an deux de la république, ensemble tous les dommages et intérêts à liquider par experts dont les parties conviendront à l'amiable, si non nommés d'office par tel Commissaire, que le tribunal voudra commettre à cet effet et aux frais et dépens. Et que le Défendeur a conclu à ce qu'il plaise au Tribunal débouter les demandeurs de leurs demandes, et les condamner aux dépens. Oui les parties en leurs moyens respectifs, le Tribunal, oui le Commissaire du Directoire exécutif, ordonne que les pièces seront mises sur le bureau pour y être délibéré. Ainsi jugé et prononcé en la première Section du Tribunal civil du Département du Mont-Tonnère à la Salle ordinaire de ses séances à Mayence le huit Fructidor de l'an sept de la République française une et indivisible siégeans les Citoyens Gossweiler président, Link, Schall, Wilmar et Morin juges, le Cit. Malarme, Commissaire du Directoire exécutif. Signés ez registres Gossweiler président et Groubental Greffier Commis.

Séance du douze Fructidor an sept de la République française.

Présens les Citoyens Gossweiler président, Link, Schall, Wilmar et Morin juges.

Après y avoir délibéré la contestation présente les questions de savoir :

10.) Si l'Electeur a pu donner à l'Université les trois couvens, qui ont été supprimés ;

20.) S'il a effectivement donné à la dite Université les bâtimens des trois couvents supprimés ;

30.) S'il a pu ensuite donner et s'il a aussi donné effectivement un des bâtimens des trois couvents aux Bénédictins de Jacobsberg. Considérant, que l'Electeur et Archevêque aiant trouvé nécessaire d'obtenir du Pape en l'année 1782. une bulle pour la suppression des trois Couvents, dont est question, ainsi que pour déterminer ce à quoi les fonds et possessions des dits couvents devaient être employés, en conséquence selon le droit canon, il était obligé d'obéir à la dite bulle, et que le même, s'il n'avait pas eu l'intention d'y obéir, ou s'il avait cru avoir personnellement le pouvoir et une autorité suffisante pour supprimer les dits couvents, et disposer à son gré de leurs biens et possessions, il n'aurait pas cherché à obtenir ni demandé cette bulle qui ordonne d'une manière précise, que l'un des dits couvents, c'est à dire, celui appelé Claren, serait donné aux Bénédictins de Jacobsberg, et que celui, dit Altmünster, serait employé pour un hôpital, d'où il résulte, que l'Electeur n'avait pas le droit de donner un de ces couvents à l'Université. Considérant, que l'Université ne possède aucun titre formel de Donation ou fondation ou au moins n'en a produit aucun à l'égard de ce qu'elle prétend lui avoir été donné et des possessions des dits trois Couvents supprimés. Considérant, que l'extrait du protocole produit par la dite Université contient ce que l'Electeur voulait lui donner, mais cependant ne fait

nullement mention d'une donation des bâtimens des dits deux Couvents. Considérant, que d'un côté l'Université prétend avoir été effectivement en possession du Couvent dit Altmünster et en avoir été dépossédé en l'année 1794; que d'un autre côté les défendeurs prétendent, qu'elle ne l'a possédé qu'à titre précaire, qu'en effet elle ne produit aucun titre translatif de propriété ou immission; que par conséquent il n'existe aucune preuve, que le dit couvent lui a été donné en propriété; — Considérant de plus, qu'en admettant, qu'il eût existé une donation du dit couvent, elle se trouverait cependant vicieuse ainsi, que la possession qui en aurait résulté, puisque l'une et l'autre seraient diamétralement contraires à la bulle du Pape; — Considérant, que l'Electeur sachant en sa qualité de donateur mieux que tout autre, ce qu'il avait intention de donner et ce qu'il voulait donner, a déclaré sur les représentations à lui faites par l'Université le 13. Mars 1796., que les bâtimens des couvents n'étaient point compris parmi les objets donnés, et par là a fait une Séparation précise et formelle entre elle et le couvent, à la quelle déclaration et séparation la dite Université est d'autant plus obligée de se soumettre, que par les nouvelles possessions considérables que l'Electeur a cumulé sur elle, il a donné une preuve évidente, que loin de vouloir diminuer ses fonds, il a toujours eu en vie de la mettre dans un état florissant. Considérant, que de ce, que contre le contenu de la susdite bulle le couvent dit Claren a été pris pour un hôpital et celui d'Altmünster a été donné en échange aux Bénédictins, l'Université n'en peut tirer aucun fondement pour intenter une action, puisque cet objet régarde les droits d'un tiers. — Considérant, que depuis cinq ans les Bénédictins sont en possession du Couvent dit Altmünster, et qu'il n'est nullement prouvé, qu'ils en ont dépossédé l'Université par voies de fait, que même sous la date du treize Mars mil sept cent quatre vingt seize l'Electeur a déterminé les appartenances sur quoi il leur a remis un titre solemnel de donation; — Considérant que le dit Electeur était tenu à cette donation, par la bulle ci-dessus mentionnée; qu'en outre le Couvent des dits Bénédictins, qui était près de la Citadelle de cette ville, a été totalement ruiné, et même ne pouvait subsister sans nuire à la défense de l'état, qu'en conséquence l'Etat ou le Souverain étant obligé de les indemniser à l'égard du Sacrifice, que les dits Bénédictins faisaient de leur couvent pour le bien public, le dit dédommagement à été effectué par la donation de l'Altmünster. — Considérant, que l'Electeur ayant déterminé et fixé les appartenances du dit couvent, et qu'un couvent ne pouvant subsister sans appartenances et Jardin, ce qui se trouve dans l'enceinte de ses murs, ne peut en être séparé. — Considérant, que des moyens respectifs des parties il résulte, que l'Université n'est nullement fondée en son action contre les dits Bénédictins soit in possessorio, soit in petitorio; qu'au contraire la possession de ces derniers est basée sur des titres solennels — pour ces motifs le Tribunal déboute les demandeurs de leur demande, et les condamne aux dépens. Ainsi jugé et prononcé en la première Section du Tribunal Civil du Département du Mont-Tonnère à la Salle ordinaire de ses séances à Mayence les jours, mois et an, que des autres parts. Siégeans les citoyens aussi comme des autres parts. Signé ez registres Gossweiler président et Groubenthal Greffier commis.

Au

Au nom du peuple française il est ordonné à tous Huissiers, sur ce réquis, de mettre le présent Jugement à l'exécution, à tous Commandans et Officiers de force publique de prêter main forte, l'orsqu'ils en seront légalement réquis, et aux Commissaires du Directoire exécutif près les tribunaux d'y tenir la main. En foi de quoi le présent jugement a été signé par le président de la première Section et le Cit. Groubenthal greffier commis collationné. Signé Groubenthal greffier.

Enregistré à Mayence ce première jour complémentaire de l'an sept fo. 17, 8^e. caze 3. reçu dix neuf francs, quatre vingt centimes. Signé Massini.

L'AN huit républicain et le deux Vendemiaire à la requête du Couvent des Bénédictins du Mont St Jaques à Mayence, qui continue son domicile en l'étude du Cit Stephani, homme de loi, au dit lieu, son mandataire, je André Givre huissier audr au tribunal civil du Département du Mont-tonnère demeurant en la même Commune de Mayence, et y patenté pour l'an sept en 3^{me} Classe au droit de 40 francs, sous No. 211. soussigné ai duement signifié, et donné la présente copie du Jugement d'autres parts et dessus ensemble du mon exploit à l'Université de Mayence et ce pour elle au Cits. Ackermann président de la dite Université en parlant dans son domicile au dit lieu au Cit. François Mégélé Viceprésident ayes commandement de se conformer et sarisfaire au dit jugement dans le délai fixé par la loi sous peine de droit dont acte.

GIVRE.

Ziff. 9.

(Siehe Ziffer 3.)

Ziff. 10.

(Siehe Ziffer 4.)

Ziff. 11.

(Siehe Ziffer 5.)

¶

Ziff. 12.

Extractus Protocolli Camerae Electoralis Aulicae
 dd. Mainz den 28ten Julius 1791.

Das Kohlen-Magazin betreffend.

Conclusum: Der kurfürstl. Universitäts-Kammeral-Deputation wäre zu erdnen, man habe verschiedene Transporte Kohlen zu gewarten, welche in das herrschaftl. Kohlenmagazin nicht mehr gebracht werden könnten; man seye also in die Nothwendigkeit versezt, dieselbe zu ersuchen, zu Unterbringung sothaner ankommenden Kohlen den ehemaligen in dem Klarakloster eingehabten Platz auf ein halbes Jahr allenfalls gegen einen leidentlichen Zins anwieder zu gestatten; worüber man sich ungesäumte gefällige Aeußerung zur nöthigen Vorkehr erbitte.

Dienheim.

Kilian, Secretarius substit.

K. Universitäts-Kammeral-
 Deputation.

360.

Fraes. den 30. Julius 1791.

D r u c k f e h l e r.

- Seite 4 Zeile 3. v. unten lies: bürgen.
- 5. — 10. l. die Grundlage.
 - 8. — 1. der Ann. l. corruisse.
 - 17. — 5. l. ein feister, ehrlicher Mann.
 - 26. — 19. l. arcana.
 - 40. — 21. l. Derogatorik.
 - 41. — 25. l. dergleichen.
 - 45. — 11. l. Scrinio.
 - 54. — 4. l. diffusam.
 - 56. — 16. l. 8 neue Häuser.
 - am Ende l. adprobiert.
 - 61. — 25. l. plazet.
 - 62. — 24. l. Thüre öfnete.
 - 63. — 4. l. Fiktionen.
 - 74. — 13. l. bulle.
 - — 17. l. des dits.
 - — 27. l. cherché.
 - 77. — 23. l. fondation.
 - 79. — 19. l. Protocole.
 - 81. — 6. l. en.
 - — 8. l. en.
 - — 9. l. vorgeben.
 - — 13. l. nii translativum.
 - — 15. l. en.
 - 83. — 7. l. en.
 - 84. — 13. l. de donateur.
 - 86. — 2. l. Altmunster.
 - — 31. l. Identität.
 - 88. — 24. l. mentionnée.
 - — 26. l. Citadelle.
 - — 29. l. nuire.
 - — l. ohne der Staatsverteidigung zu schaden.
 - — 32. l. les dits.
 - — 34. l. dédomma-
 - 90. — 17. l. berge, qui se.
 - 93. — 12. l. incolumitatem.
 - — 29. l. certius.
 - 94. — 26. l. aequé.
 - 96. — 11. l. proventus, actiones.

Die übrigen hier nicht bemerkten Fehler wird der Leser leicht selbst verbessern.

Verzeichnis

1	1. Einleitung
2	2. Die Geschichte der Stadt
3	3. Die Bevölkerung
4	4. Die Wirtschaft
5	5. Die Kultur
6	6. Die Verwaltung
7	7. Die Religion
8	8. Die Bildung
9	9. Die Gesundheit
10	10. Die Sozialpolitik
11	11. Die Umweltschutz
12	12. Die Energie
13	13. Die Verkehrsmittel
14	14. Die Sport
15	15. Die Freizeit
16	16. Die Jugend
17	17. Die Familie
18	18. Die Arbeitsmarkt
19	19. Die Sozialversicherung
20	20. Die Statistik
21	21. Die Anhang
22	22. Die Literatur
23	23. Die Quellen
24	24. Die Abbildungen
25	25. Die Tabellen
26	26. Die Karten
27	27. Die Zeichnungen
28	28. Die Fotografien
29	29. Die Filme
30	30. Die Tonträger
31	31. Die Druckwerke
32	32. Die Handschriften
33	33. Die Bücher
34	34. Die Zeitschriften
35	35. Die Zeitungen
36	36. Die Internet
37	37. Die Bibliothek
38	38. Die Museen
39	39. Die Gedenkstätten
40	40. Die Denkmäler
41	41. Die Parks
42	42. Die Grünanlagen
43	43. Die Sportplätze
44	44. Die Freibäder
45	45. Die Schwimmbäder
46	46. Die Kinos
47	47. Die Theater
48	48. Die Opern
49	49. Die Konzerte
50	50. Die Ausstellungen
51	51. Die Festivals
52	52. Die Feste
53	53. Die Feiern
54	54. Die Traditionen
55	55. Die Bräutigam
56	56. Die Braut
57	57. Die Hochzeit
58	58. Die Trauung
59	59. Die Trauzeugen
60	60. Die Trauzeugen
61	61. Die Trauzeugen
62	62. Die Trauzeugen
63	63. Die Trauzeugen
64	64. Die Trauzeugen
65	65. Die Trauzeugen
66	66. Die Trauzeugen
67	67. Die Trauzeugen
68	68. Die Trauzeugen
69	69. Die Trauzeugen
70	70. Die Trauzeugen
71	71. Die Trauzeugen
72	72. Die Trauzeugen
73	73. Die Trauzeugen
74	74. Die Trauzeugen
75	75. Die Trauzeugen
76	76. Die Trauzeugen
77	77. Die Trauzeugen
78	78. Die Trauzeugen
79	79. Die Trauzeugen
80	80. Die Trauzeugen
81	81. Die Trauzeugen
82	82. Die Trauzeugen
83	83. Die Trauzeugen
84	84. Die Trauzeugen
85	85. Die Trauzeugen
86	86. Die Trauzeugen
87	87. Die Trauzeugen
88	88. Die Trauzeugen
89	89. Die Trauzeugen
90	90. Die Trauzeugen
91	91. Die Trauzeugen
92	92. Die Trauzeugen
93	93. Die Trauzeugen
94	94. Die Trauzeugen
95	95. Die Trauzeugen
96	96. Die Trauzeugen
97	97. Die Trauzeugen
98	98. Die Trauzeugen
99	99. Die Trauzeugen
100	100. Die Trauzeugen

Die Angaben über nicht benutzte Bücher sind im Eintrag nicht enthalten.





Ka 5662

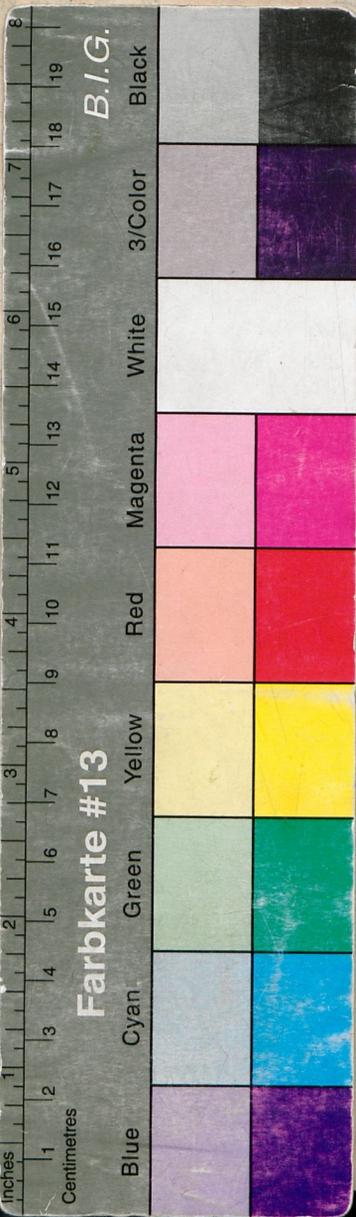
ULB Halle 3
006 206 921



OM







Standhafte Rettung
des
Eigentums und Besizes

der
Universität zu Mainz

an den
Klostergebäuden, und deren An- und Zubehörden,
des aufgehobenen Klosters

Altenmünster

dieselbst,

gegen die

von dem Kurfürsten Friderich Karl Joseph zu Mainz der Abtei Jakobs-
berg anmaßlich und nichtiglich geschehene fernerweite Schankung
derselben;

gegen die

zur unerhörten Befränkung der Universität darauf erlassene Kabinetbefehle;

und gegen das

von dem bürgerlichen Gerichtshofe des Departements Donnersberg zu Mainz zu
Gunsten dieser Abtei unterm 12. Fructidor J. 7. erlassene beschwerliche Urteil;

in Sachen

der Universität zu Mainz,

Klägerin, — nunmehrigen Appellantin,

entgegen

Äbten und Konvent des Klosters Jakobsberg,

Benediktinerordens dieselbst, Beklagte, — ijige Appellaten.

Im 9. Jahr der fränkischen Republik.